



MASTERARBEIT | MASTER'S THESIS

Titel | Title

Polis-Bewohner der frühen Kaiserzeit lesen Acta 14,23

Partizipative Elemente im frühen Christentum

verfasst von | submitted by

Dr.med.univ. Florian Hasengruber BTh

angestrebter akademischer Grad | in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Theology (MTh)

Wien | Vienna, 2026

Studienkennzahl lt. Studienblatt |
Degree programme code as it appears on the
student record sheet:

UA 066 790

Studienrichtung lt. Studienblatt | Degree
programme as it appears on the student
record sheet:

Masterstudium Evangelische Fachtheologie

Betreut von | Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus Öhler

Polis-Bewohner der frühen Kaiserzeit lesen Acta 14,23. Partizipative Elemente im frühen Christentum

Für Petra, Nepomuk und Peregrin

Danksagungen

Wen nennt man eigentlich in den Danksagungen von Abschlussarbeiten?¹ Vielleicht beginnt man mit der eigenen Frau, die einen ganze Tage an die Arbeit – und das vorlaufende Studium – verlor. Danke, Petra. Auch meine Kinder, Nepomuk und Peregrin mussten auf mich verzichten. Danke, dafür, dass ihr nicht immer was gebraucht habt.

Meine Eltern, Karin, Karl, ihr habt mir auch Zeit geschenkt, ebenso meine Schwiegereltern, Renate, Klaus. Meine extrauniversitären theologischen Wegbegleiter haben mir immer weitere Fragen serviert: Clarissa, Johannes, Wolfgang, Vroni, Carla, Markus, Franzi, Svenja – danke für dieses überaus charmante Chaos. Gerhard – ohne Griechisch in der Schule hätte ich mir nicht getraut mich an die Theologie zu wagen.

Professor Markus Öhler, danke für die vielen Momente in den Lehrveranstaltungen, in denen es ernsthaft lustig wurde.

¹ Auch zu Danksagungen gibt es übrigens, freilich bei fraglicher Übertragbarkeit, Forschung: K. Hyland, „Graduates’ Gratitude: The Generic Structure of Dissertation Acknowledgements“, *English for Specific Purposes* 23, Nr. 3 (2004): 303–324.

Inhaltsverzeichnis

Danksagungen	II
Abstract	1
1. Einleitung	3
2. Methodische Herangehensweise	5
2.1. Struktur der vorliegenden Studie	6
2.2. Hintergrund	6
2.3. Methodik	7
2.4. Limitationen	8
2.5. Definitionen	9
3. Hinweise auf Partizipation in der Geschichte des frühen Christentums	11
3.1. Act 14,23	12
3.1.1. Entstehungszeit der Acta	13
3.1.2. Textkritik	13
3.1.3. Semantische Analyse: χειροτονέω	14
3.1.4. Syntaktische Analyse	16
3.1.5. Narratologische Analyse	18
3.1.6. Interpretation der Befunde am Text	20
3.2. Vergleichstexte innerhalb der Acta	20
4. Wahlen in der Kaiserzeit	22
4.1. Das <i>Imperium Romanum</i> als übergeordnetes Herrschaftssystem	22
4.1.1. Verwaltung	22
4.1.2. Politische Partizipation in Rom	26
4.2. Die kaiserzeitliche <i>Polis</i> und <i>Coloniae</i> als Sozialraum	30
4.3. Antike Vereinigungen	34
4.3.1. Vorausgehende methodische Überlegungen	34
4.3.2. Christen als Verein?	36
4.3.3. Pejoration, politische Aufladung und Praxis des Phänomens der Vereinigung	38

4.3.4.	Ämterbestellungen in antiken Vereinigungen	48
5.	Die Cheirotonie der Christen der Acta	52
5.1.	Forschungspositionen	52
5.1.1.	Paulus und Barnabas setzten Presbyter ein	52
5.1.2.	Χειροτονέω in anderen Bezügen	54
5.1.3.	Die Wahl der Presbyter in den Acta durch die Ekklesia	56
5.1.4.	Gezielte Abhandlungen	56
5.2.	Texterklärung	58
6.	Macht-Losigkeit. Der Kampf um Anerkennung als spezifische Form der Reziprozität	63
7.	Ein Konflikt um das Amtsverständnis im 1Clem	66
8.	Konvergenzen zwischen Antike und Moderne	73
8.1.	Kirchengeschichtliche und ökumenische Schlaglichter	73
8.2.	Eine Liturgie für die Wahl	75
9.	Ergebnis und Perspektive	78
10.	Literaturverzeichnis	81
10.1.	Quellen	81
10.1.1.	Bibelausgaben und Hilfsmittel	81
10.1.2.	Antike Autoren	81
10.1.3.	Epigraphik	81
10.2.	Sekundärliteratur	82
11.	Anhänge	93
11.1.	Tabelle zu P.Mich V 244	93
11.2.	Abbildungen	94
11.3.	Eigenständigkeitserklärung	95

Abstract

Wird ein Presbyter im Christentum durch eine hierarchisch höhergestellte Person eingesetzt oder handelt es sich eher um eine Wahl durch die Gemeinde? Diese Frage stellt sich nicht nur heute – etwa im ökumenischen Diskurs – sondern sie stellte sich bereits in der Kinderstube des Christentums, wie sich paradigmatisch an Acta 14,23 zeigen lässt. Vordergründig scheint hier ein hierarchisches Modell der Einsetzung vorausgesetzt: Die Apostel Paulus und Barnabas besuchen ihre Gemeinden und setzten in jeder Gemeinde Presbyter ein. Doch ein zweiter Blick könnte ein solches Vorverständnis in Frage stellen: Nach einer gewissenhaften Untersuchung des Begriffs χειροτονέω und einer ausgiebigen Betrachtung der sozialhistorischen Umwelt des frühen Christentums zeigt sich in der Relecture, dass ebenso gut damit zu rechnen ist, dass Ämter durch ein partizipatives Verfahren nach der Wahl der Gemeinde besetzt wurden.

Mit diesem neu gewonnenen Verständnis lässt sich insbesondere der Anlass für den 1Clem jenseits der herkömmlichen Deutungskategorien „Charisma gegen Amt“ re-konstruieren. Nach diesem *proof-of-concept* stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung solcher Einstzungen durch die Gemeinde in der Gegenwart. Was hat das Neue Testament der gegenwärtigen Kirche mitzuteilen?

Abstract

Is an elder in Christianity appointed by a hierarchically superior person or is it an election by the congregation? This question is not only to be formulated today – hence in ecumenical discussion – but it was also to be asked in early days of Christianity, as it is to be shown in Acts 14,23 as paradigm. Superficially a hierarchical model of ordination is to be presupposed: The apostles Paul and Barnabas visit their congregations and appoint elders. At a second glance, this presumption can be criticised: After a careful evaluation of the term χειροτονέω and extensive investigation of the sociohistorical environment of early Christianity, re-reading shows, that it is to be considered, that offices were appointed by a participative procedure after the vote of the congregation.

With this new established understanding the occasion of 1 Clement is to be re-constructed by hermeneutical categories beyond “charism versus office”. After this proof of concept, the practice of such appointments by the congregation in the present day called into question. What does the New Testament tell the contemporary church?

1. Einleitung

Wie organisiert man sich als christliche Gemeinde? Diese Frage kann aus verschiedenen Perspektiven gestellt werden: Heute ist es vor allem die Praktische Theologie, die sich mit dieser Frage unter Bezug auf die jeweils gegebene Situation auseinandersetzen muss und sie tut dies im Rahmen der Kybernetik. Sie befasst sich mit der „Lehre von Amt und Verfassung der Kirche mit den Themen Kirchenrecht, Amt, Verfassung und Verhältnis zu freien Verbänden.“² Wie sich beispielsweise auch im österreichischen Kirchenrecht erkennen lässt, ist hierbei die Wahl geistlicher Amtsträgerinnen von entscheidender Bedeutung (Art. 10 Abs. 6–8 KV; §§ 26–30 WahlO). Dass damit etwas in den Kirchen der Reformation nicht Ungewöhnliches vollzogen wird, zeigt ein Blick in die Schweiz: „Demokratische Mitwirkungsrechte erscheinen vor diesem Hintergrund als Mittel zu Beteiligung an der kirchlichen Gesamtverantwortung.“³

Auch den weiteren interkonfessionellen Vergleich braucht man nicht unbillig zu scheuen. Während in den Papstwahlen der Alten Kirche noch Klerus und Adel die entscheidenden Wähler waren, bildeten ab dem 11. Jahrhundert die Kardinäle das Wahlgremium. Noch LEO IX. bestand allerdings darauf, von Klerus *und* Volk von Rom gewählt zu werden – und nicht etwa vom Kaiser. Das sich hierdurch ergebende Wahlrecht, ist in der Apostolischen Konstitution *Romano Pontifici eligendo* zusammengefasst und schränkt den Wählerkreis auf die Kardinäle unter dem 80. Lebensjahr und auf die maximale Anzahl von 120 der ihren ein.⁴ Von entscheidender Bedeutung ist für die Papstwahl nicht so sehr die Partizipationsmöglichkeit des Volkes, sondern die Blockade externen Einflusses, was sich auch an der Praxis des Konklaves ablesen lässt.

Bekanntlich war MARTIN LUTHER von der Legitimation des Papstamtes nicht vollends überzeugt. Er rechnete, *au contraire*, der Gemeinde Wahlkompetenz zu, wie sich an der Schrift „Das eyn Christliche versammlung odder gemeyne recht und macht habe, alle lere zu urteylen und lerer zu beruuffen, eyn und abzusetzen, Grund und ursach aus der schrift.“ (WA XI, 408–

² M. Seitz u. a., „Kybernetik“, in *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl. (Brill, 1. März 2018), https://doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_COM_12521 [zuletzt abgerufen am 5.5.2026]; aufgenommen von Traugott Roser und Renate Zitt, „Praktische Theologie, Religions- und Gemeindepädagogik“, in *Handbuch Evangelische Theologie. Ein enzyklopädischer Zugang*, hrsg. von Eve-Marie Becker und Doris Hiller, UTB Theologie 8326 (Francke, 2006), 333.

³ Christian R. Tappenbeck, *Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung* (TVZ Theologischer Verlag Zürich, 2023), 137. Tappenbeck erwähnt aber auch die Grenzen der Demokratie in der Kirche: Sie muss „christliche verantwortbar gelebt werden [...]: Jesus Christus ist auch in einer demokratischen Kirche nicht abwählbar.“ (48).

⁴ Erwin Gatz, „Papstwahl“, in *Theologische Realenzyklopädie Online* (De Gruyter, 2010 1995), Theologische Realenzyklopädie Online, https://doi.org/10.1515/tre.25_696_1. bes. 698.

416) deutlich zeigt. „Das Bahnbrechende an dieser Schrift ist, dass damit der hörenden Gemeinde auch kirchenleitende Funktion zugeschrieben wird.“⁵ Durchaus geschickt erklärt LUTHER das über die Apostelgeschichte: „Item lesen wyr doch Act. 4., das ynn gar viel eym geringeren ampt auch die Aposteln selbs nicht thurften personen zu Diacon eynsetzen on der gemeyn wissen und willen, Sondern die gemeyne *erwelet und berieff* [Kursivierung F.H.] die selben Diacon, und die Apostel bestetigten sie.“ (414) Davor nennt er noch ein mögliches Argument gegen die gemeindliche Wahl: „So lesen wyr auch Act. 14., das Paulus und Barnabas unter den gemeynen priester verodneten [...] man mus der Bischoff, Epte odder anderen prelaten urlaub und befelh haben, die an der Apostel stat sitzen.“ (413). In seiner berühmten polemischen Schärfe greift LUTHER dann auf, dass sich diese, die nun Priester einsetzen sollten, nicht anstatt der Apostel, sondern anstatt des Teufels sitzen, weshalb diese Regel nicht gelten könnte. Die Not legitimiert für LUTHER die Wahl „denn es hat widder Titus noch Timotheus noch Paulus yhe eynen prister eyngesetzt on der gemeyne erwelen und beruffen.“

Partizipative Elemente können demnach in verschiedenen konfessionellen Ausprägungen in unterschiedlicher Form erkannt werden und weisen auch eine historische Transgressivität auf. Angefangen von der österreichischen Kirchenverfassung, die sich ihrerseits in den demokratisch-liberalen Umbrüchen der Jahre 1848–1850 gründet,⁶ über die römisch-katholischen Regeln zur Papstwahl, deren Ursprünge noch in der Alten Kirche liegen, bis hin zur Forderung LUTHERS, der sich hierfür wiederum auf die Apostelgeschichte zu beziehen weiß, treten partizipative Elemente auf, sodass man von einer prädemokratischen Tendenz sprechen kann, die sich bereits in der ἐκκλησία des 1. Jh. ausgeprägt haben müsste.

Die Prozesse und Elemente prädemokratischer Strukturen im frühen Christentum stehen in der Perspektive der vorliegenden Arbeit. Dafür sind zahlreiche Quellen verfügbar: Neben den kanonischen Schriften sind auch außerkanonische – insbesondere, wie zu zeigen sein wird die Didache – relevant, daneben die Verwendung in antiker Literatur, Epigraphik und Papyrologie. Da eine vollständige Analyse solcher Elemente den Umfang der Arbeit sprengen würde, werde ich mich auf die Frage beschränken wie frühchristliche Vereine ein Amt besetzen konnten und ob hierfür partizipative Elemente – wie etwa eine prädemokratische Wahl – eine Rolle gespielt

⁵ Michael Bünker, „Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen‘ – synodales Prinzip als zentrales Gestaltungselement der evangelischen Kirche“, in *Unruhe des Glaubens: evangelische Beiträge zu Kirche und Gesellschaft* (Evang. Presseverb. in Österreich, 2014), 1.

⁶ Vgl. bes. Versammlung der österreichischen Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, *Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangel. Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreich. Superintendenten u. ihrer Vertrauensmänner*, 2. Aufl. (Triest, 1850), 102–105.

haben könnten. WOLFGANG ERNST thematisiert die grundlegende Problematik des Themas am Beispiel der Didache:

„Es gab mehrere Möglichkeiten wie Funktionen in Vereinigungen besetzt werden konnten. Bedauerlicherweise ist in den wenigsten Fällen etwas über die genaue Vorgangsweise überliefert. [...] Grundsätzlich hatte wohl jedes Mitglied einer Vereinigung die Möglichkeit in eine Funktion bestellt, gewählt oder gelost [...] zu werden.“⁷

Zur Besetzung eines Amtes kommen also zumindest drei, in ihrer Struktur doch recht unterschiedliche Prozesse zur Auswahl. Während das Los eine Entscheidung auf den Zufall auslagert, ist vor allem der Unterschied zwischen Wahl und Bestellung entscheidend, da sich eine Wahl kaum durch eine einzige Person, eine Bestellung hingegen schon denkbar ist. In der Apostelgeschichte wird von zumindest eine Wahl erzählt (Act 6,3–6).⁸ Hier ist es das neu konstituierte Amt der Diakone, in das griechische Männer gewählt und eingesetzt werden. Doch auch für andere Ämter sind Wahlhandlungen denkbar, insbesondere soll hier die Möglichkeit einer Wahl der Presbyter ausweislich der Act 14,23 bedacht werden, leitet sich doch vom Begriff *πρεσβύτερος* der theologisch bis in die heutige Zeit nicht nur gering aufgeladene Begriff des *Priesters* ab.⁹ Es ist daher von Interesse, wie die ersten Christinnen und Christen dieses Amt übertrugen.

Im Zuge der Untersuchung werde ich dafür argumentieren, dass in Act 14,23 subtiler Hinweis auf gemeindliche Partizipation zu entdecken ist, der in der bisherigen Exegese nicht ausreichend gewürdigt wurde. Es steht zu vermuten, dass in einer Lukas vorliegenden Tradition nicht Paulus und Barnabas jene waren, welche die Presbyter einsetzten, sondern diese durch eine Gemeindewahl in ihr Amt kamen.

2. Methodische Herangehensweise

In diesem Kapitel werden Grundfragen geklärt: Wie ist die Studie aufgebaut? Welche Fragen werden behandelt und welche abgegrenzt? Welches Vorverständnis wird gewählt? Jede Texterklärung beinhaltet notwendig blinde Flecken, die hier auch soweit als möglich benannt

⁷ Wolfgang Ernst, „Die Gemeinden der Didache im Kontext antiker Vereinigungen“ (Dissertation, Wien, 2019), 218–219.

⁸ Daniel Marguerat, *Die Apostelgeschichte*, mit Dietrich-Alex Koch, Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament (Vandenhoeck & Ruprecht, 2022), 252; Jürgen Roloff, *Die Apostelgeschichte*, 19. Auflage, 3. Auflage dieser neuen Fassung, Das Neue Testament Deutsch (Vandenhoeck & Ruprecht, 2010), 5:109. Es besteht jedenfalls Einigkeit über darüber, dass es sich um eine Gemeindewahl gehandelt haben muss. Das hierfür zentrale Wort ist ἐκλέγω (Act 6,5).

⁹ Wassilios Klein u. a., „Priester/Priestertum“, in *Theologische Realenzyklopädie* (De Gruyter, 2010), 379, Theologische Realenzyklopädie Online, https://doi.org/10.1515/tre.27_379_20 [zuletzt abgerufen am 5.5.2026]; Reinhard Brandt u. a., „Priestertum“, in *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl. (Brill, 2018), bes. III., https://doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_COM_024468 [zuletzt abgerufen am 5.5.2026].

werden sollten, um die Gefahr einzugrenzen, mit der Arbeit einen falsch verstandenen Anspruch zu vertreten.

2.1. Struktur der vorliegenden Studie

Um auf diese Frage Antworten zu finden, wird folgendermaßen vorzugehen sein: Einer grundsätzlichen Reflektion der Methoden, welche den sozialgeschichtlichen Hintergrund (s.u. 2.22.2) absteckt, die hermeneutischen Vorgangsweisen (s.u. 2.3) expliziert und auch die Limitationen klar benennt (s.u. 2.4), wird eine Exegese von Act 14,23 geboten (s.u. 3.1). Auf dieser Grundlage wird der sozialgeschichtliche Hintergrund differenziert nach den Ebenen *Imperium Romanum*, Polis bzw. Colonia und Vereinigung strukturiert dargestellt (s.u. 4). Dies mündet schließlich in den beiden Fragen: Können Christen im Kontext antiker Vereine beschrieben werden? (s.u. 4.3.2) Und: Wie bestellten antike Vereine ihre Ämter? (s.u. 4.3.4). Dann werden Exegese und sozialgeschichtlicher Hintergrund zusammengeführt (s.u. 5) und mit der exegetischen Literatur konfrontiert (s.u. 5.1). Erst dann wird es möglich sein den Text unter den hieraus gewonnenen Erkenntnissen zu erklären (s.u. 5.2). Unter Anwendung der zuvor gefassten Methodik ist nun eine Systematik zu skizzieren (s.u. 6), die dann im Sinne eines *proof-of-concept* auf einen weiteren Text, hier konkret den 1Clem angewendet wird (s.u. 7). Zuletzt sollen auch noch Perspektiven in die Gegenwart geboten werden (s.u. 8). Die Arbeit geht in dieser Form also von einer heute für Kirche und Theologie relevanten Frage aus (s.o. 0), sucht den strukturellen Vergleich in der Frühgeschichte des Christentums, woraus sich weitere Fragen stellen lassen, die an die Praktische Theologie weiterzureichen sind. Insgesamt stellt also nicht die Gegenwart eine Frage an den Text, in dem eine Antwort vermutet wird, vielmehr ist es umgekehrt: Der Text stellt eine Frage an die gegenwärtige Art Kirche zu gestalten, konkret an die Art, wie man Ämter besetzt.

2.2. Hintergrund

Das Christentum entwickelte sich trotz aller inhaltlicher Abgrenzungen unter den Voraussetzungen des *Imperium Romanum*. Diese umfassten nicht nur die Sprache – die LXX bietet sogar mehr Texte als ihre Grundlage, die hebräische Bibel und das Neue Testament wurde überhaupt ausschließlich in der Koiné verfasst – sondern auch Gedankenwelt, politische Überzeugungen, religiöse Vorstellungen und philosophischen Grundideen. Wo der Bezug auf den gekreuzigten κύριος χριστός als uniques Merkmal gelten mag, so ist doch nicht davon auszugehen, dass sich die frühen Christen allzu sehr von ihrem sozialen Umfeld unterschieden. Das gilt umso mehr für jene Christen aus den Ethnien,¹⁰ die in Kontakt mit einer lokalen

¹⁰ Ich verwende den Begriff „Ethnien“ in Abgrenzung zu den Judäern. „Heiden“ hat einen deutlich pejorativen Beiklang, „Pagane“ führt eine Terminologie ein, die im neutestamentlichen Sprachgebrauch keinen Anhalt hat.

Diaspora-Synagoge, die ihrerseits möglicherweise schon durch ihre Umwelt beeinflusst bestimmte Gebräuche aus den Ethnien. Damit wird der synagogale Hintergrund des Christentums weder negiert noch ignoriert, doch wäre es im Rahmen der Arbeit unmöglich diesen in seiner Bedeutung jene Würdigung zukommen zu lassen, die ihm gebührt.

Die primären Deutungskategorien sind solche, die im Rahmen politisch-gesellschaftlicher Hermeneutik angewandt werden können. Das Christentum wird in seiner Dimension als vereinspolitisches Phänomen behandelt. Religion und Glaube, Kult- und Frömmigkeitspraxis sind insofern nicht von vornehmlichem Interesse. Zur Generierung der Hypothese stützen wir uns außerdem auf den Zeitraum der Entstehung der Acta (s.u. 3.1.1). Außerdem sind hier Definitionen anzubringen.

2.3. Methodik

Die methodische Herangehensweise ist zweigeteilt: Einerseits benötigt die Arbeit eine präzise Analyse der relevanten Textgrundlage. Zusammen mit einer spezifischen sozialhistorischen Hermeneutik ist daraus eine Deutung zu entwickeln. Die Analyse richtet sich demnach nach der gewohnten Methode der historischen Kritik. Nach einleitenden Überlegungen zur Textkritik ist die Schlüsselstelle einer semantischen und syntaktischen Analyse zuzuführen und die auf die narrative Kohärenz hin zu untersuchen. Zu der herausgehobenen relevanten Begrifflichkeit wird eine traditionsgeschichtliche Untersuchung angeschlossen.

Die vorliegende Untersuchung versteht sich im weitesten Sinne als ein Beitrag zur Sozialgeschichte des *Imperium Romanum*, welche eine spezifische Gruppierung und die darin gepflegten Gebräuche in den Blick nimmt. Sie muss daher vor einer allgemeinen Sozialgeschichte des römischen Reiches, näherhin der die Prinzipatszeit, etwa zwischen der zweiten Hälfte des 1. und der ersten Hälfte des 2. Jh., entwickelt werden,¹¹ wobei hier auf dem Boden gängiger Literatur, aber auch auf epigraphische und papyrologische Belege zurückzugreifen ist, wo die Sekundärliteratur in ihrer Tiefe nicht ausreicht (s.u. 4).

Die sozialhistorisch-systematische Einordnung, welche daran anknüpft, wird sich am Begriff der Reziprozität,¹² als deren Spezialfall ich den Kampf um Anerkennung¹³ verstehe, orientieren. Beides – Reziprozität und Anerkennung – sind Deutungskategorien, die sich bereits im theologischen Gebrauch befinden. So ist hinsichtlich der Reziprozität unmittelbar an die

¹¹ vgl. insgesamt Geza Alföldy, *Römische Sozialgeschichte*, 4. Aufl. (Franz Steiner Verlag, 2016), 118–217.

¹² Thomas Loer, *Reziprozität. Annäherungen an eine Grundlegung der Kultur- und Sozialwissenschaften* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021).

¹³ Axel Honneth, *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*, 12. Aufl., Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1129 (Suhrkamp, 2025).

Arbeiten von GARY STANSELL¹⁴ und MATTHIAS ADRIAN¹⁵ anzuknüpfen, auch Anerkennung ist bereits im theologischen Kontext systematisiert worden.¹⁶

Dabei meint Reziprozität einen grundlegenden, auf Wechselseitigkeit hin angelegten Austausch materieller oder immaterieller Gaben. Derartiges ist etwa in Begrüßungen, im Besonderen bei Dank, aber auch in vielen anderen sozialen Kontaktpunkten zu sehen. Für THOMAS LOER ist „fest[zu]halten, dass mit dem Terminus Reziprozität eine Eigenschaft des Handelns gekennzeichnet ist, die darin besteht, dass etwas an ihm auf demselben Weg zurückgeht – dies setzt voraus, dass es zuvor auf diesem Weg in die andere Richtung hingegangen sein muss.“¹⁷ Darin ist gewissermaßen das physikalische Prinzip *Actio est Reactio* soziologisch interpretiert. Das ist kein fundamentaler Durchbruch. Das Prinzip ist an sich bereits seit der Antike bekannt und auch in der hebräisch-aramäischen Bibel bzw. der LXX dargelegt (Ps 7,16; Prov 26,27; Koh 10,8; Sir 27,26).¹⁸ Ausgeführt wurden diese Methodik bereits früher, insbesondere in der Frage nach Paulus.¹⁹

Weiters folge ich der Forschungsmehrheit, wenn ich Lukas eher in Beschreibung der Ämter eher einen Reflex auf die Zeit der Abfassung der Acta erkenne, als ich versuche die Urgemeinde daraus zu rekonstruieren. Es geht hier vornehmlich um die Gemeinden im kleinasiatischen Raum vornehmlich zur Zeit des Lukas, wiewohl nicht auszuschließen ist, dass deren Gebräuche auf ältere, möglicherweise auch paulinische Grundlagen zurückgehen.

2.4. Limitationen

Die Untersuchung hat das Potential aus dem Ruder zu laufen, weshalb hier auch die Grenzen erwähnt werden sollen, die inhaltlicher, historisch-literarischer und damit auch perspektivischer Natur sind. Inhaltlich will ich mich auf die Gebräuche rund um die Wahl von Presbytern beschränken. Amtsstruktur, oder gar ein frühchristliches Amtsverständnis können nur davon ausgehend Thema werden und werden nicht eigens untersucht. Der historisch-literarische

¹⁴ Gary Stansell, „Gabe und Reziprozität. Zur Dynamik von Gaben in den synoptischen Evangelien“, in *Jesus in neuen Kontexten*, hrsg. von Wolfgang Stegemann u. a. (Verlag W. Kohlhammer, 2002).

¹⁵ Matthias Adrian, „Mutuum date nihil desperantes (Lk 6,35): Reziprozität bei Lukas“, *Novum Testamentum et orbis antiquus* 119 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2019).

¹⁶ Vgl. die Skizze Risto Saarinen, „Anerkennung in der Theologie“, in *Handbuch Anerkennung*, hrsg. von Ludwig Siep u. a. (Springer Fachmedien, 2021); bzw. vgl. ausführlicher Risto Saarinen, „Johann Joachim Spalding und die Anfänge des theologischen Anerkennungsbegriffs“, *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 112, Nr. 4 (2015): 429–448.

¹⁷ Thomas Loer, *Reziprozität. Annäherungen an eine Grundlegung der Kultur- und Sozialwissenschaften* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021), 3.

¹⁸ Hier seien auch die Redensarten „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es heraus“, „Wie du mir, so ich dir“ oder „Man erntet, was man sät“ genannt.

¹⁹ Gerald W. Peterman, *Paul's Gift from Philippi: Conventions of Gift-Exchange and Christian Giving*, Monograph Series / Society for New Testament Studies 92 (Cambridge Univ. Press, 1997), 21f.; vgl. auch Markus Öhler, *Barnabas. Die historische Person und ihre Rezeption in der Apostelgeschichte*, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 156 (Mohr Siebeck, 2019), 106–115.

Fokus bleibt auf den Acta. Der Vergleich zum Corpus Paulinum soll nur dort gezogen sein, wo er unbedingt notwendig ist. Ich gehe demnach davon aus, dass in Act 14,23 mehr die Situation in lukanischen Gemeinden gespiegelt wurde, wie sie der Verfasster erlebte. Dass diese unter paulinischen Einfluss standen, möglicherweise auch unter dem Wirken des Apostels gegründet wurden, ist damit allerdings nicht bestritten. In meinen Ausführungen zu Wahlen begrenze ich mich auf die frühe Kaiserzeit, von besonderer Bedeutung ist hierfür der Zeitraum von der frühestmöglichen Abfassungszeit (s.u. 3.1.1) der Acta bis zum Ende des zweiten jüdischen Aufstandes (132–135 n.Chr.).²⁰ Daraus ergibt sich eine weitere, notwendige perspektivische Engführung: Partizipativ-prädemokratische Strukturen sind auch im Frühjudentum und den Texten hebräisch-aramäischen Bibel bzw. der LXX zu finden. Auch die Qumranschriften könnten in Zukunft eine weitere Quelle für partizipative Handlungen bilden; sie stehen hier aber nicht im besonderen Fokus. Sie eigens zu untersuchen und zu den frühchristlichen Handlungen in einen Kontext zu stellen, muss für die Zukunft erwogen werden und wäre eine notwendige Ergänzung für die vorliegende Arbeit.

2.5. Definitionen

Demokratie meint etymologisch Volksmacht. Doch der Verweis auf die Etymologie vermag nur zwei weitere Begriffe zu generieren, die wieder eigens bestimmt wurden und werden. Dabei wird die Geburtszeit christlich-demokratischer Bestrebungen teils im späten 18. Jahrhundert gesehen, wobei die hier zitierten Äußerungen wiederum auf vorkonstantinische Zeit abheben, um ihre Forderungen zu untermauern.²¹ Daran ist bereits zu erkennen, wie dass der Begriff der Demokratie einer mit Sicherheit mehr als 2500-jährigen Geschichte unterliegt. Für ihre Arbeit zum Vergleich der Demokratie im Luthertum zwischen den USA und Deutschland, greift ANGELIKA DÖRFLER-DIERKEN auf folgende Definition zurück:

„Demokratie bedeutet - ganz grundsätzlich - die Beteiligung aller erwachsenen Bürger an der staatlichen Willensbildung, somit die Legitimation der staatlichen Herrschaft durch die Regierten und die institutionalisierte Möglichkeit der Einflußnahme auf die Regierung durch diese. Die Amtsträger üben ihre Macht gegenüber den Beherrschten also in Verantwortung diesen gegenüber aus, und sie stellen sich

²⁰ Für Argumente zur Datierung, vgl. Markus Öhler, *Geschichte des frühen Christentums*, UTB 4737 (UTB GmbH, 2018), 16f.

²¹ vgl. Winfried Becker, „Zur Geschichte und Konzeption der Christlichen Demokratie“, in *Christen und Demokratie*, hrsg. von Günter Baadte und Anton Rauscher, Kirche Heute 4 (Styria, 1991), 14, „Christliche Demokratie; zu ihr müsse die Kirche zurückkehren, nachdem ihre Theologie seit Konstantin eine Aristokratisierung des Evangeliums zugelassen habe.“

in periodischen Zeitabständen deren Urteil, das die Möglichkeit des Entzugs ihrer Legitimation einschließt.“²²

Gleich einige Probleme gehen mit einer solchen Generaldefinition einher: Wie wird ein Erwachsener definiert? Oder definiert sich umgekehrt ein Erwachsener aus der Zulassung zur Wahl? Auch die Frage nach der Staatlichkeit der Willensbildung zieht die Frage nach sich, ob es auf substaatlicher Ebene demokratische Entscheidungsprozesse bzw. Demokratie geben kann. Auch die Frage nach dem Urteil der Wähler und die Möglichkeit des Entzugs ihrer Legitimation lässt die Frage offen, ob nicht noch zwischen theoretischer Möglichkeit und praktischer Tatsache zu unterscheiden ist.

Auf der anderen Seite sind unter dem Eindruck des zweiten Weltkriegs auch Christentum und Demokratie auch auf beeindruckende Weise zusammengesehen worden, so als würden sie sich tautologisch zueinander verhalten.²³ Wenn sich HANS MAIER der Frage nähert, wie sich demokratischer Verfassungsstaat und Christentum zueinander verhalten, meint er mit ersteren „nicht eine spezifische historisch-nationale Gestalt [...], sondern die in der westlichen Geschichte hervortretende (und im demokratischen Zeitalter unumkehrbar gewordene) Tendenz, politische Gewalt unter ethische und rechtliche Bindungen zu stellen, ihr Ziele vorzugeben und Schranken zu setzen.“²⁴ Auch hier wird versucht eine überzeitlich gültige Definition von Demokratie abzugeben und dies macht man an der kulturellen Sphäre – der Politik, Recht und Ethik – und ihrer Selbstlimitation fest, mithin auch ihrer Unumkehrbarkeit. Doch schon mit einem nicht allzu weiten Blick ins vorwissenschaftliche Zeitalter verbindet sich die Politik eben unauflöslich mit anderen kulturellen Sphären und auch die Unumkehrbarkeit ist grundsätzlich in Frage zu stellen.

Vergleicht man nun aber die Strukturen der Demokratie der Antike mit jenen der Gegenwart, stellt man u.a. für die Antike als Prinzipien die die Autokratie des Demos, die Distribution von Macht, eine Anzahl verschiedener Institutionen mit unterschiedlichen Größen und Rechten und

²² Angelika Dörfler-Dierken, *Luthertum und Demokratie. Deutsche und amerikanische Theologen des 19. Jahrhunderts zu Staat, Gesellschaft, und Kirche*, Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 75 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2001), 347.

²³ Jacques Maritain, *Christentum und Demokratie*, übers. von Franz Schmal, Abendländische Reihe 11 (Naumann, 1949), 26: „Die Form und das Ideal des Gemeinschaftslebens, das wir Demokratie nennen, stammen in ihrem Wesenskern aus dem Geist des Evangeliums“, und weiter: „Die Demokratie ist die einzige, wahre politische Ausdrucksform des Christentums.“ (49) Mit Bezug auf Henri Bergson wird weiter formuliert, „daß man deshalb, weil der republikanische Wahlspruch laute: ‚Die Brüderlichkeit ist das Wesentliche‘, man sagen muß, daß ‚die Demokratie in ihrem Wesen evangelisch ist‘.“ (49) Daraus ergibt sich die Pointe: „Die demokratische Geisteshaltung entspringt nicht nur dem Geist des Evangeliums. Sie kann auch nicht ohne ihn fortbestehen.“ (50).

²⁴ Hans Maier, „Demokratischer Verfassungsstaat ohne Christentum - was wäre anders?“, in *Christentum und Demokratie*, hrsg. von Manfred Brocker und Tine Stein (WBG, 2006), 15.

Verfahrensmöglichkeiten und ein „Führungsbekämpfungsprogramm“ fest.²⁵ In der Gegenwart sind diese Elemente zwar weiter vorfindlich, inhaltlich aber deutlich anders gefüllt. Insbesondere werden entwickeln sich weitere Elemente hinzu, die heutzutage für Demokratie konstitutiv erachtet werden.²⁶

Die hier zur Anwendung kommende Definition von Demokratie ist an ihr jeweiliges kulturelles Umfeld gebunden und betrachtet nicht von der Warte heutiger Demokratie jene der Vergangenheit *per se* als defizitär. Folgende These ist für den Gebrauch des Begriffs der Demokratie hier vorausgesetzt:

Demokratie ist ein Zusammentreten verschiedener in der Folge als prädemokratisch bezeichneter Elemente, die einzeln oder in ihrem Zusammenwirken eine Verschiebung des politischen Einflusses von wenigen Menschen zu mehr Menschen erreichen sollen. Sie ist dabei ein als offenes System bleibend ergänzungsoffen und -pflichtig und zeigt sich paradigmatisch in staatlichen aber auch in substaatlichen gesellschaftlichen Strukturen.

Entscheidend ist, dass hierfür *prädemokratisch* nicht chronologisch aufzufassen ist, sondern systematisch. Solche prädemokratischen Elemente könnten Wahlen, Amtszeitbegrenzungen, Wahlberechtigungsausweitungen oder Kontrollmechanismen sein. Der Fortgang wird zeigen, dass auch im frühen Christentum solche Elemente vorkamen, wenn nicht das Christentum selbst sich an der Entwicklung derselben maßgeblich beteiligt haben sollte.

3. Hinweise auf Partizipation in der Geschichte des frühen Christentums

Dass es partizipative Wahlen in der Geschichte des frühen Christentums gab, ist nicht zu bestreiten und auch weitgehend einheitlich in der Kommentarliteratur so zu finden. Zumeist werden sie in Act 6,3–5 so verstanden.²⁷ In Anbetracht dieser Elemente, ist nur verständlich,

²⁵ vgl. Joachim Raschke, *Die Erfindung der modernen Demokratie: Innovationen, Irrwege, Konsequenzen* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2020), 20–26.

²⁶ Raschke, *Die Erfindung der modernen Demokratie*, 43–55 nennt hier insbesondere die Neuinterpretation der Repräsentation, die Gewaltentrennung - in Athen waren Gericht und Gesetzgeber noch die gleichen Personen - die mediale Informations- und Diskursöffentlichkeit, die man meines Erachtens aber auch in der Antike voraussetzen muss: Nicht Druckmedien, sondern Umzüge, Inschriften, Festmähler waren der erste Schritt. Weiters werden rechtsstaatliche und sozialstaatliche Sicherung genannt.

²⁷ Vgl. bereits Hans Conzelmann, *Die Apostelgeschichte*, 2. Aufl., Handbuch zum Neuen Testament 7 (Mohr, 1972), 50; Vgl. Patrick Schreiner, *Acts*, The Christian Standard Commentary (Holman Bible Publishers, 2022), 123f.; L. Scott Kellum, *Acts*, mit Andreas J. Köstenberger und Robert W. Yarbrough, Exegetical Guide to the Greek New Testament (B&H Publishing Group, 2020), 88f. spricht von „the democratic nature of the early church“. Craig S. Keener, *Acts*, New Cambridge Bible Commentary (Cambridge University Press, 2020), 223, bes. Anm. 704 verweist auf das hellenistische Publikum der Act und sieht daher: „a vote is the likeliest interference“. Jürgen Roloff, *Die Apostelgeschichte*, 19. Aufl., Das Neue Testament Deutsch 5 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2010), 109 sieht ein Modell, welches von einem Gegenüber von Gemeindeleitung und Vollversammlung ausgeht. Klaus Haacker, *Die Apostelgeschichte*, Theologischer Kommentar zum Neuen Testament 5 (Verlag W. Kohlhammer,

wenn, wie jüngst von SÖDING nach der „Politischen Ethik des Neuen Testaments“ gefragt wird.²⁸ Umso überraschender ist es, dass Stellen, welche ein Potential für die Aufhellung solcher Elemente haben könnten, in der jüngeren Forschung wenig Beachtung finden.

Eine solche Stelle ist bei Act 14,23 zu finden. Sie soll den Ausgangspunkt der folgenden Überlegungen zum frühen Christentum bilden und ist gemeinsam vornehmlich mit Act 6,3–6 zu lesen. Die Grenzen den Kanons überschreitend werden wir auch bei Did 15,1 fündig.

3.1. Act 14,23

Die entscheidende Stelle ist in eine Rückkehrerzählung eingebunden: Paulus und Barnabas sind von Perge in Pamphylien (Act 13,13) ins pisidische Antiochien (vv.14–50), weiter nach Ikonion (13,51–14,5), von dort aus nach in die lyakonischen Städte Lystra und Derbe und deren Umgebung (περίχωρος; v.6). Sie halten sich in der Folge in Lystra auf (Vv.8–20a). In Relation zu den zuvor teils sehr ausführlichen Berichten, erwähnt der Verfasser den Aufenthalt in Derbe nur als Notiz (Vv.20b–21a). Obwohl sich die Rückreise durch dieselben Orte, über die sie nach Derbe kamen, aufgrund der verschiedenen, crescendoartigen Angriffe auf die Verkündiger nicht zu empfehlen scheint (13,45.50; 14,5.19) tun sie genau das und kehren über Lystra und Ikonion und Antiochia zurück.²⁹ Hier unterbricht der Verfasser den Reisebericht, um etwas einzupflegen, was er eventuell für ein echtes Pauluswort hält.³⁰ Dadurch ergibt sich folgender Abschnitt:

ἐπιστηρίζοντες τὰς ψυχὰς τῶν μαθητῶν, παρακαλοῦντες ἐμμένειν τῇ πίστει καὶ ὅτι διὰ πολλῶν θλίψεων δεῖ ἡμᾶς εἰσελθεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ. χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς κατ’ ἐκκλησίαν πρεσβυτέρους, προσευξάμενοι μετὰ νηστειῶν παρέθεντο αὐτοὺς τῷ κυρίῳ εἰς ὃν πεπιστεύκεισαν. (Act 14,22f.)

Die Leben der Schüler unterstützend, dazu aufrufend in dem Vertrauen zu bleiben, auch: Durch viele Bedrückungen müssen wir hineingehen in die Königsherrschaft Gottes. Sie aber wählten diesen nach der Volksversammlung Ältere aus, beteten mit Fasten und stellten diese zu dem Herren, in den sie vertrauend geworden waren.

2019), 130; Skeptisch wirkt diesbezüglich, der allerdings auch die Anwesenheit von „mehreren tausend Menschen“ (124) voraussetzt: Roland Gebauer, *Die Apostelgeschichte*, I, Die Botschaft des Neuen Testaments (Neukirchener Theologie, 2014), 123f.; Jacob Jervell, *Die Apostelgeschichte*, 17. Aufl., Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament 3 (Vandenhoeck & Ruprecht, 1998), 219 lässt die Art und Weise der Wahl offen.

²⁸ Thomas Söding, *Gottesreich und Menschenmacht. Politische Ethik des Neuen Testaments* (Herder, 2024).

²⁹ Roloff, *Act*, 219 stellt sich diese Fragen auch und führt die gegebene Antwort darauf zurück, dass „Lukas [...] hier ohne Rücksicht auf historische Wahrscheinlichkeit Zweitbesuche [...] konstruiert, um das Prinzip der missionarischen Nacharbeit zu demonstrieren.“

³⁰ So Roloff, *Act*, 219f.

Anschließend wird summarisch die Rückreise nach Antiochien am Orontes erzählt (Vv.24–27), welche über Pamphylien, Perge und Attalia und dann per Schiff nach Antiochien erfolgt. Die aus dem Reisebericht hervorragende Stelle um Act 14,22f. ist nun näher zu begutachten, wobei zuvor noch die Datierung der Acta zu reflektieren ist.

3.1.1. Entstehungszeit der Acta

Die Frage nach der Datierung der Acta dürfte schon so manche Exegetin an den Rand der Verzweiflung getrieben haben.³¹ Mit KNUT BACKHAUS kann man zumindest eine gewisse Übersichtlichkeit herstellen, indem man als wesentliche Grenzen, an denen sich die verschiedenen Datierungen trennen in den Tod Pauli und den Fall Jerusalems trennt. So erhält man die Kategorien der konsequenten Frühdatierung in den frühen 60er Jahren, die modifizierte Frühdatierung zwischen 65–85, eine Standarddatierung, die mit frühestens 80–100 angegeben wird, eine relative Spätdatierung auf 100–130. Auch eine rigide Spätdatierung nach 130 wird vertreten.³² Den 1Clem als *terminus ante quem* zu setzen ist m.E. mit den bei BACKHAUS angeführten Argumenten problematisch,³³ doch zeigt sich durch die gemeinsame Redensart (Act 20,35 ≈ 1Clem 2,1) eventuell diskret eine zu dieser Zeit umlaufende Redensart, wobei natürlich ein breites zeitliches Fenster anzunehmen ist. Dennoch wird man nicht weit fehlgehen, wenn man beide Werke eher nahe aneinander datiert. Insgesamt scheint die Datierung zwischen 95–105 eine tragfähige Arbeitshypothese zu sein, wenn sie sich ihrer Unsicherheit gewahr bleibt.³⁴ Das bedeutet, dass immer wieder auch andere hypothetische Datierungen in Erwägung gezogen werden müssen. Unabhängig davon, wie die Acta nun tatsächlich zu datieren sind, bieten sie notwendig ihrerseits den *terminus ante quem* für die in ihr verarbeiteten Traditionen, die wohl auch eine gewisse Vorlaufzeit brauchten, um überhaupt rezipierbare Tradition werden zu können; ihr konkretes Alter zu bestimmen bleibt indes auf der spekulativen Ebene.

3.1.2. Textkritik

Hinsichtlich der Textkritik fällt vor allem die Unauffälligkeit auf. $\P^{45}$ (Chester Beatty 1), sowie die Majuskel ς , A, B, C, D, H, P und weitere Minuskel sind sich in diesen beiden Versen einig. Hier stimmen sich demnach alexandrinischer und westlicher Texttyp zu. Es besteht daher keine Möglichkeit durch Varianten eine spezifische Zuordnung des Abschnitts zu westlichem oder alexandrinischem Texttyp vorzunehmen. Entsprechend wenig Interesse hat die Textforschung an dieser konkreten Stelle gezeigt. Das ist aber gerade im Lichte der sonstigen textkritischen

³¹ Haacker, *Act*, 14 verweigert sich beispielsweise überhaupt einem konkreteren Datierungsversuch.

³² Knut Backhaus, „Zur Datierung der Apostelgeschichte. Ein Ordnungsversuch im chronologischen Chaos“, *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 108, Nr. 2 (2017): 214f. mit einer Auflistung der profiliertesten Vertreter der jeweiligen Positionen.

³³ Backhaus, „Datierung“, 219.

³⁴ Backhaus, „Datierung“, 257f.

Probleme der Act kritisch zu befragen: Genauso wie üblicherweise nach Gründen für die Unterschiedlichkeit gefragt werden kann, muss man bei Act 14,22f. die Einheitlichkeit zwischen den verschiedenen Texttypen erklären. Es kann hier also nicht um den Versuch gehen einen Primärtext herzustellen, sondern es ist zu erklären, warum man es in einem Umfeld, in dem man es erwarten könnte, nicht tun muss. Tatsächlich sind an dieser Stelle Zeugen aus beiden Texttraditionen vertreten, die westliche hingegen schwächer: $\mathfrak{P}^{45}$, κ , A, B, C werden dem alexandrinischen Typ zugeordnet, C. Bezae hingegen dem westlichen.³⁵ Eine Erklärung für diese im Kontext der sonstigen textkritischen Probleme der Act überraschenden Einheitlichkeit ist nicht einfach. Weder Unterschiede „in sprachlicher und formaler Beziehung,“ noch „sachlich inhaltliche Unterschiede“ lassen sich an hier erheben.³⁶ Ein erster Erklärungsversuch wäre der Verlust anderer Mss., die von der gebotenen Lesart abweichen würden und von denen der C. Bezae nicht abhängig ist, was aber mit allen Problemen einer *ex silentio*-Erklärung verbunden ist. Deutlich plausibler ist hingegen die Vorstellung, dass es sich beim westlichen Text nicht um eine abgrenzbare Struktur handelt, sondern um eine Reihe verschiedener Varianten, die sich an unterschiedlichen Stellen gehäuft finden.³⁷ Es kann daher mit derselben Plausibilität davon ausgegangen werden, dass es nie zur Verfassung von Varianten kam, wie damit, dass diese im Verlauf der Überlieferungsgeschichte verloren gingen.

3.1.3. Semantische Analyse: χειροτονέω

Das Verb χειροτονέω handelt es sich um ein Kompositum, welches sich aus den Begriffen χεῖρ und τέινω zusammensetzt.³⁸ Die Grundbedeutung des Substantivs χεῖρ kann mit „Hand“ wiedergegeben werden, in einer Bedeutungserweiterung kann auch der „Arm“ mitverstanden sein.³⁹ Das Verb τέινω ist als „ausdehnen“ oder „ausstrecken“ wiederzugeben.⁴⁰ Das kann metaphorisch zu verstehen sein, etwa bei Hom. *Ilias*

³⁵ Jervell, *Act*, 58 nennt hier „sprachliche Glättungen, erbauliche Redensarten, verdeutlichende Ergänzungen, Beseitigung von Unklarheiten, Rissen und Nahtstellen, Korrektur von Angaben, Paraphrasen und Zusätze“ mit reichlich Stellen, an denen er die Phänomene andemonstriert.

³⁶ Jervell, *Act*, 59 führt als Beispiele „starkes Interesse an dem Universalismus des Christentums [...] das Neue im Verhältnis zum Judentum, vor allem das durch den heiligen Geist Kommende, [...] die Position der Apostel [...] besonders die des Petrus“ an.

³⁷ Michael W. Holmes, „The “Western” Text of Acts: A Challenge for Historians“, in *The New Testament in Antiquity and Byzantium. Traditional and Digital Approaches to Its Texts and Editing* (Festschrift Klaus Wachtel), hrsg. von H. A. G. Houghton u. a., Arbeiten Zur Neutestamentlichen Textforschung 52 (De Gruyter, 2019).

³⁸ Zur Herleitung und Vergleich mit weiteren Substantiven, vgl. Markos A. Siotis, „Die klassische und die christliche Cheirotomie in ihrem Verhältnis“, A', *Theologia. epistēmōnikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος κ' Τεύχος 2 (1949): 316f.

³⁹ Vgl. Henry George Liddell u. a., „χεῖρ“, in *A Greek-English lexicon* (Clarendon Press, 1996), 1983 mit Verweis auf u.a. Ruf. Onom. 11,82; Galen 2,347 oder Hes. Th. 150. Dabei definiert Rufus von Ephesos χεῖρ als: Χεῖρ δὲ τὸ ὅλον ἀπὸ τοῦ ὤμου καὶ ὃ κρατοῦμεν. „Hand aber ist das Ganze: Von der Schulter bis zu dem, mit dem wir greifen.“

⁴⁰ Henry George Liddell u. a., „τέινω“, in *A Greek-English lexicon* (Clarendon Press, 1996).

20,100f.,⁴¹ es kann von einer temporalen oder zeitlichen Ausdehnung die Rede sein. So bezieht sich nicht nur auf Zeiträume (Aeschyl. *PB*, 537) oder, intransitiv, geographische Ausdehnungen (Hdt. 2,6), sondern auch für Körperteile. So beschreibt Aristoteles vermutlich die *Arteria labythinhi* mit dem Verb,⁴² wobei ihm auch die Erstbeschreibung der erst zu Beginn 16. Jahrhundert durch BARTOLOMEO EUSTACHI (gest. 1574) wiederentdeckten *Tuba auditiva* beim Menschen gelingt.⁴³ In einer Beschreibung eines Traumes vom Fischen, beschreibt auch Theocritus, *eid.* 21,48 ein Ausstrecken der Arme.⁴⁴

In seiner Zusammensetzung erscheint das Wort als *Terminus technicus* des staatlich-öffentlichen Lebens.⁴⁵ Ob damit nur Wahl- oder nur Einsetzungshandlungen gemeint sind, lässt sich im Rahmen der Semantik und Etymologie dieses Wortes nicht sicher erheben. Dass die Bedeutungsmöglichkeiten breiter sind, erkennt bereits MARKOS SIOTIS: „Dabei bedeutet es nicht nur den Vorgang der Abstimmung [sic!] durch Handheben, sondern auch das Ergebnis einer solchen Abstimmung, die Wahl selbst.“⁴⁶

Hinsichtlich des kanonisch-biblischen Befundes ist zu bemerken, dass der Begriff im lukanischen Doppelwerk nur in Act 14,23 erscheint. Paulus selbst verwendet den Begriff ebenfalls (2 Kor 8,19) in Bezug auf Titus, welcher hier die Ekklesia als Wahl- oder Einsetzungsorgan voraussetzt. Substantiviert kommt der Begriff auch in Jes 58,9 (LXX) vor.⁴⁷ Mit der Präposition προ- tritt das Wort in Act 10,41 auf, wobei hier Gott Agens ist. Prominent kommt das Wort, wie bereits erwähnt, in Did 15,1 vor, ist hier an die Gemeinde gerichtet und über Episkopen gesagt: Χειροτονήσατε οὖν ἑαυτοῖς ἐπισκόπους.

Nun kennt der Lk-Verfasser im für Einsetzungen und Wahlen noch eine Anzahl weiterer Begriffe für Tätigkeiten, bei denen die Hände in Gebrauch stehen, etwa das Auflegen von Händen, etwa τίθημι (Act 6,6; 8,17–19; 13,3; 19,6; unabhängig von Einsetzungen im Rahmen von Heilungen: 9,12.17; 28,8; bei Einsetzungen, ohne Hände im Zusammenhang: 14,23 (!); 20,28). Die Erwähnung von Handauflegungen geht selbstverständlich deutlich über die Apostelgeschichte hinaus und findet sich im synoptischen Sprachgebrauch durchaus ambig, für

⁴¹ εἰ δὲ θεὸς περιῖσον τείνειεν πολέμου τέλος... „Wenn aber ein Gott alles angleicht des Krieges Ziel“. Murray übersetzt hier „But if a god should stretch the outcome of war with even hand“ (373). Interessanterweise findet sich für die Formulierung “with even hand” kein sicherer Anhalt im Text.

⁴² Vgl. Arist. *Hist. An.* 492A, 19–21 (LCL 437, Peck, 42): τοῦτο δ' εἰς μὲν τὸν ἐγκέφαλον οὐκ ἔχει πόρον, εἰς δὲ τὸν τοῦ στόματος οὐρανόν· καὶ ἐκ τοῦ ἐγκεφάλου φλέψ τείνει εἰς αὐτό. „Dieses aber hat zwar kein Loch ins Schädelinnere, aber der Mund in das Dach. Und aus dem Schädelinneren erstreckt sich ein Gefäß hinein.“

⁴³ Vgl. hierzu Johannes Sobotta u. a., Hrsg., *Anatomie des Menschen. Der komplette Atlas in einem Band. Allgemeine Anatomie, Bewegungsapparat, innere Organe, Neuroanatomie.*, 22. Aufl. (Elsevier, Urban & Fischer, 2007), 765.664.

⁴⁴ τὸ χέρε τεινόμενος

⁴⁵ So auch Siotis, „Cheirotonie A“, 317.

⁴⁶ Siotis, „Cheirotonie A“, 318.

⁴⁷ ἐὰν ἀφέλῃς ἀπὸ σοῦ σύνδεσμον καὶ χειροτονίαν καὶ ῥῆμα γογγυσμοῦ

Heilungen aber auch für das eher feindlich zu interpretierende ἐπιβαλεῖν τὰς χεῖρας (vgl. nur Mt 9,18; 19,13.15; Mk 5,3; 8,23.25; 10,16; Lk 4,40; 13,13; feindlich Mt 26,50; Lk 22,53; Mk 14,46; ähnl. Lk 20,19; 21,12; als Segen Lk 24,50).

Besonders auffällig sind jene Belege, die sowohl die Wurzel τείνω als auch die Wurzel χεῖρ aufnehmen (Mt 8,3; 12,13.49; 14,31; 26,51; Mk 1,41; 3,5; Lk 5,13; 6,10; 22,53; Joh 21,18; Act 4,30; 10,41; 26,1). Hier ist das Bedeutungsspektrum breit. So ist Jesus jener, der die Hand ausstreckt, um Reinheit herzustellen (Mk 1,41 par.), vor dem Ertrinken zu retten (Mt 14,31) oder er gibt damit seine Familie zu erkennen (12,49) oder er fordert andere auf, die Hand auszustrecken (Mk 3,5 par.). Jesus nimmt auch wahr, dass man nicht die Hände nach ihm ausgestreckt hat (Lk 22,53). Auch Petrus wird seine Hände ausstrecken (Joh 21,18), es kann Angriffe verdeutlichen (Mt 26,51), auch im Rahmen einer Verteidigung kann die Terminologie auftreten (Act 26,1). Sowohl das Corpus Johanneum als auch die gesamte Epistelliteratur und die Apk kennen diese Begrifflichkeit nicht, mit Ausnahme der bereits genannten Belegstelle in 2 Kor 8,19.

Ein weiterer Alternativbegriff, der sich im semantischen Feld des Wählens befindet, ist das vom Lukas-Verfasser mit einem besonderen Vorzug verwendete ἐκλέγομαι. Als wählendes Subjekt sind hier sowohl Individuen (Jesus: Lk 6,13; Act 1,2; Gott: Lk 9,35; Act 13,17; 15,17 Maria: Lk 10,42; der κύριος: Act 1,24) aber auch Gruppen (Gäste: Lk 14,7; „die Menge“: Act 6,5; Apostel, Älteste und ganze Ekklesia: 15,22.25) vorausgesetzt. Diesem Verb begegnen wir auch außerhalb des lukanischen Doppelwerkes, wenn auch deutlich seltener: Von den 22 Belegstellen finden sich 10 in der übrigen neutestamentlichen Literatur. Hier ist die Verwendung des Wortes ausschließlich auf Gott (Mk 13,20; Eph 1,4; Jak 2,5) oder Jesus (Joh 6,70; 13,18; 15,16.19) als wählendes Subjekt beschränkt.

Zusammenfassend lässt sich bemerken, dass der in Act 14,23 vorfindliche Begriff χειροτονέω als Dislegomenon zu werten ist. Der Lk-Verfasser verwendet den Begriff nur einmal, für Erwählungen, gleich in welcher Form und Handauflegungen greift er auf andere Formulierungen zurück.

3.1.4. Syntaktische Analyse

An der Abgrenzung des gegenständlichen Satzes sind keine Zweifel anzubringen. Der Vorsatz endet mit einer direkten Rede, an die das Partizip χειροτονήσαντες nicht sinnvoll anzuschließen ist. Nach dem schließenden Verb setzt mit einem καί ein neuer Zusammenhang ein, welcher mit ἦλθον ein eigenes Prädikat aufweist.

In der Analyse⁴⁸ fällt zunächst auf, dass als Subjekt kein eigentliches Substantiv auffällt, sodass es im Verb παρέθεντο (X) vermutet werden muss. Das Prädikat wird näher beschrieben durch die Konstruktion erhält einerseits eine Erweiterung durch das Akkusativobjekt αὐτοὺς (XI) und einen Dativ der Gemeinschaft mit entsprechendem Artikel (XIII und XII). Mit einer Präposition (XIV) und einem Relativpartikel (XV) wird dieser Dativ der Gemeinschaft, durch ein im Plusquamperfekt stehendes Verb des Relativsatzes (XVI) näher beschrieben. Die im Verb gegebene Gruppe wird durch zwei Partizipien im Nominativ Plural näher beschrieben: προσευξάμενοι (VII) und χειροτονήσαντες (I), wobei ersteres Partizip durch eine adverbiale Präposition (VIII) mit einem Substantiv im Genitiv (IX) noch einmal erweitert wird. Interessant ist die an das letztere Partizip angehängte Konstruktion: Ein substantiviertes Adjektiv im Komparativ (VI) stellt als Akkusativobjekt den Bezugsrahmen für das dann transitiv zu verstehende Partizip (I) dar, eine weitere Näherbestimmung durch eine mit Akkusativ (V) stehende Präposition (IV), welche hier im übertragenen Sinne („gemäß“) zu verstehen ist. Ein Dativ der Bestimmung (III) beschreibt die teleologische Richtung des vorgeschalteten Gliedsatzes, welcher sich durch eine adversative Konjunktion (II) eingeleitet wird.

<i>Nr.</i>	<i>Wort</i>	<i>Grammatikalische Form</i>
<i>I</i>	χειροτονήσαντες	Verb, Aorist, Aktiv, Partizip adverbial (vgl. Act 17,16) ⁴⁹ , Plural Nominativ maskulin
<i>II</i>	δὲ	Konjunktion adversativ ⁵⁰
<i>III</i>	αὐτοῖς	Personalpronomen, 3. Person Dativus commodi, Plural Maskulin
<i>IV</i>	κατ’	Eigentliche Präposition mit Akk. (s.u.) im übertragenen (Lk 2,39) bzw. modalen Sinne (Act 3,17). ⁵¹
<i>V</i>	ἐκκλησίαν	Nomen Akkusativ, Singular, feminin
<i>VI</i>	πρεσβυτέρους,	Substantiviertes Adjektiv Komparativ, Akkusativ Plural Maskulin
<i>VII</i>	προσευξάμενοι	Verb, Aorist, Medium, Partizip adverbial, Plural, Nominativ, maskulin.
<i>VIII</i>	μετὰ	Präposition, adverbial
<i>IX</i>	νηστειῶν	Substantiv, Genitiv, Plural, feminin
<i>X</i>	παρέθεντο	Verb, Aorist, Medium, Indikativ, 3. Person Plural
<i>XI</i>	αὐτοὺς	Personalpronomen, 3. Person, Akkusativ, Plural, maskulin
<i>XII</i>	τῷ	Artikel, Dativ, Singular, maskulin

⁴⁸ Die römischen Zahlen in Klammer in Bezug auf Tabelle 1.

⁴⁹ vgl. Heinrich von Siebenthal und Ernst G. Hoffmann, *Griechische Grammatik zum Neuen Testament*, Neubearb. und Erw. der Grammatik Hoffmann / von Siebenthal (Brunnen-Verl., 2022), 395f., 230c.

⁵⁰ Siebenthal und Hoffmann, *Grammatik*, 437.

⁵¹ Siebenthal und Hoffmann, *Grammatik*, 281.

Nr.	Wort	Grammatikalische Form
XIII	κυρίῳ	Substantiv, Dativ, Singular, maskulin
XIV	εἰς	Präposition
XV	ὃν	Pronomen, relativ, Akkusativ, Singular, maskulin
XVI	πεπιστεύκεισαν	Verb, Plusquamperfekt, Aktiv, Indikativ, 3 Person Plural

Tabelle 1 Bestimmung der grammatikalischen Form der Wörter in Act 14,23.

Es ist nun davon auszugehen, dass diejenigen, die im Prädikat (X) *übergeben* auch jene sind, welche *wählen* (I), und beten (VII). Möglicherweise grenzt sich der Satz durch die adversative Konjunktion (II), welche im Zusammenhang der relevanten Vv.20b–26 nur hier vorkommt – im Gegensatz zum fünfmal als Satzkonjunktion und siebenmal insgesamt auftretenden καί – ab und deutet einen Wechsel des Satzsubjekts an. Die Gruppe, welche im Prädikat vorausgesetzt ist, muss in der Syntaktik offenbleiben.

Drei Möglichkeiten bestehen: Entweder handelt es sich um Paulus, namentlich zuletzt in V.19 erwähnt, und als Subjekt in V.20b in ἐξῆλθεν vorausgesetzt, und Barnabas, namentlich in V.20b erwähnt. Die beiden Apostel würden dann als Gruppe verstanden, was aber der Tendenz des Lk-Verfassers doch widerspricht, insofern er versucht, Barnabas im Verlaufe des Erzählungsfortgangs seit Zypern (Act 13,6–12) Paulus nachzuordnen.⁵² Immerhin ziehen am nächsten Tag nicht „Paulus *und* Barnabas“ nach Derbe (V.20b), sondern, Paulus – im Singular! – zieht nach Derbe σὺν τῷ Βαρναβᾷ. Dies macht die Verwendung des Plurals in V.21 bereits sprachlich eher holprig, wenn Paulus und Barnabas wieder im Plural vereint sind.

Als weitere Möglichkeit sind die μαθηταὶ aus V.22a, welche hierfür ungewöhnlich aber im Genitiv stehen. Sie könnten aber – wenn ἡμᾶς in V.22b inklusiv zu verstehen ist, mit Paulus und Barnabas zu einer Gruppe zusammengefasst werden. Insgesamt kommen also die (1) Paulus und Barnabas, (2) die Schüler oder (3) beide Gruppen zusammen. Die narratologische Analyse vertieft den Befund.

3.1.5. Narratologische Analyse

Zunächst befinden sich Paulus und Barnabas in Lystra in Lykaonien (Vv.6.8) und können sich nach einem Wunder mit Paulus als Täter (V.10) nur mit Mühe dagegen wehren, dass ihnen wie Göttern geopfert wird (V.18). Paulus wird gesteinigt, man hält ihn für tot, es kommt zu seiner Auferstehung (V.20: ἀναστὰς) und er geht in die Stadt, womit wohl Lystra gemeint sein muss, denn bereits am nächsten Tag geht er weiter nach Derbe. Von dort kehren sie um und ziehen über die eben besuchten Städte Lystra, Ikonion und Antiochia wieder zurück (V.21). Bevor nun

⁵² vgl. Öhler, *Barnabas*, 461f.

der Reisebereich fortgesetzt wird (Vv.24–26a) wird ein Tätigkeitsbericht eingesetzt, in dessen Zentrum in direkter Rede ein Satz der beiden Apostel geboten wird: διὰ πολλῶν θλίψεων δεῖ ἡμᾶς εἰσελθεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ.

Zwei Beobachtungen lassen sich hier machen: Einerseits ist es kaum vorstellbar, wie beide Apostel gleichzeitig denselben Satz in direkter Rede sprechen. Nichtsdestotrotz weisen das ὅτι *recitativum* und der folgende, eigenständige Satz genau darauf hin. Offenbar liegt dem Lk-Verfasser hier eine entsprechende Tradition vor.⁵³ Weiters unterbricht die Beschreibung der Tätigkeiten in den Gemeinden auffällig den Rückreisebericht. Die narratologische Kohärenz ist hier auffällig gestört. Derartige Unklarheiten sind für die Acta an sich keine Seltenheit, wenn man etwa die Probleme der Herkunft des Gaius (Act 19,29; 20,4) bedenkt.⁵⁴

Ein weiteres Problem hat zeigt sich in 14,23 selbst. Sollte man nämlich nicht voraussetzen wollen, dass Paulus und Barnabas allein beten und fasten, sondern annehmen, dass die ganze Gemeinde dies tut, so muss irgendwann seit v.21 das Subjekt gewechselt werden. Nun wird man aber nicht annehmen können, dass in v.24 die ganze Gemeinde durch Pisidien zieht. Das Subjekt muss also wieder zu Paulus und Barnabas wechseln. Entweder ist demnach anzunehmen, dass das Paulus und Barnabas durchgehend Subjekt bleiben, was allerdings dazu führt, dass man erklären muss, warum die Gemeinde nicht mit Paulus und Barnabas fastet und betet. Alternativ kann man davon ausgehen, dass die Gemeinde eben genau dies tut, dann muss man allerdings erklären, wann das Subjekt hin- und wieder zurück wechselt. Ein Vergleich mit Act 13,1–3 (s.u. 3.2) drängt eher dazu, den Subjektswechsel in Kauf zu nehmen: Auch hier wird davon berichtet, wie hier Paulus und Barnabas unter Beten und Fasten und hier dem Auflegen der Hände (ἐπιθέντες τὰς χεῖρας) losgeschickt wurden. Hier sind mit Sicherheit die Propheten und Lehrer – Barnabas, Simeon Niger, Luzius von Kyrene, Manaën und Paulus, möglicherweise aber auch noch weitere Gemeindeglieder als Betende und Fastende voranzusetzen. Einen entfernteren Vergleich bietet 6,6. Hier werden die Diakone vor die Apostel – nicht den Herren – gestellt, darüber hinaus wird hier nicht gefastet. Die Handauflegung (ἐπέθηκαν αὐτοῖς τὰς χεῖρας) geschieht hier durch die Apostel und es gibt textintern wenig Gründe, allein für das Wort προσευξάμενοι einen kurzfristig erweiterten Subjektkreis voranzusetzen.

⁵³ Darauf weist auch Roloff, *Act*, 219f. hin: „Den in diesem Zusammenhang als wörtliches Zitat angeführten Satz hält Lukas anscheinend für ein echtes Pauluswort.“ Dass syntaktisch allerdings auch Barnabas diesen Satz spricht, reflektiert er hier nicht.

⁵⁴ vgl. Nathanael Lüke, *Über die narrative Kohärenz zwischen Apostelgeschichte und Paulusbriefen*, Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 62 (Narr Francke Attempto, 2019), 184.

3.1.6. Interpretation der Befunde am Text

Mit guten Gründen kann man bei Act 14,22f. von der Aufnahme von eventuell verschiedenen traditionellen Stoffen ausgehen, die der Lk-Verfasser hier miteinander verbindet, was grundsätzlich ja seinem Stil entspricht. Die Störung der narratologischen Kohärenz (s.o. 3.1.5, Anm. 54), die Unklarheit bezüglich des Satzsubjekts in V.23 und die Verwendung eines Hapaxlegomenons im Kontext des lukanischen Doppelwerkes stützen diese Vermutung. Im Hinblick auf die verwendete Begrifflichkeit χειροτονέω lässt sich zudem plausibel machen, dass diese Tradition der Didache (vgl. 15,1) nahestand. Dass Lukas auf Quellen Zugriff hatte, die sich auch im Umfeld des Mt-Evangeliums bewegten, steht ja durch die Aufnahme der Stoffe der (hypothetischen) Logienquelle ohnedies außer Frage. Wesentlich ist viel mehr, was diese Tradition berichtet und wie sie sich von den anderen Berichten um Partizipation in den Acta unterscheidet.

3.2. Vergleichstexte innerhalb der Acta

Bei der Suche nach vergleichbaren Texten können unterschiedliche Aspekte vorausgesetzt werden, welche auf unterschiedliche Passagen verweisen. Zunächst soll der Vergleich innerhalb der Acta gezogen werden. Dabei lasse ich die Wahl des Matthias (Act 1,21–26) aus, da es sich hierbei um eine Auslosung handelt, die zwar an sich als prädemokratischer Akt zu bewerten ist,⁵⁵ aber unsere Frage nach Gemeindewahl oder Einsetzung nicht berührt. Auf einen breiteren Vergleich in der des Wortes χειροτονέω muss hier ebenfalls verzichtet werden – alleine Dio Cassius verwendet den Begriff mindestens 23 Mal, bei Demosthenes kommt er 46 Mal vor.

Innerhalb der Acta kann man 14,23 besonders mit 6,1–7 vergleichen. Hier wird die Gemeinde (v.3) aufgefordert, sich nach Männern umzusehen, die dann von der Menge gewählt (v.5: ἐκλέγομαι) werden, sie werden vor die Apostel gestellt (v. 6: ἵστημι) und es werden diesen Männern werden – wohl von den Aposteln – betend die Hände aufgelegt. In Act 13,1–3 werden Barnabas und Paulus zu ihrer Mission auserwählt, auch hier sind fasten, beten und Händeauflegen die wesentlichen Handlungen. Um eine andere Art der Aussendung mit Auswahl handelt es sich bei 15,22, als wiederum Menschen ausgesandt werden. Die gemeinsamen Linien und Unterschiede sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Parameter/Act	6,1–7	13,1–3	14,23	15,22
1) Namensnennung	Ja	Ja	Nein	Ja
a) Bekannte Anzahl der Gewählten	Ja	Ja	Nein	Ja
b) Nur Männer	Ja	Ja	Unbekannt	Ja

⁵⁵ Und für Arist. *Polit.* 1294b,8–10 ist das Los sogar noch eher als demokratisch einzustufen als die Wahl, welche ja wieder bestimmte Qualifikationen oder die Mittel für einen entsprechenden Wahlkampf voraussetzt.

Parameter/Act	6,1–7	13,1–3	14,23	15,22
2) „Vorstellung“	Apostel	Nein	κύριος	Nein
3) Beten	Ja	Ja	Ja	Nein
4) Fasten	Nein	Ja	Ja	Nein
5) Handauflegung	Ja	Ja	Nein	Nein
6) Hinweis auf Beteiligung des Heiligen Geistes	Ja (v.5)	Ja ⁵⁶	Nein	Nein
7) Im Kontext einer Aussendung	Nein	Ja	Nein	Ja
8) Wahl durch die Ekklesia	Ja	Nein	Ja	Ja

Tabelle 2: Wahlperikopen im Vergleich

Es ist unschwer erkennbar, dass sich an den genannten Belegstellen kein einheitlicher Wahlablauf ablesen lässt, mit der oft zitierten Parallele Act 6,1–7 hat 14,23 nur insofern was gemein, als es im Rahmen der Auswahl ein Gebet vollzogen wird. Wir werden dieser Parallele, wenn man der hier vorgebrachten Argumentation folgt, eventuell noch die Wahl durch die Ekklesia hinzufügen können. Fasten und Beten wird wie in 14,23 auch in 13,1–3 genannt, aber weiter gehen die Parallelen nicht, insbesondere die prominente Erwähnung durch den Heiligen Geist fehlt bei 14,23 völlig. Damit trifft es sich zwar mit 15,22, doch auch hier fehlen so gut wie alle anderen Parameter für ein Wahlformular. Ein solches könnte man mit etwas guten Willen noch darin erkennen, dass von der Wahl berichtet wird, und in der Folge die Namen berichtet werden, woraus sich dann auch Geschlecht und Anzahl der Gewählten ergibt, doch gerade darin unterscheidet sich 14,23 von allen anderen Vergleichsstellen. Wenn wir auf 6,1–7 nun näher eingehen, so liegt das daran, dass hier viele Exegeten die Konstruktion einer Gemeindewahl wagen. So berichtet JÜRGEN ROLOFF hier über

„zwei Leitungsorgane [...]: die Gemeindeleiter – hier die ‚Zwölf‘ – und die Vollversammlung. Die Gemeindeleiter berufen die Vollversammlung ein und unterbreiten ihr die Vorschläge. Die Vollversammlung bestimmt durch Wahl die Träger der innergemeindlichen Dienste; deren Amtseinsetzung erfolgt jedoch durch einen Akt der Handauflegung seitens der Gemeindeleiter.“⁵⁷

⁵⁶ Mit direkter Rede des Heiligen Geistes in V.2.

⁵⁷ Roloff, *Act*, 109; Conzelmann, *Act*, 50 beschreibt einen ähnlichen Ablauf; Haacker, *Act*, 130 kennt ebenfalls hier die Wahl durch die Gemeinde; kritisch hingegen Keener, *Act*, 223, Anm. 704 der zwischen „vote“ und „select“ differenziert, aber in der Einschränkung auf „Männer“ einen Reflex auf griechisch-römische Wahlordnungen erkennen will. Kellum, *Act*, 88f. sieht hier gar „the democratic nature of the early church [...] on display.“; ähnl. Schreiner, *Act*, 126f.: „Though the Twelve provide leadership, the democratize part of the process“. Marguerat, *Act*, 252: „Die Gemeinde wählt die Sieben aus, stellt sie vor die Apostel, und diese legen ihnen die Hände auf.“ Dass der Syntax hier nicht zwingend auf die Apostel hinweist, welche die Hände auflegen, fällt ihm auch auf.

Auch MARTIN EBNER sieht in „Apg 6,1–7 die geistbegabten Gläubigen, in deren Votum sich die Wahl Gottes niederschlägt“.⁵⁸ Ein einheitliches Schema für Einsetzungen lässt sich für die Acta jedenfalls nicht erkennen. Vielmehr stehen unterschiedliche Bräuche damit in Verbindung, die jedoch nicht regelmäßig auftreten.

4. Wahlen in der Kaiserzeit

Politische Strukturen, in denen es zu Amtsbesetzungen und demzufolge auch zu Wahlen kommen kann, finden sich in unterschiedlichen Ebenen. Der politischen Struktur folgend wird nun als alles umgreifendes System zunächst das *Imperium Romanum* beschrieben (s.u. 4.1). Diese Beschreibung fokussiert allerdings auf Verwaltung einerseits (s.u. 4.1.1) und die Möglichkeit an ihr zu partizipieren andererseits (s.u. 4.1.2). Die darunter liegende politische Struktur ist jene der Polis bzw. die Colonia als direkt zugänglicher Sozialraum der ersten Christen Kleinasiens (s.u. 4.2). Eine Möglichkeit wie auf diesen Sozialraum politisch eingewirkt werden konnte – besonders wenn man sich nicht in einer individuellen Machtposition befand – waren Vereinigungen. Auch sie sollen gezielt beschrieben werden (s.u. 4.3). Dazu später mehr.

4.1. Das *Imperium Romanum* als übergeordnetes Herrschaftssystem

4.1.1. Verwaltung

Das römische Kaiserreich, welches unbestritten die *mise-en-scène* der Geschichte des frühen Christentums darstellt, musste für die allermeisten Menschen eigentlich wie die gesamte Welt wirken. Eine Welt oder gar eine Zivilisation außerhalb der Grenzen des *Imperium Romanum* dürfte für viele Menschen mit erheblichen Vorstellungsschwierigkeiten verbunden gewesen sein. Entsprechend selbstbewusst konnte der Herrscher dieses Reiches von sich behaupten ὁ τοῦ παντὸς κόσμου κύριος zu sein.⁵⁹ Um dieses Reich als Gebilde erhalten zu können, war „mit minimalen Mitteln ein Maximum an Kontinuität, Stabilität und Sicherheit zu erreichen.“⁶⁰ Mit anderen Worten: Die Forderung an die Verwaltung unterschied sich nicht fundamental von der heute oft bemühten Effizienz. Dabei war der Grat schmal und man konnte auf beiden Seiten abstürzen: „Entweder die abhängigen Potentaten waren mächtig genug, Stabilität auch

⁵⁸ Martin Ebner, „Ämter und Charismen in lukanischen Gemeinden im Vergleich zu städtischen Verwaltungsstrukturen. Eine Spurensuche in der Apg“, in *Partizipation und Leitung in der frühen Kirche*, hrsg. von Josef Pichler und Peter Ebenbauer, *Quaestiones disputatae* 345 (Herder, 2025), 114 wofür er gegenüber 15,1-35; 13,2 und schließlich auch für 14,23 einen Analogieschluss zieht.

⁵⁹ IG VII 2713,31 bezogen auf Nero.

⁶⁰ Karl-Joachim Hölkeskamp, „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“, in *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der hohen Kaiserzeit*, hrsg. von Rudolf Haensch und Johannes Heinrichs, *Kölner Historische Abhandlungen* 46 (Böhlau, 2007), 3.

militärisch garantieren zu können – dann waren sie Rom oft schon zu mächtig; oder sie waren aus römischer Sicht angenehm schwach – dann funktionierten sie aber nicht als Stabilisierungsfaktoren [...]“.⁶¹ In diesem Dilemma lassen sich mit KARL-JOACHIM HÖLKESKAMP fünf Tendenzen⁶² erkennen, die den Fortgang des römischen Reiches prägten: (1) Die Reichselite wurde von Herrschern zu Verwaltern, allerdings im Auftrag und nach Vorgabe des Kaisers. Dieser Wandel ist jedoch nicht schlagartig, nicht homogen und vor allem nicht vollständig vorzustellen. Dennoch wurden damit auch die Machtkonzentrationen im republikanischen Adel aufgebrochen. (2) Mit dieser Aufsplitterung der Funktionen wurde auch eine Hierarchisierung innerhalb der Senatoren greifbarer: Eigene Karrierewege entstanden etwa für militärische und zivile Aufgabenbereiche. (3) Aufstiegschancen innerhalb dieser Hierarchie bilden die „vertikale Integration“⁶³ ab. Man konnte als Angehöriger der regionalen Elite aufsteigen, dann in Senat und Magistraturen, im Weiteren erhielt man auch Funktionen in den Provinzen, in denen man die Herrschaft Roms repräsentierte. Die Aussicht auf eine entsprechende Möglichkeit, auf politischen Weg an der Herrschaft Roms teilhaben zu können, dürfte auf Aufstandsfantasien zumindest teilweise dämpfend gewirkt haben. (4) Ausgeübt wurde die regionale Herrschaft Roms dann wieder von verschiedenen Funktionsträgern, welche gleichzeitig die lokale Elite darstellte, aus der die Karrieren beginnen konnten. Gleichzeitig verdichteten jene die Herrschaft als Kontrollorgane. Dies verhinderte auch, dass Einzelpersonen zu viel Macht ansammeln konnten. (5) Dabei gilt es ferner zu beachten, dass es innerhalb des Reiches erhebliche kulturelle Differenzen gab aber ebenso die Administration nicht einheitlich dicht war. Öffentliche Angelegenheiten dürften weitgehend belassen worden sein. „Vor allem scheint es zumindest prinzipiell immer bei der Grundregel geblieben zu sein, daß die lokale/regionale Autonomie der Gemeinden als Selbstverwaltungseinheiten umso wichtiger blieb, je niedriger die Hierarchieebene war [...]“.⁶⁴ Dennoch behält Rom die Oberhoheit und behält sich vor, bis in die Ebene der Vereine hinein einzugreifen: So bittet Plinius Kaiser Trajan um Erlaubnis, nach einer Brandkatastrophe in *Nicomedia* eine gründen zu dürfen, nicht mehr als 150 Personen stark und nimmt schon vorweg: *nec erit difficile custodire tam paucos*. (Plin. ep. X, 33). Trajan bescheidet dies abschlägig, weil er aus Erfahrung damit rechnet, dass sich nun der Verein bald zu *hetaireiai* würde. (Plin. ep. X, 34). Aus diesem Briefverkehr ist zu lernen, dass es der Legat der Doppelprovinz Bithynien und Pontus offensichtlich für nötig befand, den Kaiser mit dem Vorhaben der Gründung eine Feuerwehr zu befassen und dieser in einer

⁶¹ Hölkeskamp, „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“, 5.

⁶² vgl. Hölkeskamp, „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“, 8–11.

⁶³ Hölkeskamp, „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“, 9.

⁶⁴ Hölkeskamp, „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“, 11.

Vereinigung von 150 Personen⁶⁵ eine derartige Gefahr für Unruhe sah, dass er die Gründung nicht erlaubte. Auf die Vereine und die damit einhergehenden Fragen ist später noch einzugehen. Die Struktur, in der die Hegemonialmacht Roms mit ihren Untertanen zusammentraf war die *Polis*, wobei die Unterstützung dieser – und vor allem der sich aus ihren Einwohnern konstituierenden Volksversammlung (ἐκκλησία) – für das *Imperium* von entscheidender Bedeutung war und mithin dazu diente, die lokalen Eliten von einer herrschenden in eine verwaltende Schicht zu transformieren.⁶⁶ Dabei gestaltete sich nicht nur das Verhältnis zur *Polis* neu, sondern das gesamte *Imperium* war tiefgreifenden, wenn auch insgesamt langsamen Veränderungen unterworfen, als es von der Republik auf das Prinzipat übergang, die als „ein Kompromiß zwischen Machthaber und Senatsaristokratie, deren soziale Stellung anerkannt wurde und deren Mitarbeit in der Rechtsverwaltung unentbehrlich war“⁶⁷ gesehen werden kann. Für das 1. Jh. wird man demnach einen Zugewinn politischer Macht des Kaisers zuungunsten des Senats behaupten können.⁶⁸

Grundsätzlich war das römische Reich nach der Machtübernahme des Prinzipaten Augustus (63 v. Chr. – 14 n. Chr.) in drei Ebenen⁶⁹ gegliedert: (1) Die Provinzadministration,⁷⁰ die Provinzen in solche teilte, die direkt dem Prinzipaten und späteren Kaiser unterstanden und jeweils durch einen *legatus Augusti pro praetore* verwaltet wurden, der Augustus vertrat und in solche, in denen *proconsules*, denen ihr Amt für ein Jahr im Senat zugeworfen wurde und die mit ihrem

⁶⁵ Hier ist die neutrale Form eventuell angebracht: Alfred Zeilmayr, „Das Löschwesen vor den Feuerwehren“, in: Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband, *120 Jahre ÖBFV - Österreichischer Bundesfeuerwehrverband: 1889 – 2009* (Österr. Bundesfeuerwehrverb., 2010), 15 weist auf ein Verhältnis Männer zu Frauen von 10:9 für *Virunum* (Zollfeld in Kärnten) aus, wobei er sich auf Lafer, Renate, *Omnes collegiati concurrere. Brandbekämpfung im Imperium Romanum*, Grazer altertumskundliche Studien 7 (Frankfurt am Main 2001) zu beziehen scheint.

⁶⁶ vgl. John Ma, „Polis, People, and Power in the Roman Empire“, in *A New History of the Ancient Greek City-State from the Early Iron Age to the End of Antiquity* (Princeton University Press, 2024), 357–61: „The Roman state powerfully affirmed the polis as a space of stateness and justice, both being manifestations of popular sovereignty.“ (361).

⁶⁷ Loretana Libero, „Prinzipat“, in *Der Neue Pauly Online* (Brill, 2006), <https://referenceworks.brill.com/view/entries/NPOG/e1008720.xml> [zuletzt abgerufen am 5.5.2026].

⁶⁸ vgl. im Überblick Peter Herz, „Die römische Kaiserzeit (30 v.Chr. bis 284 n.Chr.)“, in *Geschichte der Antike. Ein Studienbuch*, 5. Aufl., hrsg. von Hans-Joachim Gehrke und Helmuth Schneider (J.B. Metzler Verlag, 2019) Zu Beginn sollte noch „die regelmäßige Erneuerung der tribunizianischen Gewalt alle fünf bzw. zehn Jahre [...] die neue republikanische Attitüde des Alleinherrschers unterstreichen.“ (357) Die „alten republikanischen Magistraturen wie Consulat oder Praetur abzuschaffen oder in ihrer Macht zu beschneiden“ (362) vermied Augustinus, doch wurde die Machtfülle auf weitere Ämter verteilt. vgl. Maria H. Dettenhofer, „Verweigerung als Form der Abstimmung oder: Von der Ausnahme zur Regel. Das Senatsquorum von der mittleren Republik bis zum frühen Prinzipat“, in *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, hrsg. von Egon Flaig, Schriften des Historischen Kollegs 85 (De Gruyter, 2019), 154f. Die Abnahme der Mindestanzahl der notwendig anwesenden Senatoren zeigt zweierlei: (1) Den fortschreitenden Bedeutungsverlust von der Republik bis in die Hohe Kaiserzeit aber auch (2) das Fortbestehen der Institution des Senats.

⁶⁹ Im Folgenden vgl. Werner Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen in Selbstverwaltungseinheiten der frühen römischen Kaiserzeit“, in *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext*, hrsg. von Thomas Schmeller u. a., *Questiones Disputae* 239 (Herder, 2010); jetzt neu Werner Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen in Selbstverwaltungseinheiten der frühen römischen Kaiserzeit“, in *Gesellschaft und Administration Im Römischen Reich. Aktualisierte Schriften in Auswahl* (Walter de Gruyter, 2021).

⁷⁰ Vgl. hierfür Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 420–424.

Personal ein formell eigenes *imperium* führten. Dabei ist zu bemerken, dass die Provinz Asia, die für den Gegenstand dieser Arbeit von vordringlichem Interesse ist, durch *proconsules* verwaltet wurde. Diese hatten auch die Steuerhoheit über diese ressourcenreiche Region, wohingegen *legaten* diese Möglichkeit nicht hatten. Die Vertreter Roms, deren Befugnissen lediglich Senat, Gerichtshöfe und nicht zuletzt auch Augustus selbst einschränkte, verfügten über ausgreifende Vollmachten, die sie in einem *conventus* ausübten: Dabei bereisten sie zu bestimmten Zeiten bestimmte Orte ihrer Provinz, um sich der Anliegen anzunehmen, welche Gruppen oder Individuen an sie herantrugen. Grundsätzlich zeigt sich in der Verwaltung des römischen Reiches eine schier unglaubliche Komplexität, die immer wieder für beißenden Spott sorgte.⁷¹

(2) Die Provinziallandtage⁷² oder Koina⁷³ nehmen „in gewisser Hinsicht eine Mittel- und Mittlerstellung zwischen römischen Amtsträgern und Gemeinden“⁷⁴ ein. Durch sie zeigte die örtliche Provinz als ganze ihre Loyalität zu dem Kaiser: Ein *archiereus* für die Provinz wirkte gemeinsam mit einem Priester pro Stadt. Für ein Priesteramt etwas ungewöhnlich wurde dieses Amt für ein Jahr vergeben, gemeinsam mit einer Frau bekleidet und nach dem Amtsjahr wurde der frühere Inhaber als *Asiarch* benannt. Gewählt wurde der Amtsträger vom Provinzialtag, der wohl aus 150 Abgesandten aus den Städten bestand.⁷⁵

Eine terminologische Nähe zur Apostelgeschichte ergibt sich in Lykien, wo eine *ekklesia* des Bundes mit unklarer Aufgabe existiert. Insgesamt wird aber auch hier die Aufgabe mit dem Loyalitätskult für den Kaiser zutreffend bestimmt sein. Dabei gilt es zu beachten, dass es doch deutliche Hinweise darauf gibt, dass entsprechend ähnliche Ämter bereits existierten, bevor sie so benannt wurden.⁷⁶

(3) Diejenige Verwaltungseinheit, die für die Menschen in der Provinz unmittelbar greifbar war, ist gleichzeitig im Hinblick auf ihren konkreten Rechtsstatus und ihre Position innerhalb der

⁷¹ Dabei sollte der Quellenwert des nur bei *Les 12 travaux d'Astérix*, Regie von René Goscinny und Albert Uderzo, mit Roger Carel u. a. (Dargaud Films, Les Productions René Goscinny, Studios Idefix, 1976), 1h22m; *Imperium Romanum*, „Passierschein A38“, Haus, das Verrückte macht, ca. -50 keinesfalls unterschätzt werden.

⁷² vgl. Marco Vitale, „Eparchie und Koinon in Kleinasien von der ausgehenden Republik bis ins 3. Jh. n. Chr.“, *Asia Minor Studien* 67 (Dissertation, Zürich, 2012), 41–64.

⁷³ vgl. dazu ausführlich Babett Edelmann-Singer, *Koina und Concilia. Genese, Organisation und sozioökonomische Funktion der Provinziallandtage im römischen Reich*, Heidelberger Althistorische Beiträge 57 (Franz Steiner Verlag, 2015).

⁷⁴ Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 437, im Weiteren im Bezug auf 437f.

⁷⁵ vgl. W. H. Buckler und David M. Robinson, *Sardis*, Greek and Latin Inscriptions, VII (Brill, 1932), 1:18.21f. Nr. VII, ll. 75–82.

⁷⁶ Denise Reitzenstein, *Die lykischen Bundespriester. Repräsentation der kaiserzeitlichen Elite Lykiens*, Beiträge zur Alten Geschichte, Beihefte, Neue Folge 17 (Akademie Verlag, 2011), 51–54, bes 52: „Bei einem städtischen Kaiserpriester aus Xanthos, der offenbar im 1. Jh. amtierte, gab es trotz seiner großzügigen Stiftungen, die eines Archiereus würdig seien, noch keinen Bezug auf die Lykiarchie.“ Hier wird auf auch TAM II 287 verwiesen.

römischen Verwaltung ausgesprochen heterogen.⁷⁷ Neben Städten sind hier auch Tempelherrschaften und kaiserliche Besitzungen angesprochen, doch der Fokus soll hier auf den Städten bleiben, da sie es waren, in denen sich die frühchristliche Verkündigung vollzog und in denen sich daher auch die ersten christlichen Versammlungen organisierten. Hier ist aber gleich eine weitere Differenzierung anzubringen: Grundsätzlich muss zwischen den römischen Kolonien⁷⁸ und den griechischen *Poleis*⁷⁹ unterschieden werden. Dabei war es auch durchaus möglich, dass es zur Neugründung von *poleis* als *colonia* kam, bzw. konnte eine Siedlung beide Verwaltungseinheiten unabhängig voneinander beherbergen, wie dies etwa für Ikonion und auch Lystra der Fall gewesen sein dürfte.⁸⁰ Entscheidend ist hierbei, dass die *colonia* einem im Einzelnen zwar veränderlichen, dem Grunde aber nach recht ähnlichen *lex coloniae* unterworfen waren, wohingegen die Gesetze der *Poleis* eine immense Vielfalt zeigten.⁸¹ Der hierbei in Bezug auf die Ämter wesentliche Unterschied kann darin gesehen werden, dass die wichtigen Ämter des Rates zwar nur für ein Jahr und einmal gewählt werden konnten, doch ergibt sich vor allem unter römischer Herrschaft mehr und mehr die Tendenz, dass die Mitglieder der βουλή auf Lebenszeit bestimmt wurden.⁸² Derartige Unterschiedlichkeiten sind bei der Beschreibung der Presbyterwahlen in Act 14,23 (s.u. 5.2) bzw. bei der Erhebung des Anlasses des 1Clem (s.u. 7). Städtische Verwaltungsstrukturen werden ebenfalls noch näher zu behandeln sein (s.u. 4.2) doch muss zunächst die Frage nach der Form und Möglichkeit politischer Partizipation im *Imperium Romanum* gestellt werden.

4.1.2. Politische Partizipation in Rom

Die Möglichkeiten, welche die späte Republik zur politischen Partizipation bot, wurden nicht einfach aufgehoben, sondern vielmehr modifiziert und an den Princeps als letzte Instanz zurückgebunden. So darf es auch nicht verwundern, dass Konsulen und Praetoren in der frühen Kaiserzeit nicht etwa durch den Kaiser eingesetzt, sondern in Abstimmungen von Destinationscenturien vorgeschlagen und von den Ceneturiatscomitien dann formal entschieden wurden.⁸³ Der Kaiser war also unabhängig vom Ausgang der Abstimmungen um

⁷⁷ Vgl. Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 424f.

⁷⁸ Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 425–428.

⁷⁹ Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 428–437.

⁸⁰ vgl. Öhler, *Barnabas*, 326f.352f.

⁸¹ Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 428.

⁸² Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 430.

⁸³ vgl. Hansjörg Reinau und Jürgen von Ungern-Sternberg, *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart*, Colloquium Rauricum 13 (De Gruyter, 2013), 135; Zuviel Interesse an der konkreten Entscheidung sollte man den Abstimmenden jedoch nicht zutrauen, ganz irrelevant dürfte es jedoch auch nicht gewesen sein. Für die verschiedenen Motive für die Wahl vgl. Martin Jehne, „Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik“, in *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, hrsg. von Christoph Dartmann u. a., *Historische Zeitschrift. Beihefte (Neue Folge) Band 52* (R. Oldenbourg Verlag, 2020); vgl. a. Martin Jehne, „Konsensfiktionen in römischen Volksversammlungen“, in

die Magistrate und brauchte hier kein Machtmonopol auszubauen.⁸⁴ Er konnte zu einem Mechanismus greifen, den Cassius Dio vorführt:

τότε δὲ τῇ μὲν γερουσίᾳ καὶ ἄνευ ἑαυτοῦ τὰ πολλὰ δικάζειν ἐπέτρεπεν, ἐς δὲ τὸν δῆμον οὐκέτι παρήει, ἀλλὰ τῷ μὲν προτέρῳ ἔτει πάντας τοὺς ἄρξοντας αὐτός, ἐπειδὴ περ ἐστασιάζετο, ἀπέδειξε, τούτῳ δὲ καὶ τοῖς ἔπειτα γράμματά τινα ἐκτιθεὶς συνίστη τῷ τε πλήθει καὶ τῷ δήμῳ ὅσους ἐσπούδαζε.⁸⁵

Die Macht des Prinzipats wurde also hier nicht disruptiv ausgeübt, etwa in einer Auflösung des Senats, sondern transformativ. Dies gilt nicht nur für den Übergang von Republik zum Prinzipat, sondern auch für die Eroberungen des *Imperiums* im 2. Jh. v. Chr.⁸⁶ Das bedeutet nun nichts anderes, als dass sowohl auf der Ebene des gesamten *Imperiums* wie auch in regionalen Ebenen Räume politischer Partizipation offenblieben; einerseits war das aus der verwaltungstechnischen Notwendigkeit, aber auch aus der politischen Stabilität heraus zu begründen. Zur Kontrolle brauchte es Einblicke in die lokalen Verhältnisse, zudem kann im Sinne der *vertikalen Integration* (s. Anm. 63) die lokale Elite damit an Rom angebunden werden.⁸⁷ Der Aufweis von Wahlen in der Peripherie des *Imperiums* gelingt durch die *Lex Troesmensium* (177–180 n. Chr.), in der wir uns besonders für *kaput* 27 und 28 interessieren.⁸⁸

[---cuius, qui ---] petet patri avove paterno proavove patern'o' | aut patri, cuius in potestate sit, minor<r>es si{n}t, quam | ut eum adlegendum numero dec(urionum) conscriptorumve esse | inve eum numer(um) legi oporteat.⁸⁹

Jemand, der sich nach dem diesem Recht zur Wahl aufstellen lassen will, benötigt also eine bestimmte Genealogie und ein bestimmtes Vermögen. Nach weiteren Bestimmungen über das Mindestalter der Bewerber zum Priesteramt (*eius, qui sacerdotium petet*) werden noch

Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung, hrsg. von Egon Flaig, Schriften des Historischen Kollegs 85 (De Gruyter, 2019), 141–149.

⁸⁴ vgl. Jehne, „Konsensfiktionen“, 141.

⁸⁵ Dio Cassius, *Hist. Rom.* 55,34,2f. (LCL 83, Cary, 480): „Dann ließ er aber auch zu, dass der Senat (γερουσία) Vieles ohne ihn entschied, in die Volksversammlung (δῆμον) ging er aber nicht mehr hinein, sondern ab dem vorigen Jahr, in dem sie sich stritten, schrieb er alle Magistraten vor (ἄρξοντας [...]) ἀπέδειξε, dann aber gab er ein Schriftstück dem Plebs und dem Volk, wen er mit ernsthafter Aufmerksamkeit bedachte.“ [Übersetzung F.H.]

⁸⁶ Niklas Rafetseder, „Magistratswahlen in der Frühen Kaiserzeit. Rom und die Kolonien bzw. Munizipien im Vergleich“ (Diplomarbeit, Universität Wien, 2015), 65: „Die Römer übernahmen also oft die vor Ort vorherrschende Verwaltungspraxis, was vor allem für die griechischen und karthagischen Gemeinden, die nach ähnlichem Muster mit Senat und jährlich wechselnden Beamten organisiert waren, ohne größere Probleme funktionierte.“

⁸⁷ Dieses Argument bringt auch Rafetseder, „Magistratswahlen“, 64f.

⁸⁸ Werner Eck, „Die ‚lex Troesmensium‘. Ein Stadtgesetz für ein ‚municipium civium Romanorum‘ Publikation der erhaltenen Kapitel und Kommentar“, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 200 (2016): 565–606.

⁸⁹ Eck, „lex Troesmensium“, 580: „[...] dessen, der --- sich (um das Amt eines Duumvirn, Quinquennalis, Ädilen oder Quästors) ---] bewerben wird, Vater, Großvater väterlicherseits oder Urgroßvater väterlicherseits oder (dessen) Vater, in dessen Hausgewalt er steht, ein geringeres Vermögen hat, als dass es möglich wäre, ihn in die Zahl der Mitglieder des Dekurionenrats aufzunehmen, oder dass er in dieses Gremium gewählt werden dürfte.“ (581).

Strafbestimmungen festgelegt, und zwar sowohl für den Wahlwerber als auch für denjenigen, der die Wahl durchführen lässt.⁹⁰ Die Sanktion für den illegal Gewählten ist ein einjähriges Amtsverbot für die angestrebten Ämter. Der Wahlleiter wird mit einer Strafzahlung von 10.000 Sesterzen belegt. Damit sind die Voraussetzungen für die Wahl abgesteckt. Glücklicherweise erfahren wir auch noch einiges über den Ablauf der Wahl selbst.

*k(aput) XXVIII: de munici<pi>bus ad suffragium vocandis custodil|busque ternis ponendis ad singulas cistas, quae suffragiorum | causa posit<a>e erunt; item si quis in alia c<u>ri<a> quam sua in|ter custode<s> | suffragium tulerit, <u>ti<u> valeat, et de poena | eius, qui duas pluresve taellas in cistam deiecerit; item eius | qui falsam rationem ret(t)ulerit.*⁹¹

Hierbei wird deutlich, dass es sich zumindest bei den Colonialwahlen Troesmensiums um geheime Wahlen handelt und Wahlbetrugsversuchen, sowohl seitens der Wähler als auch seitens der Wahlleiter, Einhalt geboten werden sollte.⁹² Der Rest des Textes ist fragmentarisch, doch wird hier deutlich, dass in einzelnen Kurien abgestimmt wird. Damit ist aber in einer Provinz Ende des 2. Jh. n. Chr. etwas widerspiegelt, was sich bereits in republikanischer Zeit für Rom feststellen lässt.⁹³ Die Institution der Wahl lässt sich also in ihren Grundzügen über zumindest 400 Jahre im *Imperium Romanum* beobachten, auch wenn Partizipationsrechte, -möglichkeiten, -bereitschaft und -folgen⁹⁴ einem stetigen Wandel unterworfen waren und wohl nicht zuletzt durch den Übergang zum Prinzipat eine gewisse Zäsur erfahren haben dürften. Wie anhand der

⁹⁰ Eck, „lex Troesmensium“, 580: qui aliter quam hac lege licebit creatus erit, is neque annu<u>s Ilvir neque q(uin)q(uennalis) neque aedilis | neque quaestor neque sacerdos esto. quique eorum quem | scie(n)s d(olo) m(al)o creaverit, is <in> singulas res s(upra) s(criptas) X(milia) n(ummum) munici<pi>bus | municipi(i) M(arci) Aureli Antonini et L(uci) Aureli Commodi | Aug(usti) Troesm(ensium) d(are) d(amnas) esto eiusque pecuniae deque ea pecunia munici<pi>bus municipi(i) eius, qui volet cuique per hac | lege licebit, actio petitio persecutio esto. "Derjenige, der irgendwelche Wahlen durchführt, muss darauf achten, dass sie (die Berechnung) in Anwendung kommt. „Wer anders, als durch dieses Gesetz erlaubt sein wird, gewählt worden sein wird, der soll weder für ein Jahr Duumvir, noch Quinquennalis, noch Ädil, noch Quästor, noch Priester sein. Derjenige, der wissentlich in schlimmer Absicht einen von diesen wählen lässt, muss in jedem einzelnen oben beschriebenen Fall den Bürgern des Municipium Marcum Aurelium Antoninum und Lucium Aurelium Commodum Augustum Troesmensium 10.000 Sesterzen als Strafe zahlen, und über dieses Geld soll demjenigen von den Bürgern dieses Municipium, der willens ist und dem dies durch dieses Gesetz zusteht, die Klage, Forderung und Vollstreckung zustehen.“ (581f.).

⁹¹ Eck, „lex Troesmensium“, 580: „Kapitel 28: Über das Verfahren, wie die Bürger zur Abgabe ihrer Stimme gerufen werden und wie je drei Wächter an die einzelnen Urnen, die für die Stimmabgabe aufgestellt sein werden, postiert werden sollen; ferner: wenn jemand in einer anderen Kurie als seiner eigenen als einer der Wächter seine Stimme abgibt, dass sie gültig sei, und über die Strafe für den, der zwei oder mehr Stimmtäfelchen in die Urne wirft; ferner: über (die Strafe) für den, der ein falsches Ergebnis meldet.“ (582).

⁹² Was im Hinblick auf Plut. *Cato min.* 46,2 (LCL 100, Perrin, 346) auch nachvollziehen lässt.

⁹³ vgl. Jehne, „Dominanz des Vorgangs“, 23; Wie ein solches Wahlverfahren abgelaufen sein könnte, vgl. Christoph Lundgreen, „Geheim(nisvoll)e Abstimmung in Rom“, *Historia, Zeitschrift für alte Geschichte* (Stuttgart) 58 (2009): 36–70.

⁹⁴ vgl. Martin Jehne, „Politische Partizipation in der römischen Republik“, in *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart*, hrsg. von Hansjörg Reinau und Jürgen von Ungern-Sternberg, *Colloquium Rauricum* 13 (De Gruyter, 2013), 104.115.116.123.

Lex Troesmensium gezeigt werden konnte, wirkten römische Wahlgebräuche auch bis in die Provinzen zurück.

Auf römischer Ebene wurden, wie erwähnt, besonders die Spitzenbeamten von der Volksversammlung gewählt, die Konsulen. Deren Wahl soll im Weiteren näher beleuchtet werden. Dabei handelt es sich um das Amt mit der wohl höchsten Machtfülle während der Zeit der Republik. Die jährliche Wahl und diverse Begrenzungen der Amtsgewalt sollen eine Machtkonzentration auf dieses doppelt zu besetzende Amt verhindern. Wiewohl die Amtsgewalt mit der Kaiserzeit dem Principaten zufällt, so hat das Konsulenamt eine wichtige gesellschaftliche Funktion und ist eben nicht nur eine Karrierestation in der Ämterlaufbahn.⁹⁵ Die Wahl der Konsulen im Speziellen aber wohl auch der übrigen Magistrate im Allgemeinen war bereits vom Wahlsystem her so angelegt, dass es die Fiktion eines Konsenses herstellen konnte. „Das Recht des *populus*, die Magistrate zu wählen blieb selbstverständlich gewahrt. [...] Die Partizipation der Bürger konnte auch in der alternativlosen Zustimmung bestehen und der persönliche Gewinn bei der Teilnahme eher in der performativen Demonstration von Konsens als im relevanten Einfluss auf eine Entscheidung.“⁹⁶ Der Unterschied zu unseren heutigen Wahlsystemen ist auffallend: In Rom wählt man, um eine Einheit darzustellen. Es geht explizit *nicht* darum, dass sich etwas ändern sollte, dass sich der Abstimmende nach gewissenhafter Meinungsbildung und Abwägung der Wahlprogramme – die es ohnedies nicht gab – eine Meinung gebildet hätte und dementsprechend abgestimmt hätten. Die Konsulatswahlen sind demnach ein Teil der „Erfüllung von Erwartungshaltungen durch symbolische Gesten“,⁹⁷ die dem Kaiser Legitimität im Spannungsfeld von Senat Heer und *plebs* sicherten. Damit der Kaiser in seiner Herrschaftsgewalt anerkannt wird muss er paradoxerweise die Wahlgewalt des Volkes – wenn auch nur symbolisch – anerkennen. Diese vorlaufende Anerkennung verhindert, dass es zum Kampf um sie kommt (s.o. 2.3).

Interessanterweise ist der Wahlvorgang selbst eher schwach bezeugt.⁹⁸ Einzig bei Plinius findet sich eine Beschreibung, wobei er hier die Unruhen bei Wahlen seinerzeit jenen ruhigeren der Vergangenheit gegenüberstellt, sodass die Generalisierbarkeit meines Erachtens hier doch sehr

⁹⁵ So Christian Gizewski, „Consul(es)“, in *Der Neue Pauly Online* (Brill, 2006), <https://referenceworks.brill.com/view/entries/NPOG/e304740.xml> [zuletzt abgerufen am 05.05.2026]

⁹⁶ Jehne, „Konsensfiktionen“, 149; hierfür argumentiert Jehne, „Dominanz des Vorgangs“, 33 weiter: „Und gerade weil das Ergebnis für das Gemeinwesen unerheblich war, konnte er [der Durchschnittsbürger, Anm] eigentlich auch machen was er wollte, während das ganze Ritual die Selbstwahrnehmung verstärkte, daß hier das römische Volk, dessen würdiger Vertreter man war, die Männer auswählte, die dann für ein Jahr an der Spitze des Weltreiches standen.“

⁹⁷ Felix Michler, „Der Kaiserkonsulat. Entwicklung, Struktur und Symbolik im frühen Prinzipat.“ (Masterarbeit, Wien, 2023), 14.

⁹⁸ vgl. Richard J. A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Middle Eastern Studies (Princeton Univ. Press, 1984), 341–45.

in Frage steht (*ep.* III,20,2–8). Noch Cassius Dio kennt gegen Anfang des dritten Jahrhunderts noch Wahltage, möglicherweise als bloßer Formalismus.⁹⁹

4.2. Die kaiserzeitliche *Polis* und *Coloniae* als Sozialraum

Die dem *Imperium Romanum* nachgeordnete soziale und verwaltungstechnische Ordnungsstruktur, welche in einer weitgehenden Eigenmächtigkeit agieren konnte und somit in ihrem Verhältnis zum *Imperium* zu beschreiben ist, sind die *Polis* bzw. *Coloniae*. Es waren „die Städte mit ihrer lokalen Autonomie, die das politisch-administrative Leben organisieren, einschließlich sogar, wie es scheint, der Kapitalgerichtsbarkeit.“¹⁰⁰ Diese weitreichenden politischen Verantwortlichkeiten wurden durch die *ordo decurionum* organisiert, welche wiederum Ratsmitglieder und Magistrate zusammenfasste und damit vom *plebs* unterschied.¹⁰¹ Bereits 85/84 v. Chr. agierte Rom in der Organisation der Provinz Asia durch die Teilung in Steuerdistrikte unter *Sulla*,¹⁰² was auch weiter genutzt wurde.¹⁰³ Doch der Eingriff Roms war naturgemäß nicht einseitig: Reziprok hatten Städte auch das Privileg des direkten Zugangs zum Princeps und wurden auch mit schriftlichen Antworten auf ihre Anliegen bedacht, wiewohl klarerweise der *legatus* eine entscheidende Zwischenstation blieb.¹⁰⁴

Was sich hier an den äußeren Beziehungen der Städte zu der Supra- und Interstruktur zeigt, lässt sich auch anhand der Rechtspflege darstellen. Auf Ebene des *Imperium Romanum* blieb der Kaiser die „letzte Appellationsinstanz“,¹⁰⁵ was auch Lukas reflektiert, wenn er Paulus an den Kaiser appellieren lässt (Act 25,10–12). Dennoch ist und bleibt es die Aufgabe des Statthalters, für Rechtsfrieden in der Provinz zu sorgen, wofür er vom Kaiser mit *mandata* genannten Sonderrechten ausgestattet wird.¹⁰⁶ Auch hier besteht wieder ein reziproker Austausch zwischen den Rechten des Kaisers und der Loyalität des Statthalters. Wurde nun

⁹⁹ vgl. Talbert, *The Senate*, 345.

¹⁰⁰ Werner Eck, „Zur Einleitung Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung“, in *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, hrsg. von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner, Schriften des Historischen Kollegs 42 (2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016), 5.

¹⁰¹ Alföldy, *Sozialgeschichte*, 169.

¹⁰² vgl. Stephen Mitchell, „The Administration of Roman Asia from 133 B C to AD 250“, in *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, hrsg. von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner, Schriften des Historischen Kollegs 42 (2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016), 29.

¹⁰³ Mitchell, „Administration of Roman Asia“, 27 verweist auf Geldsammlungen für einen Tempelbau zu Ehren von Gaius in Didyma und schließt: „This suggests that the Roman authorities had earlier played a significant role in deciding how the koinon of the Greeks in Asia should be organised“.

¹⁰⁴ Mitchell, „Administration of Roman Asia“, 45.

¹⁰⁵ Hermann Horstkotte, „Die Strafrechtspflege in den Provinzen der römischen Kaiserzeit zwischen hegemonialer Ordnungsmacht und lokaler Autonomie“, in *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, hrsg. von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner, Schriften des Historischen Kollegs 42 (2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016), 305.

¹⁰⁶ Horstkotte, „Strafrechtspflege“, 309.

dieser Austausch, wodurch auch immer, gestört, konnte das, wie das Beispiel des ersten Präfekten Ägyptens *Gaius Cornelius Gallus* zeigt, mitunter dramatische Konsequenzen haben.¹⁰⁷

Städte konnten aber Rechtsstreitigkeiten auch durchaus eigenständig lösen. Es war eben nicht nur den Vertretern des *Imperiums* vorbehalten, sondern Aufgabe der Gemeinde. Betrachtet man Rhodos nicht als Spezialfall, so kann man durchaus Dio Chrysostamos mehr oder weniger als *pars pro toto* für die Rechte von Städten im römischen Reich betrachten:

καταλείπεται δ', οἶμαι, τὸ ἐαυτῶν προεστάναι καὶ τὴν πόλιν διοικεῖν καὶ τὸ τιμῆσαι τινα καὶ κροταλίσαι μὴ τοῖς πολλοῖς ὁμοίως καὶ τὸ βουλευέσασθαι καὶ τὸ δικάσαι καὶ τὸ τοῖς θεοῖς θῦσαι καὶ τὸ ἄγειν ἑορτήν· ἐν οἷς ἅπασιν ἔστι βελτίους τῶν ἄλλων φαίνεσθαι. (31,162 [LCL358, Cohoon/Crosby,164])¹⁰⁸

Wesentlich für die Eigenständigkeit einer Stadt sind demnach diese Kennzeichen: Eine eigene Führung zu wählen, die Stadt verwalten, Ehrungen vornehmen, ebenso die Abhaltung eines Rates und eben die Rechtsprechung, ferner Göttern opfern und Feste halten. Dabei sind in diesen Funktionen vorwiegend die Eliten der Stadt vorzustellen, der bereits erwähnte Dekurionenstand. Daraus konnten die Stadteliten allerdings in den Ritterstand aufsteigen, welcher wiederum zur *ordo senatoris* hin offen war.¹⁰⁹ Dass *Polis* vom römischen Staat abhängig waren, dürfte kaum gestört, haben. „Self-government does not necessarily imply independence.“¹¹⁰ Erst mit Diokletian wurde die Selbstverwaltung der Städte deutlich eingeschränkt, wobei hier noch einmal mit deutlichen Unterschieden zwischen westlichen und östlichen *Polis* gerechnet werden muss.¹¹¹ Mit dem Begriff dürfte nicht nur die bloße Siedlung, sondern eben auch die gesellschaftliche Struktur und ihr regionaler Einflussbereich gemeint sein.¹¹² Wie die Bewohner der *Polis* die römische Hegemonie gesehen haben mögen, gilt es durchaus zu reflektieren, wobei es zumindest nicht unwahrscheinlich erscheint, dass das *Imperium* als eine Art *κοινόν* verstanden wurde.¹¹³ Wesentlich war allerdings, dass sich die Bewohner der *Polis* auch hier partizipativ an der städtischen Autonomie beteiligen konnten, ja gerade dazu aufgefordert waren, ihre Stadt zu vertreten. Dazu konnten sich die städtischen

¹⁰⁷ Alföldy, *Sozialgeschichte*, 130.

¹⁰⁸ „But there is left for you, I think, the privilege of assuming the leadership over yourselves, of administering your city, of honouring and supporting by your cheers a distinguished man in a manner unlike that of the majority, of deliberating in council, of sitting in judgement, of offering sacrifice to the gods, and of holding high festival“.

¹⁰⁹ vgl. Alföldy, *Sozialgeschichte*, 163.

¹¹⁰ Mogens Herman Hansen, *Polis. An introduction to the ancient Greek city-state*, Oxford scholarship online (Oxford University Press, 2006), 49.

¹¹¹ Hansen, *Polis*, 50.

¹¹² vgl. Hansen, *Polis*, 56f.

¹¹³ Wie bereits hier argumentiert wird (Aisaka Satoru) 合阪 學, „The polis-citizen's view of the Roman Empire“, *Seiyoshigaku The studies in Western history* 101 (1976): 23, 「コイノンとしてのローマ帝國^{ていこく}」 [Koinon als römisches Kaiserreich, Anm.].

Unterschichten in Vereinen organisieren, wobei sie die „Tätigkeit städtischer Würdenträger nachahmen“¹¹⁴ nachahmen konnten. Es gab verschiedene Möglichkeiten als Polis und gleichsam Verein, Familie oder Individuum derselben seine Ehre zu zeigen: Münzprägungen, Panegyris, Rangstreitigkeiten zwischen Städten, Grabinschriften und Weihungen durch Privatpersonen.¹¹⁵ All diese Ausdrücke und Selbstdarstellungen im Kontext der kaiserzeitlichen Polis sind auf ein komplexes Netzwerk an Reziprozitätsbeziehungen und den damit einhergehenden Kampf um Anerkennung, im antiken Kontext wohl besser als τῆμῃ unübersetzt belassen, hin transparent, wie im Folgenden an drei Beispielen zu zeigen sein wird.

Münzen sind ein Paradigma formalisierter Reziprozitätsbeziehungen. Die Gabe und Gegengabe treten einander unmittelbar im Handel gegenüber. Doch wie die Gegengabe konkret gestaltet ist, sagt auch etwas über den Gebenden aus. Die emittierende Stadt konnte damit im Rahmen bestimmter Konventionen ihren Bürgern gegenüber ein bestimmtes Bild der Stadt vermitteln, je nachdem, welche Motivik sich auf den *Greek Imperials* fand. Gleichzeitig konstituierten die auf lokalen Märkten verwendeten Münze Beziehungen zwischen den hier Handeltreibenden, also etwa Stadtbewohnern und Bewohnern des Umlandes. Nicht zuletzt wurde aber auch die Beziehung zum Großreich hin aufgenommen, etwa wenn sich ein Kaiserbild auf der Münze befand und diese „zu festen Wechselkursen in Denare oder andere Stücke der römischen Reichswährung umgetauscht werden“¹¹⁶ konnten.

Eine weitere Gelegenheit, die Stadt gegenüber ihren Einwohnern, anderen Städten und letztlich auch gegenüber dem Imperium darzustellen waren Panegyris. Bei derartigen Festen mit zugehörigen Prozessionen, Opfern und Banketten waren über die Bürger hinaus auch „Römer, Fremde, ja teilweise sogar Sklaven eingeladen“.¹¹⁷ Zwar haben diese eine enorme soziale Kohärenzfunktion, jedoch darf man dabei nicht außer Acht lassen, dass gerade hier soziale Hierarchien besonders dargestellt werden konnten.¹¹⁸ Der Befund, dass vor dem Hintergrund der Egalität eine besondere Darstellung der Hierarchie vorgenommen wird, begegnete bereits bei den römischen Konsulwahlen (s.o. 4.1.2), bei denen es auch für den *kleinen Mann* möglich war „sich bedeutsam und wichtig zu fühlen und gleichzeitig so etwas wie eine Gemeinschaft mit den Angehörigen der Oberschichten zu spüren, wobei diese Gemeinschaft erfahrbar hierarchisch gegliedert war.“¹¹⁹ Aber dasselbe Phänomen des Nebeneinanders von zeigt sich

¹¹⁴ Alföldy, *Sozialgeschichte*, 181.

¹¹⁵ vgl. Eckhard Stephan, *Honoratioren, Griechen, Polisbürger. Kollektive Identitäten innerhalb der Oberschicht des kaiserzeitlichen Kleinasien*, Hypomnemata 143 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2002), 115.

¹¹⁶ Stephan, *Honoratioren*, 117.

¹¹⁷ Stephan, *Honoratioren*, 136.

¹¹⁸ vgl. die beiden Beispiele Stephan, *Honoratioren*, 138.

¹¹⁹ Jehne, „Dominanz des Vorgangs“, 33.

nun nicht nur in der sozialen Suprastruktur sondern insbesondere auch in der sozialen Tiefenschicht: Der Ausdruck des jeweiligen Status im Kontext von Sitzordnungen ist auch bei Mahlsfeiern von Vereinen hoch relevant.¹²⁰ Auch in der synoptischen Tradition findet sich ein Reflex auf die Relevanz der Sitzordnung (Mt 23,6 par. Mk 12,39; Lk 20,46; vgl. ferner Mk 10,37; Lk 14,7.10). Jenem Agonotheten, der die Festlichkeit ausrichtete und wohl nicht wenig Eigenmittel einbrachte, darf musste jedenfalls irgendeine Form von Anerkennung zugemessen werden. Auch hier ergibt sich wieder die Wahl als kultureller Hintergrund, wofür es auch epigraphische Hinweise gibt.¹²¹ Es spricht insgesamt einiges dafür, dass die Leitung dieser Festlichkeiten ein Wahlamt war.¹²²

Eine dritte Möglichkeit, wie Städte untereinander in Kontakt bzw. Konkurrenz treten konnten war der Rangstreit der Städte. Diese bezeichneten sich mit bestimmten, teils durch den Kaiser verliehenen, Ehrentiteln und versuchten diese der Konkurrenz vorzuenthalten, was auch den Kaiser zu einem Schiedsspruch zwingen konnte. So brachte ein Kaisertempel den Titel *Neokoros*, was nicht nur Prestige, sondern auch wirtschaftliche Möglichkeiten bedeutete. Ephesos, die als erste Stadt diesen Namen für sich reklamierte – obwohl sie nicht die erste Stadt mit Kaisertempel war – löste damit eine regelrechte Titelsammelwut aus.¹²³ Man stritt hier um die Anerkennung des Kaisers, der wiederum mit Gesandtschaften bedacht wurde. Doch man sandte auch in andere Städte, wo die Gesandtschaft an Festprozessionen teilnehmen konnte. Auch hier zeigt sich die Reziprozität von Anerkennungsbeziehungen auf der Ebene der Polis:

„Die Stadt Ephesos nahm die Huldigungen offenbar nicht nur passiv entgegen. Sie revanchierte sich für die ihr erwiesenen Ehrungen, indem sie ihrerseits den vier genannten Poleis Ehrenstatuen errichtete. Die Kosten hierfür übernahmen Reiche ephesische Bürger. In diesem *wechselseitigen Geben und Nehmen* [Kursivierung F.H.] wird eine Möglichkeit deutlich, wie in der Kaiserzeit diplomatische Beziehungen zwischen Städten gepflegt werden konnten. Man besuchte sich, brachte Ehrendekrete [...] mit und wurde dafür von der gastgebenden Stadt möglicherweise auch wiederum geehrt.“¹²⁴

¹²⁰ Stephan, *Honoratioren*, 139; bis heute übrigens von bleibender Bedeutung ist die Sitzordnung und „order of processions“. Gilbert Monod de Froideville und Mark Verheul, *An Experts' Guide to International Protocol. Best Practice in Diplomatic and Corporate Relations*, 2. Aufl. (Routledge, 2025), 59–84; vgl. auch Matthias Klinghardt, *Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft. Soziologie und Liturgie frühchristlicher Mahlfeiern*, Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 13 (Francke, 1996), 79–83.

¹²¹ I.Priene 56 = SEG 4,493 (Priene, nach 90 v. Chr.) ll.167f.: [...c.7...] χειροτονηθεὶς [δ]ὲ καὶ ἀγ[ωνοθέτης — ἐπὶ στεφᾶ] / νηφόρου Ἀκρισίου διὰ τὴν πεν[τετηρίδα —] „Gewählt aber auch der Agonotheten – unter dem Stephanephros Akrisios wegen der Penteteris

¹²² vgl. die Herleitung bei Christoph Begass, *Zwischen Stadt und Stadion. Die Agonothesie der griechisch-römischen Welt in Hellenismus und Kaiserzeit*, Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 68 (Franz Steiner Verlag, 2025), 33–43.

¹²³ vgl. Stephan, *Honoratioren*, 142f.

¹²⁴ Stephan, *Honoratioren*, 145f.

Der Idee von GREG WOOLF ist demnach zuzustimmen, wenn er ein Netzwerk der Städte im römischen Kleinasien sieht,¹²⁵ doch zu der kategorial horizontalen Ebene sind weitere Strukturen oberhalb und unterhalb der Kategorie der Siedlungen – Städte, Dörfer, Hinterland – hinzuzufügen, um das Netzwerk zu vervollständigen. Oberhalb der Städte liegt demnach ein Stadtverbund, das *κοινόν*, darüber liegt die Provinz, die weiter vom *Imperium Romanum* selbst überlagert wird. In Richtung Basis sind auch weitere Strukturen zu finden: Die Vereine, Hausgemeinschaften und schließlich Individuen. Für die Konstruktion des Gesamtbildes ist es nun essenziell, dass die Reziprozitätsstrukturen sich über die Kategorien erstrecken können, einzelne Elemente übergehen können, aber bei weitem nicht mit jedem Element in Kontakt treten müssen.

In einem weiteren Schritt ist das Vereinswesen zu bedenken, denn über diese Vereine hatten auch Bewohner – teils sogar ohne Bürgerrecht – die indirekte Möglichkeit auf die Verhältnisse der Stadt und damit auch auf jene im gesamten Reich einzuwirken. Es handelt sich demnach bei Vereinen um ein mögliches Einfallstor für Partizipation. Dass dies für die frühchristlichen Vereine, wenn nicht im Besonderen, so doch im Wesentlichen auch gilt, wird zu zeigen sein.

4.3. Antike Vereinigungen

4.3.1. Vorausgehende methodische Überlegungen

Methodisch bedingt kommt es zu einer gewissen Monolithisierung des frühen Christentums, die wohl am besten mit der *Heisenberg'schen Unschärferelation* zu vergleichen ist: Für frühe Christengemeinden können wir entweder Zeit oder Ort eingrenzen – die jeweils komplementären Daten werden dann unschärfer: Versucht man alle Daten zu Christen in einer bestimmten Region zu gewinnen, wird man nur dann ein Bild erhalten, wenn man gleichzeitig relativ großzügige zeitliche Grenzen steckt. Will man die frühchristlichen Gemeinden im letzten Dezennium vor der Jahrhundertwende beschreiben, wird man sich kaum auf eine Provinz in der Auswahl der Daten beschränken können. Man befindet sich zwischen Sylla und Charybdis: Entweder nivelliert man regionale Unterschiede oder zeitliche. Gerade bei der Betrachtung der frühchristlichen Strukturen darf man nicht der Idee verfallen, auf dem Boden regional und chronologisch weit verteilter Daten zu weitreichende Analogieschlüsse zu ziehen. Dies betrifft nicht nur die Heranziehung sozialhistorischer Quellen zur Re-Konstruktion der Geschichte des frühen Christentums sondern auch den biblischen Kanon selbst: Eine von Paulus gegründete Gemeinde mag aus unterschiedlichen Gründen Teile ihrer Gepflogenheiten verändert und an neue Situationen angepasst haben, die sich etwa durch den Tod von einflussreichen

¹²⁵ vgl. Greg Woolf, „The Roman Urbanization of the East“, in *The Early Roman Empire in the East*, hrsg. von Susan E. Alcock, Oxbow Monograph 95 (Oxbow Books, 1997), 8–13; cf. Stephan, *Honoratioren*, 147f.

Gemeindegliedern ergeben haben können. Dass sich Paulus bereits relativ bald nach den ersten Gemeindegründungen mit derartigen Problemen konfrontiert sieht, ist erkennbar (1 Kor 11,30; 1Thess 4,13 u.ö.). Geht man nun etwa davon aus, dass Paulus seine Reise- und Gründertätigkeit etwa 47 aufnahm und bis etwa 60 vollziehen konnte¹²⁶ und datiert man die Acta nun um 90–100 (s.o. 3.1.1),¹²⁷ so hätten die Gemeinden mindestens 30, wahrscheinlich aber noch um einiges mehr Jahre Zeit, sich zu ändern.¹²⁸ Selbst bei extremen Frühdatierungen der Act¹²⁹ bliebe demnach immer noch Zeit in der sich die sozialen Strukturen in der Gemeinde verändert haben könnten und sich dem Lk-Verfasser in der Form präsentierten, wie sie schließlich Eingang in die Act fanden.

Weitere Befunde vermögen zu verdeutlichen, wie heterogen christliche Gemeinden offenbar sein konnten und inwiefern sie sich auch wandelten. Gal 2,12 beschreibt eine Situation, in der Paulus offenbar erkennt, dass die Egalität zwischen Ethnien und Judäern, die ihm ein derartig fundamentales Anliegen ist (Gal 3,28), brüchig zu werden schienen. Es gibt offenbar „Fremdmissionare“, die mit ihrer gegenläufigen Verkündigung die Galater ‚umpolen‘ [...] doch verfügt er noch über die Hoffnung, die Gemeinden zurückzugewinnen.“¹³⁰ Man muss allerdings dazu sagen, dass der Bruch wohl nicht von Barnabas und Petrus ausging: Ihnen schien die Einhaltung der Speisegebote und der Glaube an den Auferstandenen durchaus nicht kontradiktorisch. Für jüdische Christen dürfte die Rückkehr zu den gewohnten Speisegebräuchen einfach gewesen sein. Wenn es aber auch darum ging, mit wem man aß, entstand tatsächlich ein Bruch, da nun auch Christen aus den anderen Ethnien, die für sie unüblichen Speisegebote annehmen mussten, um die Gemeinschaft zu erhalten.¹³¹ Für Paulus war es ein großes Problem, dass die Gemeinde nun anders agierte, als sie es vor seinem

¹²⁶ vgl. die Chronologie des frühen Christentums bei Öhler, *Geschichte des frühen Christentums*, 95.

¹²⁷ Udo Schnelle, *Einleitung in das Neue Testament*, 9., durchgesehene Auflage, UTB, 1830. Theologie, Religionswissenschaft (Vandenhoeck & Ruprecht, 2017), 335; Ingo Broer und Hans-Ulrich Weidemann, *Einleitung in das Neue Testament*, 4. erneut überarbeitete Auflage, Studienausgabe (Echter, 2016), 169, gibt eine Schwankungsbreite in der Forschung von 57-135 n.Chr. an, schreibt dann aber etwas vage, dass man „mit der Abfassung der Apostelgeschichte nicht zu weit ins 2. Jahrhundert gehen [sollte], der Anfang des frühen ersten Jahrhunderts sollte auf keinen Fall überschritten werden.“ (170). Ein Überblick zur gegenwärtigen Debatte bei Backhaus, „Datierung“.

¹²⁸ Schnelle, *Einleitung in das Neue Testament*, 65; Broer und Weidemann, *Einleitung in das Neue Testament*, 328 setzen beide den 1Thess, der sich der Frage nach den Verstorbenen widmet, um das Jahr 50 an, sodass man bereits hier von strukturellen Veränderungen in der Gemeinde ausgehen muss.

¹²⁹ Colin J. Hemer, *The Book of Acts in the Setting of Hellenistic History*, hrsg. von Conrad H. Gempf (Mohr Siebeck, 2019), 408; vgl. Alexander Mittelstaedt, *Lukas als Historiker. Zur Datierung des lukanischen Doppelwerkes*, Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 43 (Francke Verlag, 2006), 251-255 (bes. 254), der einen Abschluss der Acta schon im Jahr 62 vorschlägt.

¹³⁰ vgl. Andreas Driedger, „Der Sogenannte „Antiochenische Zwischenfall“ (Gal 2:11-14) Und Seine Bedeutung Für Die Geschichte Und Theologie Des Urchristentums“ (Master-Thesis, University of South Africa, 2015), 67f.

¹³¹ vgl. dazu Markus Öhler, „Essen, Ethnos, Identität - der antiochenische Zwischenfall (Gal 2,11-14)“, in *Der eine Gott und das gemeinschaftliche Mahl: Inklusion und Exklusion biblischer Vorstellungen von Mahl und Gemeinschaft im Kontext antiker Festkultur*, 2. Aufl., hrsg. von Wolfgang Weiß und Michael Becker, Biblisch-Theologische Studien 113 (Neukirchener Theologie, 2012), 195.

Abschied tat. In Gal 2,12 geht es aber nun nicht um eine Vorstellung, sondern wie so oft, um ein konkretes Handeln eines Gemeindegliedes: μετὰ τῶν ἐθνῶν συνεσθίειν, ὑπέστελλειν καὶ ἀφώριζεν ἑαυτὸν.

Es zeichnet sich also eine Situation in Galatien ab, die Paulus bereits in Antiochien begegnete, woraus sich der Briefanlass erklärt. Eine vergleichbare Situation dürfte auch für 2Kor 7,9–11 voraussetzen sein, doch hier setzt Paulus bei 2Kor 7,9 voraus, dass eine Umkehr bereits erfolgt ist (ἐλυπήθητε εἰς μετάνοιαν). Auch der in 1Kor 1,11f. angesprochene Streit (ἔριδες) setzt voraus, dass es unterschiedliche Auffassungen – vermutlich zur Taufe – gab.¹³² Wenn wir im weiteren Verlauf eine *Amtseinführungspraxis* der lukanischen Gemeinden in Kleinasien rekonstruieren, so dürfen wir dies nicht zeitlich und regional verallgemeinern.¹³³ Weder ist damit gesagt, dass diese Praxis der paulinischen entsprach, noch ist sie für alle Gemeinden vorauszusetzen. Gerade die diesbezügliche Heterogenität der Gemeinden bietet das zentrale Modell, um den Anlass des 1Clem zu erklären (s.u. 7).

4.3.2. Christen als Verein?

Auf welcher Strukturebene sind die frühen Christengemeinden anzusiedeln? Obgleich ein *ex silentio*-Argument, darf man davon ausgehen, dass an der Wende zum 2. Jahrhundert kaum auf Ebene der Senatoren eine signifikante Menge Christen zu finden waren. Das betraf auch mithin auch die *ordo equites*. Jedenfalls traten Christusglaubende noch nicht als politisch relevante Größe im Imperium in Erscheinung. Selbst wenn man die Notiz in Act 13,12 für historisch hält, handelt es sich hierbei kaum um mehr als eine anekdotische Evidenz. Auch die Epigraphik ist für den direkten Nachweis von Christusglaubenden in einflussreichen Positionen eher ungeeignet, denn grundsätzlich gilt ein indirekt proportionales Verhältnis zwischen Alter und eindeutiger christlicher Identifizierbarkeit einer Inschrift.¹³⁴ Selbst wenn eine Inschrift als eindeutig christlich und eindeutig früh zu datieren ist, handelt es sich dabei um eine Grabinschrift – der Bezug auf die Stadt unterbleibt. Dennoch kann nicht geleugnet werden, dass

¹³² Freilich ließen sich noch weitere Beispiele für die Heterogenität schon innerhalb der Christusglaubenden finden: Jörg Frey, „Von Paulus zu Johannes Die Diversität ‚christlicher‘ Gemeindekreise und die ‚Trennungsprozesse‘ zwischen der Synagoge und den Gemeinden der Jesusnachfolger in Ephesus im ersten Jahrhundert“, in *The Rise and Expansion of Christianity in the First Three Centuries of the Common Era*, hrsg. von Clare K. Rothschild und Jens Schröter, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 348 (Mohr Siebeck, 2013), 243, geht davon aus, dass „beide Missionare [Paulus und Apollos] selbstständig und unabhängig voneinander, aber doch auch im Wissen voneinander gearbeitet haben.“

¹³³ vgl. Ernst, „Gemeinden der Didache“, 339, „Die Ergebnisse der Arbeit [...] machen deutlich, dass frühchristliche Gemeinden in ihrer möglichen Vielfalt wahrgenommen werden müssen.“

¹³⁴ Philipp Pilhofer, *Das frühe Christentum im kilikisch-isaaurischen Bergland. Die Christen der Kalykadnos-Region in den ersten fünf Jahrhunderten*, Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 184 (De Gruyter, 2018), 135, „Je eindeutiger eine Inschrift »christlich« ist, desto unwahrscheinlich [sic!] ist es, daß sie sehr alt ist; oder andersherum: Je älter eine Inschrift ist, desto weniger eindeutig werden die Merkmale, anhand derer man sie als »christlich« identifiziert.“

sich in der Innenperspektive Christen durchaus eines politischen Vokabulars bedienten (Mt 5,14; Act 22,28; bes. Eph 2,12.19; Phil 3,20; weiters 1Petr 1,1; 2,11; Hebr 11,13). Man kann aber keinen Nachweis erbringen, dass eine βούλη versuchte, ihre Christusglaubenden besonders hervorzuheben etwa durch Münzprägungen, Panegyrien oder im Rangstreit.

Eine mögliche Kategorie, in der man christliche Gruppierungen, wie sie in Act 14,23 angesprochen sind, re-konstruieren kann, sind antike Vereinigungen.¹³⁵ Die Christus-Glaubenden hätten sich damit in eine auch jüdischen und anderen Gruppen zugängliche Art der Gemeinschaft eingeordnet, welche „durch viel Varietät, aber eben auch durch gemeinsame Rahmenbedingungen und Strukturelemente gekennzeichnet ist.“¹³⁶ Auch wenn man dem Argument folgen kann, dass der Anspruch der frühen Christen es gewesen sein dürfte, etwas anderes als eine weitere Vereinigung zu sein – was sich dann in der Bezeichnung als ἐκκλησία prominent niederschlägt – so ist doch davon auszugehen, dass die Außenwahrnehmung der einer solchen Vereinigung entsprochen haben dürfte. Dass sich die Christusglaubenden – und nur sie – als ἐκκλησία bezeichneten und damit einen Begriff aufnahmen, der unabhängig davon, ob er nun aus dem Judentum oder aus der hellenistischen Kultur stammte, im graeco-romanischen Kontext zumindest auch politisch verstanden werden konnte, ist anzunehmen. Der Möglichkeit, dass eine Gruppierung nicht immer so verstanden wurde, wie es im konkreten Fall des Verfassers der Acta und vor ihm Paulus intendiert war, ist jedenfalls Rechnung zu tragen.

Zurecht wird von ECKHARDT moniert, dass „ἐκκλησία [...] nicht ‚less commonly attested‘ [ist], sondern überhaupt nicht.“¹³⁷ Allerdings steht dem gegenüber, dass nur Christen sich als ἐκκλησία bezeichneten. Von nicht spezifizierten anderen wurden jene, die der Verfasser der Acta als μαθηταὶ beschreibt, als χριστιανοί bezeichnet (Act 11,26, vgl. auch 26,28). Will man also Begriffskritik an der These der Vereinsstruktur anbringen, so ist die Anfrage in beide Dimensionen zu denken: Einerseits – wie bei ECKHARDT plastisch andemonstriert – im Hinblick auf die Selbstbezeichnung, andererseits aber auch in Bezug auf die Außenwahrnehmung. Josephus (*Ant.* 20,200) scheint die Begrifflichkeit nicht zu kennen, Sueton muss den Begriff *christiani* hingegen erklären (*Nero* 16,2).¹³⁸ Die Außenbeschreibung wird also als *genus hominum* um einen Aspekt reicher. Auch Tacitus (*Ann.* 15,44) setzt den Begriff als dem

¹³⁵ John S. Kloppenborg, *Christ's Associations. Connecting and Belonging in the Ancient City* (Yale University Press, 2019); Richard S. Ascough, *Early Christ Groups and Greco-Roman Associations. Organizational Models and Social Practices* (Cascade Books, 2022); Markus Öhler, *Ecclesia und Collegium*, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513 (Mohr Siebeck, 2024).

¹³⁶ Benedikt Eckhardt, „Ἐκκλησία. Ein gewöhnlicher Vereinsbegriff der römischen Kaiserzeit?“, in *Qahal und Ekklesia: Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, hrsg. von Joachim J. Krause u. a. (Brill, 2025), 287.

¹³⁷ Eckhardt, „Ἐκκλησία“, 295.

¹³⁸ *genus hominum superstitionis novae ac maleficae*. „Ein Menschengeschlecht von neuem und üblen Aberglauben.“

gemeinen Volk bekannt voraus.¹³⁹ Wie Sueton bezieht er sich auf Christus als Namensgeber und führt als Kennzeichen die *superstitio* an.

Die breiteste Außenbeschreibung bietet sicher der berühmte Christenbrief des Plinius (X,96f.). Zunächst fällt auf, dass dieser es nicht für notwendig hält eine generelle Einführung dazu anzustellen, was *christiani* eigentlich sind. Hält man die Beschreibungen des Plinius für historisch, so kommt man nicht umhin, drei Beobachtungen anzustellen. (1) Auch für Plinius ist das Wort *superstitio* (X,96,8f.) eine geeignete Deutungskategorie für die Christusglaubenden. (2) Sie stellen ihre Versammlungen nach dem Verbot von den Hetärien ein (X,96,8).¹⁴⁰ Außerdem (3) pflegen sie ein bestimmtes Verhalten (X,96,7): Sie treffen sich an einem bestimmten Tag vor Sonnenaufgang, singen zu Ehren Christi und geben sich Regeln.

Um nun die Frage beantworten zu können, ob die Christen in Bithynia-Pontus sich bis von 92–112 (X,96,6) im Kontext von antiken Vereinen verstehen lassen, sind folgende Fragen zu beantworten: (1) Wurde auch anderen Vereinen *superstitio* vorgeworfen? (2) Waren Hetärien Vereine?¹⁴¹ (3) Wie verhielten sich Vereine? Trafen sie sich an bestimmten Tagen, war Gesang zu Ehren einer herausgehobenen Gestalt möglich, gab man sich bestimmte Regeln? Im Folgenden ist daher ein Bild von Vereinen im allgemeinen zu entwerfen.

4.3.3. Pejoration, politische Aufladung und Praxis des Phänomens der Vereinigung

4.3.3.1. Politische Aufladung

Es liegt eine gewisse forschungsgeschichtlich bedingte Schwierigkeit darin, antike Vereinigungen ohne hermeneutischen Bezug auf das Christentum darzustellen, denn seit mehr etwa 150 Jahren ist die Forschung zum Gegenstand mit der Geschichte des frühen Christentums verbunden.¹⁴² Dabei ist neben GOTTHARD HEINRICI auch EDWIN HATCH zu nennen. „Beide heben Analogien zwischen Organisationsformen der Vereine und der ur- und frühchristlichen Gemeinden hervor“. ¹⁴³ Klar erscheint dennoch, dass Vereine den Sozialraum der Stadt

¹³⁹ *vulgus Christianos appellabat*

¹⁴⁰ Ähnliche Argumente finden sich bei Markus Öhler, „Einleitung. Rückblicke und Aktualisierungen“, in *Ecclesia und Collegium* (Mohr Siebeck, 2024), 10, Anm. 41f.

¹⁴¹ Diese Frage hat eine besondere Bedeutung für das Selbstbild der Christen: Wenn sie sich selbst als durch ein bestimmtes Verbot betroffen sehen, so ordnen sie sich dem kategorial zu.

¹⁴² Gotthard Heinrici, „Die Christengemeinde Korinths und die religiösen Genossenschaften der Griechen“, *Zeitschrift für Wissenschaftliche Theologie* (Frankfurt am Main) 19 (1876): 465–526, Periodicals Archive Online; ProQuest Digital Collections; zur Forschungsgeschichte vgl. Thomas Schmeller, „Zum exegetischen Interesse an antiken Vereinen im 19. und 20. Jahrhundert“, in *Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien*, hrsg. von Andreas Gutsfeld und Dietrich-Alex Koch, Studien und Texte zu Antike und Christentum 25 (Mohr Siebeck, 2020).

¹⁴³ Schmeller, „Zum exegetischen Interesse“, 2.

entscheidend prägen konnten. Für die Techniten und Mysten des Dionysos von Smyrna lässt sich diese Interaktion beispielsweise gut nachweisen.

„Die epigraphischen Zeugnisse weisen nach, daß die Mitgliedschaft im Verein der Dionysosmysten und Techniten ein nach außen wirksamer Umstand ist, der gleichwertig mit einer Ratsmitgliedschaft etc. gesehen wird. Die Verbindung mit den dionysischen Techniten bringt eine immer wieder gesuchte Anbindung an den Kaiser mit sich. Seine Konformität mit der Machtzentrale schafft die Basis für Privilegien, die seine wirtschaftliche Existenz positiv beeinflussen können. Eben diese wirtschaftliche Kraft, die durch bestimmte finanzielle Erleichterungen wie Steuerbegünstigungen frei wird, kann der Verein in die Öffentlichkeitsarbeit investieren und z.B. Ehrenstatuen für Kaiser errichten oder sich am Bau öffentlicher Gebäude beteiligen. Dadurch unterstützt er die Stadt in ähnlicher Form wie die traditionellen gesellschaftlich aktiven Organe wie z.B. die Gerusia.“¹⁴⁴

Die engen Verbindungen zwischen den drei Verwaltungsebenen wird besonders bei IK Smyrna II, 1, 91, Nr. 600 (157/158 n.Chr.) deutlich:

Μάρκος Ἀυρήλιος Καῖσαρ, Ἀυτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνεῖνου Σεβαστοῦ πατρός πατρίδος υἱός, δημαρχικῆς ἐξουσίας ὕπατος τὸ β', σνόδῳ τῶν περὶ τὸν Βρεσέα Διόνυσον χαίρειν.¹⁴⁵

Die Anerkennung des Kaisers gegenüber dem Verein ist die reziproke Antwort auf deren Glückwunsch. Im Rangstreit der Städte war eine solche Anerkennung durchaus positiv zu verbuchen. Dadurch ergibt sich eine Interdependenz zwischen verschiedenen vertikalen Herrschaftsstrukturen. Durch die Einbindung verschiedener Vereine in die politischen Institutionen der Polis kam ihnen immer eine politische Dimension zu. Trajans Warnung an Plinius (*ep.* X,34) ist in diesem Zusammenhang ernst zu nehmen. Vereine konnten also zu politischen Unruheherden werden. Insofern kann es nicht verwundern, dass man bereits von Seiten der Vereinigungen aus penibel darauf bedacht war, unehrenhaftes Verhalten zu sanktionieren,

„um in der Öffentlichkeit und vor staatlichen Autoritäten nicht in ein verdächtiges Licht gerückt zu werden. Da Vereinigungen auch von staatlicher Seite kritisch beäugt wurden, waren sie darauf bedacht

¹⁴⁴ Vera Hirschmann, „Macht durch Integration? Aspekte einer gesellschaftlichen Wechselwirkung zwischen Verein und Stadt am Beispiel der Mysten und Techniten des Dionysos von Smyrna“, in *Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien*, hrsg. von Andreas Gutsfeld und Dietrich-Alex Koch, Studien und Texte zu Antike und Christentum 25 (Mohr Siebeck, 2020), 58.

¹⁴⁵ „Markus Aurelius Cäsar, Sohn des Kaisers Caesar Titus Aelius Hadrinaus Antoninus Augustus, des Vaters des Vaterlandes, Inhaber der tribunaler Vollmacht, zweimaliger Konsul grüßt die Vereinigung derer um den Breseus-Dionysos.“ (Übersetzung F.H.)

möglichst wenig (negativ) aufzufallen. Davon zeugt auch das mehrmals bezeugte Gebot Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb der Vereinigung zu regeln.“¹⁴⁶

Damit ist die zweite Frage (s.o. 4.3.2) zu bejahen. Hetären und Vereine wurden in einem klaren Zusammenhang verstanden. Aber auch die erste Frage nach der *superstitio* ist damit eng verbunden. Auch der *Aberglaube* stand im dringenden Verdacht eine Quelle des Aufruhrs zu sein, vor allem dann, wenn sie neue Götter einbringen würde (Dio Cassius, *hist.* 52,36,1–4). So kam es dann auch zu Vertreibungen, unter anderem von Anhängern der Isis. Diese Kultgemeinschaften waren allerdings als *collegiae* organisiert und als „Sammelstätten politischer Unruhen im Jahre 64 verboten.“¹⁴⁷ Insofern lässt sich auch die Frage nach dem *superstitio*-Vorwurf bejahen. Es wurde wohl schnell jede Kultausübung, die nicht den römischen Gepflogenheiten entsprach, als solche gebrandmarkt. Wörtlich wird dies auch bei den Bacchantischen Treffen 186 v.Chr. erwähnt, durch Titus Livius (*Ab urbe condita* 39,16,10) angesprochen:

*Haec vobis praedicenda ratus sum, ne qua superstitio agitare animos vestros, cum demolientes nos Bacchanalia discutientesque nefarios coetus cerneretis.*¹⁴⁸

Auch den Vereinigungen der Isisanhänger und Bachantenvereinen wurde *superstitio* vorgeworfen um sie bei Bedarf von der rechten *religio* abzugrenzen.¹⁴⁹ Diese können aber klar in Vereinskontexten organisiert verstanden werden.¹⁵⁰ Als dritten Faktor wollen wir uns der Frage zuwenden, was man in einem Verein machte, also der Vereinspraxis. Bei Plinius waren

¹⁴⁶ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 344 der dies vor allem an den Ausschlussstrafen der Didache (4,14; 14,1-2, 15,3a-b) gegeben sieht. Vgl. ferner 1Tim 3,2-12; ggü. der Herrschaft Röm 13,1-3; Tit 3,1, besonders aber mit Begründung 1Tim 2,2: ἵνα ἡρεμον καὶ ἡσύχιον βίον διάγωμεν ἐν πάσῃ εὐσεβείᾳ καὶ σεμνότητι.

¹⁴⁷ Ilse Becher, „Der Isiskult in Rom — ein Kult der Halbwelt?“, *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* (Berlin, Boston), 96, Bd. 2 (1970): 88; vgl. außerdem Gudrun Guttenberger, „„Superstitio“: Facetten eines antik-religionstheoretischen Diskurses und die Genese des frühen Christentums als ‚religio‘“, in *Beiträge zur urchristlichen Theologiegeschichte*, Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 163 (2009), 191.

¹⁴⁸ „Ich meinte es euch voraus sagen zu müssen, damit nicht irgendeine superstitio eure Gemüter beunruhigt, während wir die Bacchanalia zerstören und die frevlerischen Zusammenkünfte auflösen.“ [Übersetzung F.H.]

¹⁴⁹ vgl. Guttenberger, „Superstitio“, 187 mit Verweis auf So schon Cic., *De natura Deorum* 2,71f., der dieses fundamentale Gegenüber zwischen religio und superstitio konstruiert.

¹⁵⁰ vgl. Imogen Dittmann-Schöne, „Götterverehrung bei den Berufsvereinen im kaiserzeitlichen Kleinasien“, in *Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung*, hrsg. von Ulrike Egelhaaf-Gaiser und Alfred Schäfer, Studien und Texte zu Antike und Christentum 13 (Mohr Siebeck, 2002), 85 weist darauf hin, dass Isis von Fischereivereinen in Kleinasien verehrt wurde. Dabei wird deutlich, dass es eben nicht reine Berufsvereinigungen waren, sondern diese auch immer eine mehr oder weniger religiöse Konnotation aufnahmen. Die Bachus-Vereine scheinen auch durchaus beliebt gewesen zu sein, darauf weist jedenfalls ihre dominante Rolle in manchen Städten und auch ihre beeindruckende Wirtschaftskraft hin. Alexandru Avram, „Der dionysische thiasos in Kallatis. Organisation, Repräsentation, Funktion“, in *Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung*, hrsg. von Ulrike Egelhaaf-Gaiser und Alfred Schäfer, Studien und Texte zu Antike und Christentum 13 (Mohr Siebeck, 2002), 74–80, der mit Nachdruck darauf hinweist, dass der „thiasos [das] kaum als bakchische Gefolgschaft, sondern als Verein getan hat.“ [Hervorhebungen im Original].

drei Faktoren zu identifizieren, die für Christen konstitutiv waren: Treffen zu bestimmten Zeitpunkten, Singen von Liedern und das Aufstellen eigener Regeln. Alle drei Bereiche können wir auch im nicht-christlichen Antiken Vereinigungen finden.

Für regelmäßige Treffen an festgelegten Tagen findet sich einiger epigraphischer Anhalt. So findet man folgende Anweisungen:

συνίτωσαν δὲ οἱ ἰόβακχοι τὰς τε ἐνά- / τας καὶ τὰς ἀμφιετηρίδας καὶ Βακχεῖ- / α καὶ εἴ τις πρόσκαιρος
ἐορτὴ τοῦ θεοῦ, / ἕκαστος ἢ λέγων ἢ ποιῶν ἢ φιλοτεῖ- / μούμενος, καταβάλλων μηνιαίαν / τὴν ὀρισθεῖσαν
εἰς τὸν οἶνον φοράν.¹⁵¹ (IG II² 1368, 44–47, Attica, vor 178 n. Chr.)

Daraus werden die Frequenz der Treffen und der konkrete Tag deutlich. Mit Recht darf vermutet werden, dass es auch einen Zeitpunkt des Treffens gab, wiewohl dieser inschriftlich hier nicht belegt ist. Durchaus exzessiv beschreibt Polybios die Treffen (*Hist.* 20, 6,6):

πολλοὶ δὲ καὶ τῶν ἐχόντων γενεὰς ἀπεμέριζον τοῖς συσσιτίοις τὸ πλεῖον μέρος τῆς οὐσίας, ὥστε πολλοὺς
εἶναι Βοιωτῶν οἷς ὑπῆρχε δεῖπνα τοῦ μηνὸς πλείω τῶν εἰς τὸν μῆνα διατεταγμένων ἡμερῶν.¹⁵²

Selbst wenn man den polemischen Einschlag abzieht, so wird wohl offenbar, dass für die Stadtbewohner je nach sozialer Vernetzung durchaus pro Woche öfter die Gelegenheit bestand, bei einem Gemeinschaftsmahl teilzunehmen, wozu es neben Treffpunkten auch bestimmte Zeiten brauchte.¹⁵³ Besonders beachtenswert ist *P. Tebt.* III/2 894, welches uns Einblicke durch Rechnungen Einblicke in das Alltagsleben eines Vereins verschafft.¹⁵⁴ Besonders bemerkenswert ist, dass sich die Treffen dieses Vereins zweimonatlich zutrugen, wobei der Zeitpunkt offenbar zwischen ersten, Mitte und Ende des Monats variieren konnte. Außergewöhnliche Bedeutung hat die Nachricht, dass es bei den Treffen offenbar ἄριστον (Frg. 4, *recto*, 1.4) und δεῖπνον (1.6) kredenzt wurden, was möglicherweise ein Parallele in der christlichen Mahlpraxis findet (Plin. *ep.* X,96).¹⁵⁵

¹⁵¹ „Zusammentreffen aber sollen die Iobkachen jeden neunten und zum Zweijahresfest und den Bakcheia und zu irgendeinem außerordentlichen Fest des Gottes, jeder rede, tue, übe freundliches und zahle den festgesetzten monatlichen Weinbeitrag.“

¹⁵² „Aber auch viele, die Familie hatten, verteilten den Großteil der Habe in Gemeinschaftsmählern, dass viele Böoten waren, die mehr Festmähler pro Monat als Tage hatten.“

¹⁵³ vgl. Timothy J. Murray, „F(r)E Membership of Christ Groups“, in *Greco-Roman Associations, Deities, and Early Christianity*, hrsg. von Bruce W. Longenecker, Book Collections on Project MUSE (Baylor University Press, 2022), 142; Kloppenborg, *Christ's Associations*, 239.

¹⁵⁴ vgl. Sarah E. Rollens und Richard Last, „Accounting Practices in P. Tebt. III/2 894 and Pauline Groups“, *Early Christianity* 5, Nr. 4 (2014): 443.

¹⁵⁵ Rollens und Last, „Accounting Practices“, 443.

4.3.3.2. Praxis

Ein gemeinsames Strukturmerkmal antiker Vereine und dem Plinius begegnenden Christentum ist, dass man sich zu bestimmten Zeiten traf. Was man während dieser Treffen zu tun pflegte, ist die nächste Frage, der wir uns stellen. Plinius Bemerkung *carmenque Christo quasi deo dicere* verweist auf eine Gesangspraxis,¹⁵⁶ von der man eventuell auch in anderen Vereinen Anzeichen finden könnte. Einen ersten Anhalt können wir aus der Selbstbezeichnung eines Vereins gewinnen, den συννυμοδός θεοῦ Ἀδριανοῦ (IK Smyrna II,1, 78, Nr. 595; 200 n. Chr.). Sollte die Bezeichnung irgendetwas mit der konkreten Praxis zu tun haben, scheint es durchaus nicht unüblich gewesen sein, zu Ehren eines Gottes ein Lied zu singen, freilich dürfte es ein abgrenzendes Merkmal der frühen Christusglaubenden gewesen sein, dass sie dies nicht etwa zu Ehren des Augustus taten, sondern eben zu Ehren Jesu.

Dass es nicht unüblich und auch von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung war, zu Ehren des vergöttlichten Kaisers zu singen, legt die folgende Inschrift nahe:

ἵνα μέντοι μὴ δόξω πᾶσιν τοῖς πανταχοῦ ὑμνωδοῖς τοῦτο πεπο[ηκέναι] τ[ὸ] πρόκρι[μα], ὑπ[ε]ξαίρουμα[ι] / τοὺς ἐν Περγᾶμῳ αὐτὸν τὸν θεὸν Σεβαστὸν ὑμνοῦντας ἐν τῷ ὑπὸ τῆς Ἀσίας κα[θιερ]ω[μέν]ῳ τ[εμ]έν[ε]ι, ὧν ἡ πρώτη / σύνοδος οὐκ ἐ[πί]μισθος συνήχθη, ἀλλὰ ἐθελούσιος καὶ χωρί[ς] ἀργυρίου· διὸ καὶ ὁ θεὸς Σε[βα]σ[τὸς] τὰ μετὰ ταῦτα ψηφισθέντα / φιλάνθρωπα α[ὐ]τοῖς εἰς τὴν διαδοχὴν τῶν ἐξ ἐκείνων γεννωμένων ἐτήρησεν, ἐξοδιάζεσθαι δὲ τὸ εἰς] αὐ[τοὺς] ἀνάλωμα / οὐχ ὑπὸ μόνων Περγαμηνῶν, ἀλλὰ ὑπὸ τῆς Ἀσίας ὅλης ἐκέλευσεν, λογισάμε[νος] βαρεῖα[ν] ἔσεσθαι μιᾷ πόλει τὴν τοιαύ- / την εἰσφοράν. ἡλευθερωμένην μέντοι τὴν Ἐφεσίων πόλιν τοῦ δαπανήματος [το]ύτου καὶ μετ[ε]νηνεγμένης τῆς ὑπηρεσ[ί]- / ας κατὰ τὴν αὐτῶν γνώμην ἐπὶ τοὺς ἐφήβ[ο]υς προνοεῖν δεήσει, ὅπως ἐπιμελῶς καὶ μετὰ τῆς κ[α]θηκούσης φροντίδ[ος] / οἱ ἔφηβοι τελῶσι τὴν χρεῖ[αν], ὡς πρ[έ]πει το[ῦς] τὸν θεῖον οἶκον] ὑμ[ν]οῦντας. (IEph 227,56–63)¹⁵⁷

¹⁵⁶ Guido Baltes, „Mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern“ (Eph 5,19). Zur Rolle des Gesangs in Versammlungen von Christusbefolgern der neutestamentlichen Zeit“, *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 116, Nr. 2 (2025): 206, „Auch wenn Übersetzung und Deutung des Textes Unsicherheiten aufweisen, wird hier der an Christus gerichtete Gesang als erstes augenfälliges Charakteristikum christlicher Versammlungen benannt.“

¹⁵⁷ Hermann Wankel u. a., *Die Inschriften von Ephesos. T. 1a, Nr. 1 - 47 (Texte)*, Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 11 (Habelt, 1979), 121 „Damit aber nicht der Eindruck entsteht, als ob ich diese Verfügung für alle Hymnoden – wo auch immer – getroffen hätte, nehme ich diejenigen aus, die in Pergamon zu Ehren des göttlichen Augustus selbst in dem von (der Provinz) Asien geweihten Hain singen und deren erste Zusammenkunft nicht durch einen Lohnvertrag zustande kam, sondern spontan und ohne Bezahlung; ... deshalb hat auch der göttliche Augustus die Übertragung der später für sie beschlossenen Vergünstigungen auf ihre Kinder gesichert und bestimmt, daß die Kosten für sie nicht von den Pergamenern allein bestritten werden, sondern von ganz Asien, aus der Überlegung, wie drückend für eine einzige Stadt eine solche Abgabe sei. Wenn aber die Stadt der Ephesier von dieser Ausgabe befreit ist und der Dienst (d.h. der Hymnoden) auf Grund ihres Beschlusses auf die Epheben übertragen, wird man dafür sorgen müssen, daß die Epheben den Dienst eifrig und mit der nötigen Sorgfalt versehen, so wie es sich ziemt für solche, die zu Ehren des göttlichen Kaiserhauses singen“.

Es finden sich aber auch weitere Hinweise für Gesangsvereine, die auch im Rahmen von Panegyrien Siege davontragen konnten.¹⁵⁸ Bei den Hymnoden waren die Mitgliedschaftsverhältnisse nicht einheitlich geregelt. So gibt es einerseits Hinweise darauf, dass neben einer begrenzten Zahl der Mitglieder auch eine gewisse Erblichkeit der Position gegeben war, etwa für die Hymnoden der Roma und des Augustus zu Pergamon.¹⁵⁹ Dabei kam den Hymnoden eine kultische Verantwortung zu. Das zeigt sich auch daran, dass die Hymnoden, die anlässlich der Bewilligung eines Tempelwächtertittels für die Stadt neben θεολόγοι genannt sind (CIG 3148,38f. = IGRR IV 1431 = SEG 32, 1203).¹⁶⁰

Hinsichtlich der *carmen Christo quasi deo* unterschied sich die Praxis der frühen Christusglaubenden also nicht maßgeblich von jenen die *carmen Augusto quasi deo* sangen.¹⁶¹ Fundamental bleibt allerdings die inhaltliche Unterscheidung: Zur Ehre des Kaisers zu singen, lag unbestritten in der Kategorie der *religio* und mehrte nicht allein den Glanz des Kaisers, sondern auch jene der *Polis*, was einem reziproken Gefüge der Anerkennung entspricht. Aus diesem Anerkennungsgefüge bricht das *carmen Christo quasi deo* heraus: Nicht jenem, dem nach Vorstellung der römischen Elite Ehre gebührt wird hier gesungen, sondern dem Gekreuzigten. Daraus ergibt sich die Paradoxie, die dann zur paulinischen Bestimmung ἔθνεσιν δὲ μωσῆν (1Kor 1,23) führt. Es bleibt unklar, was Plinius über den Inhalt des christlichen Glaubens wusste, ob ihm die Erzählung von Kreuzigung und Auferstehung bewusst war. Da sie aber doch wohl zentraler Inhalt der frühen Christusglaubenden war und Plinius sie verhörte, dürfte er auch davon erfahren haben. Genau diese Paradoxie führt ihn dann zu der Diagnose: *Nihil aliud inveni quam superstitionem pravam et immodicam.* (Plin. ep. X,96,11).

Zuletzt ist die Frage zu beantworten, wie die Regeln einzuordnen sind, die Christen sich selbst gaben. Welche Regeln die sich, soweit Plinius berichtet, Christen gaben? *Ne furta ne latrocinia ne adulteria committerent, ne fidem fallerent, ne depositum adpellati abnegarent* (ep. X,96,7). Offenbar lässt sich dieser Hinweis nicht in völlige Kongruenz mit dem Aposteldekret (Act 15,20.29; 21,25) bringen, welcher sich zu *furtum* und *latrocinium* ebenso wenig äußert, wie zur

¹⁵⁸ vgl. D. M. Pippidi, *Epigraphische Beiträge zur Geschichte Histrias in hellenistischer und römischer Zeit*, Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 34 (De Gruyter, 1962), 178–191.

¹⁵⁹ vgl. Josef Keil, „Zur Geschichte der Hymnoden in der Provinz Asia“, *Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes in Wien* (Wien) XI (1908): 107.

¹⁶⁰ δεῦτερον δόγμα συνκλήτου / καθ' ὃ δις νεοκόροι γεγόναμεν / ἀγῶνα ἱερὸν, ἀτέλειαν, θεολόγους, / ὑμνοδοῦς, μυρ[ι]άδας ἑκατὸν / πεντήκοντα, κείονας εἰς τὸ / ἀλειπτήριον συνναδί[ου]ς οὐκ, / Νομειδικούς κ', πορφυρεῖτας ζ' / κατεσκευάσθη δὲ καὶ ἡ ἡλιοκά- / μείνος ἐν τῷ γυμνασίῳ ὑπὸ Σέξτου / ἀρχιερέως.

„Zweiter Beschluss des Senats, demgemäß wir zum zweiten Mal Neokoroi geworden sind: Heiliger Agon, Steuerfreiheit, Theologen, Hymnoden, 150 Myriaden, 72 synnadische Säulen in das Aleipterion, der Numidischen 20, prophyrische 6, errichtet wurde aber auch das Heliokaminos im Gymnasion von Sextus, Oberpriester.“

¹⁶¹ vgl. auch den ekstatischen Gesang beim Therapeutenmahl Klinghardt, *Gemeinschaftsmahl*, 200–204, wo auch ein Bezug zu Philon und der rabbinischen Literatur hergestellt wird.

Ablegung von anvertrautem Gut. Die einzige sichere Parallele bleibt die *adulteria* (ἀπέχεσθαι [...] τῆς πορνείας). Ob mit *ne fidem fallerent* ein Reflex auf ἀλισγημάτων τῶν εἰδώλων gegeben ist, ist nicht zu entscheiden. Plausibel ist hingegen, dass auch die Enthaltung von Opferfleisch eine deutliche Auffälligkeit war.¹⁶² Fruchtbarer ist eventuell der Vergleich mit den Geboten des Dekalogs (Ex 20,14–17, Dtn 5,18–21). Ein systematischer Vergleich zur Tradition der Plinius bekannt gewordenen christlichen Regeln ist mir jedoch nicht bekannt. Die Frage ist nämlich nicht nur eine Nebensache, denn es stellt sich die Frage, welche Traditionen in diesen Geboten greifbar werden. Dass sich hier insgesamt eine paulinische Tradition abbildet erscheint jedenfalls eher unwahrscheinlich: Gerade im Hinblick auf den Konsum von Götzenopferfleisch (εἰδωλόθυτος) scheint er eher eine *Laissez-faire*-Haltung einzunehmen (1Kor 8,4; 10,19), die Ablehnung, von Unzucht (πορνεία; 1Kor 5,1; 6,13.18; 1 Thess 4,3 u.ö.) ist ebenfalls kein paulinisches Exklusivgut und ist durch die LXX bereits reichlich vorgegeben (Num 14,33; Sap 14,12; Sir 41,17; Hos 1,2; 2,2.4; 4,11f.; Mi 1,7 Jer 3,9 u.ö., besonders aber bei Ez 23,17–35 passim vgl. auch den νόμος τῆς πορνείας bei Hen 10,9).

Insgesamt scheint es also eine gewisse zeitliche und räumliche Dispersion der Regeln gekommen sein, denn wenn Plinius in seiner Beschreibung christlicher Regeln historisch ernst zu nehmen ist, kann keine eindeutige kanonische Tradition benannt werden, vielmehr erscheint es als ein Konglomerat verschiedener umlaufender Regeln. Diese Problematik muss im folgenden Vergleich mit Vereinsregeln mitgedacht werden.

Dass sich Vereinsordnungen „trotz aller Differenz ähneln“¹⁶³ ist im selben Maße trivial wie beachtlich. MARKUS ÖHLER zeigt an mehreren Vereinsregeln einige Grundsatzungen, welche beispielsweise Streitigkeiten und Störungen verbieten.¹⁶⁴ Dieses Anliegen kann man auch im Verbot des Diebstahls oder des Raubes sehen, sowie dem Verbot angetrautes Gut zu verleugnen. Wenn in einer Inschrift eines Vereins in Philadelphia Lydien Intrigen verboten werden, so kann dies durchaus als Parallele zur Formulierung *ne fidem fallerent* aus dem Christentbrief gesehen werden. Auch der Modus, wie sich die Vereinsmitglieder zu der Einhaltung verpflichten scheint sich zu ähneln, denn dies geschieht in der Regel durch Selbstverpflichtung,¹⁶⁵ was auch der Modus ist, wie die Plinius treffenden Christen sich auf eine spezifische Ethik festlegen (*secum invicem seque sacramento*, Plin. ep. X,96,7). Wird noch die Didache als Vergleichsmaterial herangezogen, so ist besonders bei den Ämterregelungen „grundsätzliche

¹⁶² vgl. Markus Öhler, Hrsg., *Aposteldekret und antikes Vereinswesen. Gemeinschaft und ihre Ordnung*, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 280 (Mohr Siebeck, 2012), 140–142.

¹⁶³ Markus Öhler, „Die Didache und antike Vereinsordnungen ein Vergleich“, in *Ecclesia und Collegium*, hrsg. von Markus Öhler, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513 (Mohr Siebeck, 2024), 50.

¹⁶⁴ Öhler, *Ecclesia und Collegium*, 62.

¹⁶⁵ vgl. Öhler, „Didache und antike Vereinsordnungen“, 62.

Übereinstimmungen“ zu verzeichnen.¹⁶⁶ Allerdings gibt es auch erhebliche Unterschiede zu Vereinssatzungen: Indem die Didache die Leser direkt anspricht,¹⁶⁷ ist sie eigentlich eine esoterische Regel. Sie versucht nicht die Christusglaubenden nach außen darzustellen, sondern ist eine interne Maßgabe. Auffälligerweise wird auch die Behauptung aufgestellt, dass die Didache zumindest in ihrer Endgestalt¹⁶⁸ die διδαχὴ τῶν ἀποστόλων zu sein. „Die Fiktion, die Lehre der Apostel wiederzugeben, tritt an die Stelle des Beschlusses der Versammlung des Vereins.“¹⁶⁹ Sollte man aber davon ausgehen, dass Vereinigungen durchgehend Organisation, Sprache und Praxis ihrer *polis* kopierten,¹⁷⁰ so kann man auch davon ausgehen, dass auch hier wie in den übergeordneten Verwaltungsstrukturen der Vorgang der Wahl zur Fiktion von Einigkeit wesentlich war, nicht aber der Einfluss auf die Entscheidung.¹⁷¹ Hier, in der Didache wird diese Entscheidung, wiewohl aus der Praxis heraus entstanden und dem sich im „Redaktionsprozess als eine gemeinschaftliche Willensbildung“¹⁷² manifestiert, auf andere, mythische Gründerfiguren ausgelagert.

Für den Versuch, die frühen Christusglaubenden, wie sie Plinius vor Augen traten, einzuordnen, ist aber gar nicht so sehr der konkrete Inhalt der Gemeinderegel von Bedeutung, sondern schlicht ihr Versuch, neben Fragen des täglichen Lebens auch solche der Vereinsorganisation zu beantworten.¹⁷³ Dass sich die frühen Christusglaubenden selbst Regeln gaben, rückt sie aus einer Außenperspektive selbstverständlich stark in die Nähe eines antiken Vereins.

4.3.3.3. Erträge

Wie gezeigt wurde, lassen viele Gründe vermuten, dass organisierte Christusglaubende für den Außenstehenden, hier paradigmatisch durch Plinius vertreten,¹⁷⁴ wie eine Vereinigung erscheinen mussten. Analog zu anderen Vereinigungen, wie etwa einer imaginierten Gruppe der

¹⁶⁶ mit dem Zitat Öhler, „Didache und antike Vereinsordnungen“, 64, besonders für unsere Zwecke relevant sind die in den Vereinsinschriften dargestellten Wahlbestimmungen (65, Anm. 65).

¹⁶⁷ vgl. Öhler, „Didache und antike Vereinsordnungen“, 68.

¹⁶⁸ vgl. zur Problematik des Titels Kurt Niederwimmer, *Die Didache*, 2., erg. Aufl (Online-Ausg.), Kommentar zu den Apostolischen Vätern 1 (Vandenhoeck & Ruprecht, 1993), 81f.

¹⁶⁹ Öhler, „Didache und antike Vereinsordnungen“, 68.

¹⁷⁰ so John S. Kloppenborg, „Associations, Christ Groups, and Their Place in the Polis“, *Zeitschrift Für Die Neutestamentliche Wissenschaft* 108, Nr. 1 (2017): 4, <https://doi.org/10.1515/znw-2017-0001> mit Zitat; Ilias N. Arnaoutoglou, *Thusias heneka kai sunousias. Private religious associations in Hellenistic Athens*, Epitēris tu Kentru Ereunēs tēs Historias tu Hellēniku Dikaiu: Parartēma 4 (Academy of Athens, 2003), 171, <https://ubdata.univie.ac.at/AC06339710>.

¹⁷¹ vgl. Jehne, „Konsensfiktionen“, 149; Jehne, „Dominanz des Vorgangs“, 33.

¹⁷² Ernst, „Gemeinden der Didache“, 134, der auch die Entstehung aus der Praxis betont.

¹⁷³ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 339–345 untersuchte dabei besonders „(1) Mitgliedschaft, (2) zentrale Bedeutung und Feier des Mahles, (3) Bedeutung und Rolle der Funktionsträger, (4) Finanzen und (5) Strafen.“ (340).

¹⁷⁴ Dass Plinius aber wieder eine sehr spezifische Perspektive einnimmt, sei hier zumindest angemerkt. Es besteht aber kein guter Grund anzunehmen, dass sich seine Perspektive zumindest von der Elitenschicht der Provinz im Hinblick auf das Christen-Problem allzusehr unterschied.

„Verehrer des Asklepios zu Sinope“, traten die Christusglaubenden für ihre Zeitgenossen als vielleicht als „Hymnoden des Christus zu Nicomedia“ vor Augen. Man kann sich die Reaktionen ebenfalls vorstellen, die eine solche Vereinsneugründung, vor allem wenn sie einigen Erfolg, vor allem über die Grenzen einer *polis* hinweg, für sich verbuchen konnte, hervorrief. Möglicherweise bestand eine gewisse Neugierde in den Unterschichten der Bevölkerung, welche eventuell auch mit der zumindest in der Didache vorausgesetzten hohen Frequenz der Gemeinschaftsmählern zusammenhängt. „Diese [...] findet sich in den Quellen antiker Vereinigungen nicht.“¹⁷⁵ Da sich Christen ja in verschiedenen Städten zu etablieren schienen, deren Dichte von Gemeinden sich gut an Act 12,4–6.13f.; 14,1.6 studieren lässt, könnte das auch von Seiten etablierter Vereine zu einem nicht nur geringen Argwohn geführt haben: Politischer Einfluss wurde durch Ehre und Ansehen konstituiert. Eine Vereinigung, die in ihrer Selbstbezeichnung zu lukanischer Zeit zumindest einen Reflex auf die politische Tradition Griechenlands erkennen ließ oder sogar darauf bewusst abzielte,¹⁷⁶ stellte einen Anspruch auf politische Teilhabe, den man wohl nur schlecht ignorieren konnte, zumal politischer und ökonomischer Einfluss eng miteinander verbunden waren. Etablierte Vereinigungen mussten die ersten Christusglaubenden demnach mit Argwohn betrachten. Dass für den die römische Verwaltung Vereinigungen *per se* problematisch waren, wurde bereits diskutiert (s.o. 4.1.1).

Ob Christen überhaupt den Anspruch auf politische Partizipation hatten? Die darauf zu gebende Antwort ist ambig. Einerseits trifft die Einschätzung SÖDINGS durchaus zu: „Die urchristliche Missionsbewegung ist in der antiken Welt unter drei charakteristischen Aspekten ein politischer Faktor: Nutzung der Infrastruktur, Konfrontationen mit Autoritäten und Aufbau eigener Gemeinde-Organisationen.“¹⁷⁷ Wenn er aber davon spricht, dass „an keiner Stelle [...] politische Begriffe auf die Kirche übertragen werden“¹⁷⁸ übergeht er damit den Begriff der ἐκκλησία selbst, der – obgleich er durchaus der jüdischen Kultur entstammen könnte¹⁷⁹ – in der hellenistisch-griechischen Umgebung der *polis* mit einiger Plausibilität doch wohl als

¹⁷⁵ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 213 der für die Gemeinden der Didache von wöchentlichen Treffen ausgeht. vgl. Philip A. Harland, *Greco-Roman associations. Texts, translations, and commentary. North Coast of the Black Sea, Asia Minor*, hrsg. von John S. Kloppenborg, II, Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft, / Band 204 (De Gruyter, 2014), 492 mit meist einem Tag pro Monat.

¹⁷⁶ So Eckhardt, „Εκκλησία“, 290.

¹⁷⁷ Söding, *Gottesreich*, 261.

¹⁷⁸ Söding, *Gottesreich*, 268.

¹⁷⁹ Besonders häufig wird dieser im Deuteronomium betont, z.B. Dtn 4,10; 9,10; 18,6 wo ein bestimmter Tag für die Versammlung betont wird, bzw. in 23,1.3.8, wo die Regeln angeführt werden, die es erlauben, Teil der Gemeinde zu sein. Auch in den Samuelis- und Königebüchern wird der Begriff unterschiedlich verwendet (vgl. 1Sam 19,20 und 1Kön 8,14.22). Fast ausschließlich als stehende Formulierung πᾶσα ἡ ἐκκλησία nun tritt der Begriff in den Chronikebüchern in Erscheinung. In der apokryphen Literatur des Hebräischen Bibel kommt das Wort vor allem im Sirach-Buch vor.

politischer Begriff aufgefasst wurde. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, dass Paulus und die erste Mission ein diaspora-judäisches Organisationsmodell wählen und auch die ἐκκλησία begrifflich daraus entlehnten, aber schon die im Rahmen der Kontinuitätskrise entstehende Apostelgeschichte¹⁸⁰ verstand den Begriff nicht nur, aber eben auch in seiner politischen Konnotation, die im Laufe der Zeit hinzugetreten war. Dass die politisch aufgeladene Bezeichnung nicht nur christliche Gruppierungen für sich in Anspruch nahmen, zeigen IG II² 337,15 (333/2 v. Chr., Piräus) und IGRR IV 791,5 (= GRA II 115; Phrygien, ca. 69–81 n. Chr.). Weitere Inschriften begegnen mit I.Delos 1519; OGIS 488; IGLAM 1381f. Die Verwendungen sind jedoch anders, als sie zumindest im lukanischen Sprachgebrauch erscheinen, soweit man diese Quellengattungen vergleichen will. So erscheint der Begriff der in den Acta als Größe eigener Art, die nur in drei Ausnahmefällen von 23 Belegen näher bestimmt werden muss (vgl. aber Act 11,22: τῆς ἐκκλησίας τῆς οὔσης ἐν Ἱερουσαλὴμ; 15,22: ὅλη τῇ ἐκκλησίᾳ; 20,28: ἐκκλησίαν τοῦ θεοῦ). Hingegen ist in IG II² 337 die Versammlung als eine beschrieben, die mit den Κιτιεῖς in einem wie auch immer gearteten Zusammenhang steht. Zudem lässt die Formulierung τὴν πρώτην ἐκκλησίαν die Vermutung zu, dass diese einen zeitlich klar definierten Anfang und ein klar definiertes Ende hat, ansonsten ist es unmöglich von einer *nächsten* Versammlung zu sprechen. Eine ähnliche Funktion lässt der *Gen. abs.* (ἀγομένης πανδήμου ἐκκλησίας) bei IGRR IV 791,5 erkennen: Wenn etwas während einer Versammlung, die hier auch als eine des ganzen Volkes näher bestimmt wird, geschieht, dann ist damit ein *Zuvor* und ein *Danach* notwendig vorausgesetzt.¹⁸¹ Dieses Moment des Endens und Wiederbeginns einer Versammlung fehlt in den Acta. Die Behauptung des Lukas ist es, dass die Christen *die* ἐκκλησία schlechthin wären, von außen erkennt man jedoch eher einen Verein von vielen. Es lässt sich vermuten, dass die frühen Christusglaubenden mit dieser Spannung keinen Einzelfall darstellten. Eine strikte Dialektik lässt sich am Begriff der ἐκκλησία in Bezug auf private Vereine oder die Politik der *polis* jedenfalls nicht durchhalten.¹⁸² Die Grenzen waren fluide und private Vereine wurden in der Politik der *polis* tätig und versprachen sich vom Wirken in der *polis* Anerkennung für ihren Verein. Die Verbindungen zwischen Stadt und Vereinen sind zu dicht, um den Begriff eindeutig und vor allem allgemein gültig der einen

¹⁸⁰ Öhler, *Geschichte des frühen Christentums*, 303.

¹⁸¹ vgl. Young-Ho Park, *Paul's Ekklesia as a Civic Assembly. Understanding the People of God in Their Politico-Social World*, Wissenschaftliche Untersuchungen Zum Neuen Testament. 2. Reihe 393 (Mohr Siebeck, 2015), 58–60, der ähnliche Beobachtungen in Bezug auf I.Delos 1519; OGIS 488 und IGLAM 1381f. macht.

¹⁸² Diese wird aber immer wieder betont, wie hier von Park, *Paul's Ekklesia*, 57, „If my argument for the predominant civic connotation of evkklhsi,a in the Hellenistic and Roman period is correct, this inclination in New Testament studies should be seriously challenged.“; vgl. ferner Eckhardt, „Ἐκκλησία“ der ebenfalls stark die bürgerlich-städtische Konnotation betont.

oder der anderen Dimension zuordnen zu können. Es weist aber einiges darauf hin, dass er auf beide Weisen verstanden werden konnte.

Als Ergebnis der bisherigen Untersuchung lässt sich behaupten, dass Christusglaubende im Kontext ihrer antiken Gesellschaft als eine der vielen Kultvereinigungen wahrgenommen werden konnten, welche im römischen Reich quasi ubiquitär vertreten waren.¹⁸³ Über ernsthafte Beteiligung der christlichen Gruppen am Rangstreit der Städte haben wir keine direkte Nachricht – wo Konflikte zu Tage treten geht es nicht um die Ehre einer Stadt, sondern um Fragen nach der Einhaltung der jüdischen *identity marker* (Act 15,1; Röm 14,1–6; Gal 2,3–5, u.ö.).

Ob hinter dem Hinweis in 3Joh 9f. und der lukanischen Bemühung um Einmütigkeit (Act 1,14; 2,46; 4,24; 5,12; 15,25) ein Hinweis auf solche Rangstreitigkeiten stehen kann, darüber lässt sich nur spekulieren. Gesichert kann man jedenfalls sagen, dass die Forderung nach Gastfreundlichkeit in den Deuteropaulinen und den katholischen Briefen (1Tim 3,2; 5,10; Tit 1,8; 1Petr 4,9, vgl. Hebr 13,2) oder auch die Regeln zum Umgang mit anderen ankommenden Christusglaubenden in der Didache (12,1–5) auf ein regionales Netzwerk schließen lassen, welches nicht so sehr von einem Rangstreit als von gegenseitiger Unterstützung geprägt war. Die Versammlungen waren demnach nicht auf den Kontext der *polis* fixiert, sondern auf das Evangelium hin transzendent. Das barg einerseits das Potential von Zusammenarbeit in sich, andererseits entstand dadurch auch ein Risiko. Die sozialen Regeln, die letztlich mit Bezug auf das Evangelium für alle Christusglaubenden generalisierbar waren, konnten sich durchaus auseinanderentwickeln, sodass die empirisch geradezu mit Händen greifbare Pluralität frühchristlicher Gruppierungen sicher auch Anlass für Streit bot. Die Gemeinden waren bei gravierender inhaltlicher Verschiedenheit und damit auch praktischen Eigenwegen in struktureller Hinsicht also durchaus mit Vereinen vergleichbar.

4.3.4. Ämterbestellungen in antiken Vereinigungen

Wenn man das die frühen Christen nun als Vereinigung sieht, könnten auch bei der Auswahl von Ämtern Parallelen darstellbar sein. Muss der Vorgang von solchen Bestellungen im Kontext des antiken Vereins beschrieben werden.¹⁸⁴ Wie bereits erwähnt, konnte die Bestellung zu einem Amt grundsätzlich durch Wahl, Los oder Einsetzung erfolgen.¹⁸⁵ Für die hier interessierende Stelle Act 14,23 kann das Los weitestgehend ausgeschieden werden: Die exegetische Diskussion bewegt sich zwischen Wahl durch die Gemeinde und einer Bestellung

¹⁸³ vgl. Kloppenborg, *Christ's Associations*, 29–32.

¹⁸⁴ vgl. den ausgezeichneten Überblick bei Ernst, „Gemeinden der Didache,” 218–21.

¹⁸⁵ vgl. nochmals Ernst, „Gemeinden der Didache“, 218.

durch Paulus und Barnabas, wobei letzteres die Mehrheitsmeinung darstellt (s.u. 5.1). Dass Wahlen in der antiken Vereinigung ein genutzter Modus der Bestellung waren, lässt sich anhand P.Mich V 244 (Tebtynis, 43 n. Chr.) nachweisen. Dieses Dokument (s.u. 11, Abbildung 2) beschreibt, wie die Freigelassenen eines Landgutes des Kaisers sich einen Epimeleten namens Kroinos wählen, der selbstverständlich ein *guter Mann* ist. Seine Amtsperiode auf ein Jahr beginnend mit dem Monat Sebastos des kommenden vierten Jahres des Kaisers festgesetzt (Il.1–7)¹⁸⁶ Es folgt eine Aufstellung über die Rechte und Pflichten des Präsidenten, sowie eine Namensliste, wohl der Vereinsmitglieder. Von besonderem Interesse sind aber die letzten Zeilen (Il. 45f.)

[2. Hand] Κρονίων Ἡρ[ώ]δου ἡγούμενος ἐνήφισμε καθὼς πρόκειται. / [3. Hand] Εὐτυχος Εὐτόχου τοῦ [καὶ] . [. .]. περὶ ἐνήφισμα.¹⁸⁷

Es handelt sich bei den Abstimmenden offenbar um Freigelassene, die sich einen Vorstand wählten. Während man über ihre ökonomische Potenz und ihren Einfluss nicht allzu viel sagen kann, wird man doch davon ausgehen müssen, dass sie als *plebs rustica* und *liberti* nicht von höherem sozialem Rang waren.¹⁸⁸ Es zeigen sich jedenfalls 22 Namen; nur von einem ist gesagt, dass er unter 30 sein könnte (s.u. 11, Tabelle 1). Darin lässt sich eventuell die Praxis erkennen, Sklaven erst nach ihrem 30. Lebensjahr freizulassen¹⁸⁹ Das mittlere Alter liegt bei 34,32 Jahren (Median 33,5), die 25%-Quartile bei 32, die 75%-Quartile bei 35 Jahren. Der Gewählte, der sich vom Schreiber einmal als ἡγούμενος (l.7) und einmal als ἐπιμελητής (l.4) bezeichnet wird, sich am Ende hingegen wieder ἡγούμενος (l.45) nennt,¹⁹⁰ kann daher nicht sein Alter als Wahlgrund geltend machen, wiewohl er deutlich nicht mehr zu den Jüngeren des Feldes der Vereinsmitglieder zählt; 7 der 22 Vereinsmitglieder waren gleich alt oder älter. Insgesamt zählt er aber zu den Älteren. Wahlen waren offenkundig auch bei jenen, die höchstwahrscheinlich aufgrund der mangelnden τῆμῃ keinen Kontakt zu Wahlen auf Ebene der *Polis* hatten, gepflegt.

¹⁸⁶ ἐλθόντες ἐπὶ τὸ αὐτῶν οἰκογεγραμμένο ἄνδρες / τῶν ἀπὸ Τεβτύνεως ἀπολυσίμων οὐσίας Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Αὐτοκράτορος ἔδωξαν / ἑαυτοῖς κυνὴ γνώμη προχίρισε τινὰ ἐξ αὐτῶν ἄνδρα ἀγαθώτατον καὶ ἐπιμελητὴν Κρονίωνα Ἡρώδου ἐπ' ἐνιαυ- / τὸν ἕνα ἀπὸ μηνὸς Σεβαστοῦ τοῦ ἰσιόντος τετάρτου ἔτους Τιβερίου Κλαυδίου Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, / Αὐτοκράτορος

„Es kamen die unterschreibenden Männer von Tebtynis zusammen, Freigelassene von dem Anwesen Tiberius Claudius, Kaiser Augustus Germanicus, Autokrator es erschien ihnen gut, sich aus der Gemeinschaft zu mit Gedanken irgendeinen aus ihnen auszuwählen einen guten Mann als Epimeleten Kronion des Herodes auf ein Jahr, vom Monat Augustus des kommenden vierten Jahres Tiberius Claudius, Kaiser Augustus Germanicus, Autokrator...“

¹⁸⁷ „[2. Hand] Kronion Herodias, Hegemon, stimmte ab, wie veröffentlicht. [3. Hand] Eutychos Eutyches, der auch [...]peos, stimmte ab.“

¹⁸⁸ vgl. Alföldy, *Sozialgeschichte*, 192–97.

¹⁸⁹ vgl. Alföldy, *Sozialgeschichte*, 191.

¹⁹⁰ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 219, Anm. 962 bleibt seltsamerweise beim etwas groben Raster „einmal als epimeletes und zweimal als hegoumenos“.

Ob es sich um eine geheime Abstimmung handelte, wie das ψηφίζω vorzuschlagen scheint, kann m.E. nicht entschieden werden, ist jedoch nicht unplausibel. Die Tatsache, dass sich der Verein entweder jemanden für Schreiberdienste bezahlen konnte oder über soziale Kontakte jemanden fand, weist jedenfalls auf eine gute Vernetzung hin. Der Schreiber, der sich auf der Verso-Seite als Κρονίωνο(ς) τοῦ Ἡρωδίουνο(ς) zu erkennen gibt, scheint jedenfalls nicht in der Liste der Mitglieder auf. Das besondere an diesem Papyrus ist, dass es uns einen direkten Einblick in einen Wahlvorgang eröffnet. Das Amt ist auf ein Jahr begrenzt. Ob eine Wiederwahl möglich war, ist nicht festgehalten.

Ein weiterer Blick eröffnet sich durch IG XII³ 330,219 (Thera, ca. 210–195 v. Chr.), die von der Gründung eines Familienkultes berichtet. Die Formulierung ὑπὸ τῶν αἰρεθέντων ἀνδρῶν ὑπὸ τοῦ κοινοῦ lässt eine Wahl durch eine Gemeinschaft erkennen. Auch hier erhalten wir konkrete Hinweise auf das „Wahlrecht“ (Il.254–257):

ἃ δέ κα δόξει τοῖς πλείοσι τοῦ / κοινοῦ, ταῦτα κύρια ἔστω πλ[ᾶ]ν ὑπὲρ δια- / λύσεως ὑπὲρ δὲ τούτου μὴ ἐχέτω ἔξου- / σίαν μηθεὶς μήτε εἶπαι μήτε γράψαι¹⁹¹

Hieran lässt sich auch gut erkennen, dass der Mehrheit der Gemeinschaft eine große Machtbefugnis in dem Verein zugetraut wurde – einzig die Existenz der Vereinigung selbst war der Mehrheitsentscheidung verschlossen. Im Vergleich zu der Fiktion der Einheit, wie sie bei Amtswahlen auf der Ebene des *Imperium Romanum* maßgeblich war (s.o. 4.1.2) scheint zumindest ausweislich der Inschrift mit der Existenz einer Minderheit gerechnet worden zu sein.

Etwas lapidar bleibt ERNST beim dem hier so relevanten Begriff χειροτονέω.

„Ein weiterer, gerade im Hinblick auf die Didache wichtiger Begriff in diesem Zusammenhang ist χειροτονέω. Er bezeichnet eine Abstimmung per Handzeichen und begegnet in zwei Vereinigungen: einer Technitenvereinigung auf Magnesia (Techniten IMagn 54, Poland Δ 21a) sowie bei den Presbyteroi in Iasos (Iasos 93).“¹⁹²

Er übergeht dabei die Belege in der kanonisch gewordenen Literatur, welche ja durchaus als der Didache nahestehende verstanden werden können. Doch auch für die hier geplante Untersuchung von Act 14,23 erweisen sich die epigraphischen Beobachtungen von ERNST als in höchstem Ausmaß relevant.

Die Inschrift zu den Techniten (IMagn 54,34–39) beschreibt, wie eine Gesandtschaft nach Magnesia zu einem Panegyryon entsandt wurden, die nun auch namentlich bekannt waren:

¹⁹¹ „Was aber auch die Mehrheit der Gemeinschaft gutheißt, dass soll Regel sein, außer über die Auflösung: Über diese aber soll niemand Vollmacht haben, weder zu reden noch zu schreiben.“

¹⁹² Ernst, „Gemeinden der Didache“, 220.

Pythodotos, Sohn des Charisios, Epikuros, Sohn des Agaristos und Prytanis, Sohn des Pyronides (Il.4f.).

ἀποστ[έ]λλεσθαι καὶ θεωροὺς / νῦν τε καὶ εἰς τὸν [ἅπαντα] χρόνον ἐκ πάντων τῶν / τεχνιτῶν τρεῖς, [δοῦναι
δὲ] α[ὐ]τοῖς τοὺς μερι[σ]τὰ[ς] / εἰς θυσίαν ὅσον [ἄν τάξῃ ἡ] σύνοδος, οἱ δὲ χειροτονη- / θέντες
ἀφικόμεν[οι εἰς Μαγν]ησίαν μετεχέτωσαν / τῆς πανηγύ[ρεως (Il.34–39)]¹⁹³

Als Urheber des Beschlusses tritt die Gemeinschaft der Techniten um den Dionysos in Erscheinung (Il.22f.). Auch hier kann man den Modus der Wahl nicht mehr erkennen, insbesondere der Gedanke, dass dies zwingend durch Handaufheben geschah, wandelt am Abgrund des etymologischen Fehlschlusses. Möglich ist es selbstverständlich schon und wie zu zeigen sein wird, birgt eine Wahl per Handabstimmung einige deutliche Vorteile gegenüber anderen Formen der geheimen Wahl (s.u. 5.2). Klar ist jedenfalls, dass es sich um eine Entscheidung einer Gruppe handelt. Eine Begriffsverwendung als Einsetzung lässt sich hier nicht erkennen.

Die Inschrift I.Iasos 93 bezieht sich auf eine Ehrung, die einem gewissen Kritios, Sohn des Hermophantos zuteilwird:

χειροτονηθεῖς τε καὶ διοικητῆς ὑπὸ τῶν πρεσβυ- / τέρων ὑπέμινεν οὐ βουλόμενος αὐτοῖς οὐδὲ / ἐν τούτοις
ἀντιλέγειν (Il.4–6)¹⁹⁴

Auch hier wird der Begriff χειροτονέω mit der Wahl durch eine Gruppe verbunden, die sich als „Presbyter“ bezeichnet. Im konkreten Fall ist sogar das Abstimmungsergebnis auf uns gekommen: ψῆφοι αἱ δ[ιδοῦ]σαι ἐβδ[ομ]ήκον[τα]· αἱ οὐ, τέσσαρες. (l.23) „Stimmen: Die Zustimmenden: 70; die nicht: 4.“

Hier zeigt sich auch überdeutlich, warum die etymologische Wortbedeutung nicht treffsicher ist: Offenbar war für die Älteren von Iasos kein Widerspruch darin zu sehen die Dioketen einerseits mit χειροτονέω zu beschreiben, worin ja ein *Hand-ausstrecken* angedeutet ist, was notwendig einer offenen Abstimmung entsprechen müsste, wenn es nicht ein *Terminus technicus* für die Wahl an sich ist. Andererseits wird das Abstimmungsergebnis mit dem Wort ψῆφοι wiedergegeben: Damit könnte entweder die Anzahl der gezählten Steinchen in einer Wahlurne gemeint sein, aber es könnte auch allgemeiner für die abgegebenen Stimmen stehen. Die beiden Bedeutungen von ψῆφοι und χειροτονέω schließen sich jedenfalls aus: Entweder

¹⁹³ „Ausgesandt werden auch Beobachter, jetzt und für alle Zeit aus allen Techniten drei, ihnen sollen die Meristen für das Opfer jenes Maß geben, das die Synode festsetzt, die Gewählten (χειροτονηθέντες) sollen an dem Pangyryon nach ihrer Ankunft in Magnesia teilnehmen.“

¹⁹⁴ „Und da er auch zum Dioiketen von den Älteren gewählt wurde, übernahm er es und wollte nicht diesen darin widersprechen.“

wurde offen per Handzeichen abgestimmt oder geheim per *Wahlsteinchen*. Eine Kombination aus beidem ist meines Erachtens völlig unplausibel. Klar ist jedenfalls, dass es eine bestimmte Gruppe zusammentrat, um eine oder mehrere Personen zu wählen.¹⁹⁵ Wenn nun in der Folge Act 14,23 unter den hier gewonnenen Perspektiven interpretiert werden soll, ist diese Bedeutung ernst zu nehmen.

5. Die Cheirotonie der Christen der Acta

Wenn hier die Cheirotonie verhandelt wird, so ist zu bedenken, dass es sich offenbar um eine Tradition handelt, wie sie Lukas bekannt geworden ist und die mit den Christen in Ikonion, Lystra, Derbe und Antiochia in Pisidien assoziiert war. Dieser Brauch ist angesichts der Heterogenität der Konstitutionen von Vereinigungen keinesfalls für jede Gemeinde zu jederzeit vorauszusetzen.

5.1. Forschungspositionen

Die Diskussion in der Forschung, soweit man sie als eine solche behandeln will, ist beeindruckend einseitig. Sie gliedert sich in solche Positionen, die davon ausgehen, dass Paulus und Barnabas in Act 14,23 die Presbyter einsetzen. Selten wird in Act 14,23 eine Gemeindevahl gesehen. In anderen Bezügen wird das Wort χειροτονέω eindeutig als Wahl klassifiziert. Wiederum davon abzuheben sind gezielte Auseinandersetzungen mit der Cheirotonie.

5.1.1. Paulus und Barnabas setzten Presbyter ein

Bei einer grundsätzlichen Kritik an der Übertragung als „einsetzen“ meint JOHN KLOPPENBORG diese Semantik ausschließlich in Act 14,23 zu erkennen, an nahezu allen anderen Stellen wäre es als „wählen“ vorauszusetzen. Er begründet dies, indem er Paulus und Barnabas als Subjekte voraussetzt.¹⁹⁶

JÜRGEN ROLOFF ist ebenfalls der Ansicht, dass hier Paulus und Barnabas handelndes Subjekt der Einsetzung sind, sieht darin aber einen Anachronismus, indem „Lukas seine eigenen

¹⁹⁵ Weitere Wahlen durch Cheirotonie finden sich in GRA I 27 = IRhamnous II 59 (ll.2.6; nach 216/5 vor Christus) und GRA I 42 = IG II² 1012 = CIG I 124 (Athen, 112/111 v. Chr, ll.19f.)

¹⁹⁶ Kloppenborg, „Associations“, 35f., „Third, early Christ groups appear to have observed a version of democratic practice in choosing leaders by election. Although translations and commentaries routinely translate χειροτονεῖν as ‚to appoint,‘ this rendering is justified only in Acts 14,23, χειροτονήσαντες δὲ αὐτοῖς κατ’ ἐκκλησίαν πρεσβυτέρους, where the antecedent subjects are Paul and Barnabas. Elsewhere, unless the context demands some other rendering, χειροτονεῖν should be translated as ‚elect,‘ consistent with the basic meaning of ‚to stretch out one’s hand‘ (to vote). This translations is [sic!] required in the case of the three occurrences in χειροτονήσαι in Ignatius (Phil 10,1; Smyrn 11,2; Poly 7,2) [...]. The Didache (15,1) also advises that supervisors (ἐπίσκοποι) and assistants (διάκονοι) be elected (χειροτονήσατε) after having been vetted (δεδοκιμασμένους). This conforms to the practice of Greek cities, where candidates for office underwent a δοκιμασία (scrutiny) to determine their suitability to stand for election.“

gemeindlichen Verhältnisse in die Angangszeit zurück[projiziert].“¹⁹⁷ Auch HANS CONZELMANN stellt ohne längere Diskussion fest: „χειροτονεῖν bedeutet hier die Bestallung (nicht die Wahl durch Handauflegung seitens der Gemeinde)“.¹⁹⁸ Woher diese Interpretation stammt, muss völlig offen bleiben, denn allein der Begriff lässt ja zumindest beide Alternativen offen.

Eventuell spielt der immer wieder bemühte Begriffswandel von einer Wahl zu einer Einsetzung eine Rolle. Dieser lässt sich aber durch nichts belegen, als die vorausgesetzte Interpretation von Act 14,23 und durch nichts anderes stützen als einen suszipierten Eingriff des Kaisers in die römischen Wahlhandlungen. Beides – spätere dogmatische Entscheidungen zugunsten einer Einsetzung als auch die konkreten Gebräuche um die Einsetzung von Konsuln – liegen dem frühen Christentum fern. Deutlich näher hingegen liegen die Wahlhandlungen anderer antiker Vereine. Auch für ROLAND GEBAUER ist die Sache klar. Er behauptet ohne Begründung:

„Die beiden Missionare setzen in jeder der jungen Gemeinden Älteste ein, um sie in ihrer Gefährdung auch organisatorisch zu stärken. Dabei ist nicht an eine »demokratische« Wahl durch die Gemeinden selbst gedacht (die Wahl geschieht nicht durch, sondern für sie), sondern an eine Auswahl und Einsetzung geeignet erscheinender Christen durch Paulus und Barnabas.“¹⁹⁹

KLAUS HAACKER erkennt gleich einige Übersetzungsprobleme an dieser Stelle. Die Haupthandlung sieht er in παρέθεντο ausgedrückt, und macht davon χειροτονήσαντες und προσευξάμενοι μετὰ νηστειῶν als Nebenhandlungen abhängig, meint aber dass für die Haupthandlung nicht auf die Ältesten zu beziehen ist. Die Problematik der Übersetzung von χειροτονέω erkennt er, auch die ursprüngliche Bedeutung „der Wahl von Beamten durch eine Versammlung“. Er unterstellt dann aber einen Bedeutungswandel, hin zu „in ein Amt einsetzen“, wozu er aber ausschließlich Belege mit Gott als Subjekt bei Josephus, Antiquitates anführt (4,66; 6,54,312; 7,27,53; 9,108). DANIEL MARGUERAT geht ebenfalls davon aus, dass es Paulus und Barnabas sind, welche die Presbyter in jeder Gemeinde einsetzen.²⁰⁰ Dass sie das in *jeder* Gemeinde taten, widerspricht jedenfalls dem Text der Apostelgeschichte an anderen Stellen. Sowohl die Presbyter der Gemeinde der Christusglaubenden in Jerusalem (Act 11,30; 15,2.4.5.22f.; 16,4; 21,18), die hier als eigenständiges Gremium neben den Aposteln erscheinen (ausgenommen 21,18) als auch jene in Ephesos (20,17) scheinen keinesfalls von Paulus und Barnabas eingesetzt zu sein.

¹⁹⁷ Roloff, *Act*, 220.

¹⁹⁸ Conzelmann, *Act*, 89.

¹⁹⁹ Roland Gebauer, *Die Apostelgeschichte*, II, Die Botschaft des Neuen Testaments (Neukirchener Theologie, 2014), 46.

²⁰⁰ Marguerat, *Act*, 538.

CRAIG S. KEENER setzt ebenfalls die Bestellung von Presbytern durch Paulus und Barnabas voraus und begründet das dadurch, dass damit die Organisation die Erfolge der Mission konsolidieren und weiteres Wachstum aus sich selbst heraus ermöglichen sollte, also ohne Anwesenheit der Apostel.²⁰¹ SCOTT L. KELLUM erkennt ebenfalls als Paulus und Barnabas als Subjekt des Partizips χειροτονήσαντες, und versteht κατ' in seiner distributiven Bedeutung. Dass es in diesem Satz grammatikalische Probleme gibt, unterschlägt er vor allem in Bezug auf das Objekt von παρέθεντο nicht: „The object is somewhat vague, but surely means the entirety of the church, not just the elders.“²⁰² Grundsätzlich erkennt er aber die Tendenz der frühen Kirche zu dem, was er eine „demokratische Natur“²⁰³ nennt an anderer Stelle. Eine klar von der Dogmatik geleitete Exegese bietet PATRICK SCHREINER. Er behauptet für Paulus und Barnabas, über den Text der Acta deutlich hinausgehend liest er 1Kor 13,13 ohne zwingende Notwendigkeit in die Stelle, wenn er sie als „leaders [...] with untiring faith, love, and hope.“²⁰⁴ sieht. Aus einer bestimmten Form der Ekklesiologie entspringt dann auch der Gedanke: „They do not abandon the churches but instead continue in pastoral care. They do so by appointing elders and praying for them.“²⁰⁵ Wann, warum und in welcher Form Paulus unermüdlichen Glaube, Liebe und Hoffnung für sich selbst als in Anspruch nimmt, bleibt hier völlig offen (vgl. dagegen etwa Röm 7,19). JACOB JERVELL erkennt die Eigentümlichkeit, dass Lukas hier etwas über die Kirchenordnung erzählt, interpretiert „die Hand erheben“ gegen die naheliegendste Wortbedeutung als „jemand für eine Aufgabe wählen“²⁰⁶ wozu er als Vergleichsstellen 2Kor 8,19 und Did 15,1 heranzieht; die Problematik, dass an beiden Stellen nicht Einzelpersonen, sondern Kollektive vorausgesetzt sind (2Kor 8,19: ὑπὸ τῶν ἐκκλησιῶν; Did 15,1: Χειροτονήσατε [Imperativ Plural] οὖν ἑαυτοῖς) behandelt er nicht weiter.

5.1.2. Χειροτονέω in anderen Bezügen

Das ist insbesondere interessant, weil an eben diesen Stellen mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Wahl vorauszusetzen ist. So argumentiert beispielsweise KURT NIEDERWIMMER, dass „die Ortsgemeinden (wahrscheinlich schon längst) begonnen [haben], Amtsträger aus ihren eigenen Reihen zu wählen.“²⁰⁷ Er geht davon aus, dass der Didachist hier eine normale Praxis beschreibt,

²⁰¹ Keener, *Act*, 357, „They also appoint leaders to maintain the new believers' cohesion. Organizing converts consolidates the mission's results, ultimately into self-propagating bodies capable of sustained growth.“

²⁰² Kellum, *Act*, 168.

²⁰³ Kellum, *Act*, 88f., „The democratic nature of the early church is on display as they chose [...] the men (as instructed).“

²⁰⁴ Schreiner, *Act*, 218.

²⁰⁵ Schreiner, *Act*, 218.

²⁰⁶ Jervell, *Act*, 382.

²⁰⁷ Niederwimmer, *Didache*, 241.

„er sich – ordnend – zu schon bestehenden Usancen äußert.“²⁰⁸ So kommt er dann auch zu dem Schluss, dass die Gemeinde Subjekt des Wählens ist.²⁰⁹

Auch WOLFGANG ERNST kommt in seiner Dissertation immer wieder auf Did 15,1 zu sprechen. Auch er geht davon aus, dass die Notizen zur Wahl „mit Sicherheit [...] ihren Sitz im Leben der Gemeinde [haben] und sind daher nicht aus der Luft gegriffen.“²¹⁰ Konkret denkt er bei der Wahl an eine durch Abstimmung per Handzeichen. „Diese Art der Wahl,“ so führt er aus, „ist am einfachsten durchführbar und benötigt keinen weiteren Regelungsbedarf. Es ist daher nicht verwunderlich, dass entsprechende Details (vermeintlich) fehlen.“²¹¹ Im Zusammenhang mit δεδοκιμασμένους sieht er eine Überprüfung hinsichtlich der geforderten Eigenschaften der zu Wählenden durch die Gemeinde.²¹²

Auch die Verwendung des Wortes χειροτονέω bei 2Kor 8,19 ist zu beachten, wofür ebenfalls die Alltagsverwendung des Wortes durch den papyrologischen Kommentar zum Neuen Testament durch PETER ARZT-GRABNER und RUTH KRITZER gut erschlossen ist.²¹³ Es geht dabei um das „‘Wählen‘ einer Person in ein politisches oder militärisches Amt“ (408). Zwar kann auch diese Wahl – im Falle von Vormündern für Frauen – durch eine Einzelperson erfolgen (vgl. Chrest.Mitt. 88, col.3 ll.9–18, hier wählt der Strategos einen Julius Gemellus und einen Longinus Apolinarius, deren Aufgaben aber im Dunkel bleiben). Im Kontext von 2Kor 8,19 sehen die sie, dass „χειροτονηθείς ein Licht auf dessen Wichtigkeit [wirft]: nach mehr oder weniger demokratischem Prinzip von den Gemeinden wohl aus mehreren ausgewählt.“ Wer dieser, die Kollektengruppe begleitende, Bruder gewesen sein mag, ist nicht bestimmbar. Allerdings drängt sich für 2Kor 8,16–23 der Vergleich mit IMagn 54 (s.o. 4.3.4) doch auf und auch aus der antiken Literatur sind nicht nur wenige Stellen belegt, in denen die Wahl von Gesandtschaften mit dem Verb χειροτονέω beschrieben sind (Lys. *Or.* 13,10; Aischin. *Leg.* 2,135; *Ctes.* 3,161.242; Philostr. *Soph.* 1,21; Ael. Arist. *Techn. rhet.* 56,1,3).

Auch ALFONS WEISER zeigt sich überzeugt davon, dass „in Apg 14,23 [...] die Auswahl und Einsetzung der Presbyter aber eindeutig durch die gemeindegründenden Autoritäten

²⁰⁸ Niederwimmer, *Didache*, 241.

²⁰⁹ Niederwimmer, *Didache*, 241, „Die Wahl ihrer Amtsträger nimmt [...] die gesamte Gemeinde wahr. Adressat der Wahlaufforderung ist jedenfalls die gesamte (Einzel-)Gemeinde. [...] Χειροτονεῖν heißt hier (natürlich) ‚wählen‘ und nicht ‚ernennen‘.“

²¹⁰ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 130.

²¹¹ Ernst, „Gemeinden der Didache“, 261 Erneut hält er in diesem Kontext auch fest, dass es sich hier um eine Beschreibung bestehender Umstände handelt (vgl. bereits *ibid.* 130). Grundsätzlich hält er sowohl die Übersetzung von χειροτονέω als „wählt“ als auch mit „setzt ein“ für möglich, wozu er sich auf; ebenfalls auf Niederwimmer, *Didache*, 241 bezieht (bei Anm. 1175 dürfte Ernst ein Ziffernsturz unterlaufen sein, wenn er Seite 214 bei Niederwimmer zitiert).

²¹² Ernst, „Gemeinden der Didache“, 267.

²¹³ Peter Arzt-Grabner, *2. Korinther*, mit Ruth E. Kritzer, Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament 4 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2014), 408f. die folgenden Zahlen im Fließtext dieses Absatzes darauf bezogen.

[erfolgt],“²¹⁴ worunter er Paulus und Barnabas zu verstehen scheint. An anderer Stelle ist er sich der Unschärfe in Bezug auf die Einsetzungsgebräuche jedoch durchaus bewusst.²¹⁵

5.1.3. Die Wahl der Presbyter in den Acta durch die Ekklesia

EDUARD LOHSE differenziert den Begriff der χειροτονεῖν von anderen Formulierungen und sieht darin die Bezeichnung für einen Wahlakt.²¹⁶ Er führt die hier verhandelte Stelle Act 14,23 an, verhandelt sie aber nicht weiter, vor allem äußert er sich nicht dazu, ob wer das Subjekt der Wahl ist. Er votiert jedenfalls dafür, dass sich der Unterschied zwischen der „Bezeichnung des Wahlaktes“ und der „eigentliche[n] Ordination“ erst im „späteren kirchlichen Sprachgebrauch verwischt.“²¹⁷ Seine Gewährsmänner für diese These sind einerseits Hieronymus, der unter χειροτονίαν sowohl das Gebet als auch die Handauflegung aus 1Tim 5,22 versteht (*comm. in Ies.* 16,58,10 [PL 24, 591]), als auch Theodor von Mopsuestia (*comm. in ep. 1Tim.* 4,14,16–21 [Swete II, 150]). Letzterer sieht auch in seiner Gegenwart Bischofsordinationen noch durch mehrere vollzogen. LOHSE wiederum scheidet mit diesen Gründen Act 14,23 aus seiner Untersuchung zur Ordination aus. Und stellt fest, „daß die Ordination im Neuen Testament von der frühkatholischen Ordination abzuheben ist [und, Anm.] bei den apostolischen Vätern nicht erwähnt wird.“²¹⁸

5.1.4. Gezielte Abhandlungen

Aus der Perspektive der Praktischen Theologie referiert AURELIO GARCÍA MACÍAS zu Act 14,23 und erkennt auch die Doppeldeutigkeit des Begriffs χειροτονέω.²¹⁹ So ist es dann aber umso

²¹⁴ Alfons Weiser, *Die Apostelgeschichte. Kapitel 1 - 12*, 2. Aufl., Ökumenischer Taschenbuchkommentar zum Neuen Testament 5 (Gütersloher Verlagshaus Mohn, 1989), 1:45.

²¹⁵ Weiser, *Act I*, 1:36: „Lukas gibt die menschlichen Handlungsträger des Betens und Fastens, des Handauflegens und Entlassens (VV. 2 f.) nur ungenau an. Die Unschärfe zeigt sich daran, daß er die Handlungen zwar unterschiedslos von den anfangs erwähnten fünf Personen aussagt, wobei aber für das Handauflegen und Entlassen mindestens Barnabas und Saulus als Handelnde nicht in Frage kommen können; außerdem läßt 14,26 f. erkennen, daß Lukas wohl die Beteiligung der ganzen Gemeinde [Im Original Kursiv] voraussetzt.“; ähnliche Ansichten zeigt Joachim Rohde, *Urchristliche und frühkatholische Ämter. Eine Untersuchung zur frühchristlichen Amtsentwicklung im Neuen Testament und bei den apostolischen Vätern*, Theologische Arbeiten 33 (Evangelische Verlagsanstalt, 1976), 71: „Während die Ältesten in Apg. 14,23 als das vom Gemeindegründer selbst eingesetzte Gremium gelten, sind sie in Tit. 1,5 erst vom Apostelschüler installiert worden. [...] Nach Apg. 14,23 werden die Presbyter also nicht von der Gemeinde selbst gewählt.“

²¹⁶ Eduard Lohse, *Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament* (Evang. Verl.-Anst., 1951), 67, „Von der ἐπίθεσις τῶν χειρῶν ist χειροτονεῖν und die χειροτονία zu unterscheiden. χειροτονεῖν bezeichnet die Wahl eines Kandidaten, bei der die Stimme durch Aufheben der Hand abgegeben wird. In dieser Verwendung als ‚wählen‘ finden wir das Verbum Act 14,23 und 2. Kor 8,19, nach einer Handschrift (Minuskel 460= auch Titius 1,9. προχειροτονεῖν steht Act 10,41. In der gleichen Bedeutung begegnet χειροτονεῖν bei Ignatius, Phil 10,1; Symrn. 11,2; Pol 7,2; ebenso Did. 15,1. χειροτονία findet sich LXX Jes 58,9; im Neuen Testament kommt es nicht vor.[...] χειροτονεῖν wird für die Bezeichnung des Wahlaktes verwendet, während die Handauflegung entsprechend semikhah die eigentliche Ordination bezeichnet.“

²¹⁷ Lohse, *Ordination*, 67.

²¹⁸ Lohse, *Ordination*, 68.

²¹⁹ Aurelio García Macías, „Presbiteros en cada iglesia“ (*Act 14, 23*). *La plegaria del ordenación del presbítero en el Rito Bizantino-Griego y en el Rito Romano*, Liturgica opera prima 4 (Edizioni liturgiche, 2011), 10, „La crítica moderna se debate entre su doble significado: ¿Designar u ordenar? Aunque este fue el término griego usado en

erstaunlicher, dass in der weiteren Folge diese Doppeldeutigkeit mit Verweis auf die Vulgata einseitig aufgelöst wird.²²⁰ Dass er die Nähe zu Did 15,1 dabei aber erkennt,²²¹ aber dennoch die Wahl eng mit einer Weihe – von der nun weder in Act 14,23 noch in Did 15,1 die Rede ist, kann nur durch den Bezug auf Literatur nach dem 4. Jh. n. Chr. erklärt werden. Die Rückprojektion ist meines Erachtens zu hinterfragen.

In ausführlicher Weise setzt sich MARKOS ANTONIOS SIOTIS (1912–2003) über eine Reihe von Aufsätzen mit der klassischen und der christlichen Cheirotonie auseinander und bietet in seiner Dissertation die einzige systematische Darstellung des Begriffes.²²² Diese erschien in der griechischen Zeitschrift in neun Teilen ΘΕΟΛΟΓΙΑ vollständig.²²³ Aus der Perspektive der griechisch-orthodoxen Kirche setzt er sich mit dem Wandel des Begriffes von der klassischen Zeit bis in seine Gegenwart auseinander, wobei der Begriff einen Bedeutungsumschwung von der Bezeichnung demokratischer Wahlhandlungen hin zu einer liturgischen Praxis erfährt. Dementsprechend werden auch umfangreich dogmatische, kirchenrechtliche und liturgische Details diskutiert. Doch auch für die neutestamentliche Zeit erkennt SIOTIS wichtige Bezüge, die sich vorwiegend im fünften und sechsten Teil der Aufsatzserie zeigen, wobei beiden Aussagen eine gewisse Ambiguität innewohnt. Einerseits weist er für Act 14,23 darauf hin, dass „die Wahl in Wirklichkeit eine Bestimmung oder Auswahl durch Einzelne, hier Paulus und Barnabas“ sei, um sofort nachzusetzen, dass es „nicht ausgeschlossen [ist], dass χειροτονήσαντες mit ‚liessen wählen‘ zu übersetzen ist, also Paulus und Barnabas nur den Vorsitz in einer Wahlversammlung der Gemeinde führten, die dann nach griechischer Weise eine eigentliche Wahl vornahm.“²²⁴ Dabei erkennt er auch bereits die Bedeutung, die der 1Clem in diesem Zusammenhang hat. Etwas später kann er dann schon formulieren:

„Dieser Grundsatz einer Vorsitzenden [sic!] Person oder Behörde, die die Aufsicht und Leitung der Macht des Volkes hat, war der alten Kirche vom staatlichen Leben besonders der klassischen Polis her bekannt.

So sind auch die Stellen Act. 14,23, Tit 1,5 und 1. Klem 44,3 zu verstehen. Paulus und Barnabas bzw.

la primitiva literatura cristiana, posteriormente será traducido al latín por el verbo ordinare, que condicionará su traducción a las lenguas modernas“.

²²⁰ García Macías, *Presbiteros*, 159, „el verbo χειροτονέω indica la idea de ‚poner la mano sobre alguien‘ en el sentido de « capacitar, constituir, autorizar ».“

²²¹ García Macías, *Presbiteros*, 160.

²²² Markos Antonios Siōtēs, „Die klassische und christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“ (Dissertation, Marburg, Philosophische Dissertation, 1947).

²²³ Für die Hilfe bei der Suche danke ich Prof. Öhler ausgesprochen.

²²⁴ beide Zitate Markos A. Siotis, „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“, *Ε΄, Theologia. epistēmōnikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος ΚΑ΄ Τεύχος 2 (1950): 248.

Titus bzw. die ἐλλόγμοι ἄνδρες haben hier die Aufsicht über die Wahl, die vom gesamten Volk der Gemeinde vorgenommen wird.²²⁵

Im Verlauf kommt es also zu einer Vereindeutigung von SIOTIS' Standpunkt: Während er zu Beginn die Möglichkeit der Einsetzung durch Paulus und Barnabas noch offenlässt, gleichzeitig aber die Wahl durch die Gemeinde nicht ausschließen will, da setzt er diese Wahl später für Act 14,23 voraus und räumt Paulus und Barnabas den Rang einer Aufsichtsbehörde ein.

Nach Sichtung der Forschungslage ergibt sich also ein spannender Befund, der das Problem zuspitzt: Geht man von der Einsetzung durch Paulus und Barnabas aus, muss man Act 14,23 aus dem Kontext der nächstgelegenen Literatur nehmen, wie etwa 2Kor 8,19 oder Did 15,1 und übrigens auch aus den Acta selbst, die ja durchaus Wahlhandlungen durch die gesamte Ekklesia oder die Presbyter (Act 6,5f.; 15,22) kennt. Erkennt man diese Nähe jedoch an und so muss man gleichzeitig damit rechnen, dass hier eine Tradition der Partizipation Eingang in die Acta fand, die möglicherweise sogar mit einem echten Pauluswort verbunden war.²²⁶ Verschiedene Kommentatoren lehnen die gemeindliche Partizipation bei der Wahl der Presbyter explizit ab, obgleich sie keine Forschungspositionen nennen, welche dies behaupten. Gewissermaßen arbeitet man sich also an einem Problem ab, welches es vordergründig nicht gibt. Einzig SIOTIS und mit Einschränkungen LOHSE tendieren zu einer Wahl durch die Gemeinde, ohne aufeinander Bezug zu nehmen.

5.2. Texterklärung

Wie dargestellt, ist für das Subjekt von Act 14,23 eine Entscheidung hinsichtlich des Subjekts zu treffen, wobei es nicht ausgeschlossen werden kann, dass im lukanischen Redaktionsprozess dieses wechselte. Plausibel wäre dann folgender literarhistorischer Ablauf: Lukas lag ein Itinerar vor, welches die Rückreise von Derbe über Lystra, Ikonion und Antiochia, Pamphylien, Perge und Attalia beschrieb (Vv.20f.24) oder diese Route entstammte seiner Redaktion, die sich auf der Tradition der Hinreise gründete, beide Möglichkeiten kommen in Frage. Eine zweite Tradition mit Bezug zu Lystra, Ikonion oder Antiochien in Pisidien bzw. auch zwei oder allen drei Städten lag ihm ebenfalls vor und diese enthielt unter anderem ein Pauluswort (v.22b: ὅτι διὰ πολλῶν θλίψεων δεῖ ἡμᾶς εἰσελθεῖν εἰς τὴν βασιλείαν τοῦ θεοῦ.), welches Lukas seinen Adressaten nicht vorenthalten wollte. An diesem Pauluswort hing auch die Erzählung der Gemeindewahl. Nicht zu entscheiden ist m.E. die Frage, ob Lukas selbst für χειροτονήσαντες weiter die Gemeinde als Subjekt annahm, oder bereits Paulus und Barnabas darunter verstand

²²⁵ Markos A. Siotis, „Die klassische und die christliche Cheirotomie in ihrem Verhältnis“, Z', *Theologia. epistēmōnikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος ΚΑ' Τεύχος 4 (1950): 613.

²²⁶ Nochmals Roloff, *Act*, 219f.

bzw. verstanden haben wollte. Interpretative Übernahmen im Rahmen der Redaktion, welche dem Sinn der vorliegenden Tradition nicht immer gerecht werden, sind bei Lukas ja durchaus erkennbar (Lk 16,8b)²²⁷ und unabhängig davon, ob er die Traditionen bewusst so konstruierte, dass Paulus und Barnabas als neues Subjekt erscheinen oder es ihm oder seinen Abschreibern einfach unterlief, könnte die Erklärung auch hier zutreffen. Hier hätte etwa die Tilgung eines hypothetischen ἐ- vor αὐτοῖς in v.23 ausgereicht, um dem Satz die heute gebräuchliche Deutung beizulegen. Dazu braucht man noch nicht einmal – wie bei den Auslassungen 9,17f. und 10,9f. in Bezug auf seine Quelle Mk 6,45–8,26 bzw. 9,41–10,12 bereits vorgeschlagen – theologische Gründe bemühen: Abschreibfehler oder Überhören wären ebenso denkbar.²²⁸

Seinen griechischsprachigen Lesern dürfte das Wort χειροτονήσαντες jedenfalls ins Auge gesprungen sein, vor allem insofern es sich von den anderen Stellen mit Amtseinsetzungen (Act 6,6; 13,3; vgl. auch bei Heilungen 8,17–19; 9,12.17; 28,8 im Kontext der Taufe durch Paulus: 19,6; und bei Gefangennahmen: 4,3; 5,18) semantisch doch deutlich abhebt und sich in ihren eigenen Gebräuchen gespiegelt haben könnte, bei denen die Presbyter nach der Art einer Volksversammlung durch die Gesamtgemeinde gewählt wurden, wie dies bis ins 5. Jh. hinein üblich war²²⁹ und wie es auch im Hinblick auf die Wahl der Episkopen, die schon in frühchristlicher Zeit den Presbytern nahe standen, im can. XIX der Synode von Antiochien (341) dokumentiert ist. Während also ein breiter Strom durch den Gebrauch des Wortes χειροτονέω im Umfeld der Acta begegnet, der vermuten lässt, dass es sich um eine Gemeindewahl handelt und darüber hinaus auch kirchenhistorische Gründe dafürsprechen, versteht die Mehrheit der Ausleger hier eine Einsetzung mit dem fragwürdigen Argument, dass sich die Bedeutung des Wortes gerade an dieser Stelle gewandelt hätte. Das ist jedoch als

²²⁷ vgl. die Überlegungen dazu bei Fergus J. King, „A Funny Thing Happened on The Way to the Parable. The Steward, Tricksters and (Non)Sense in Luke 16:1–8“, *Biblical Theology Bulletin: Journal of Bible and Culture* 48, Nr. 1 (2018): 18–25; Michael Wolter, *Das Lukasevangelium*, Handbuch zum Neuen Testament 5 (Mohr Siebeck, 2008), 547f.; den lukanischen Kommentar erkennt auch Thomas Söding, *Das Evangelium nach Lukas. Lk 13,22–24,53.*, mit Walter Klaiber, *Die Botschaft des Neuen Testaments* (Vandenhoeck & Ruprecht, 2023), 2:65f. freilich ohne sich über die Angemessenheit desselben zu äußern.

²²⁸ Juha Pakkala, *God's Word Omitted. Omissions in the Transmission of the Hebrew Bible*, FRLANT 251 (Vandenhoeck & Ruprecht, 2013), 353f. zeigt dies insbesondere anhand der LXX auf. In einer Ausweitung auf die Texte des Neuen Testaments kann die sich daraus ergebende methodologische Konsequenz auch genannt werden: „The failure to accept omissions may, in the worst case, result in a failure to recognize the most significant editorial changes and thereby the reconstruction is led in an erroneous direction.“ (373); vgl. auch: Lincoln H. Blumell, „Luke 22:43–44: An Anti-Docetic Interpolation or an Apologetic Omission?“, *TC: A Journal of Biblical Textual Criticism* 19 (Januar 2014): 20–30 zeigt, dass bei Lk auch kleinräumige Omissionen denkbar sind - in textkritisch auffällig werden diese natürlich erst dann, wenn sie (1) nicht vollständig erfolgreich sind und (2) wenn sie auch auf uns gekommen sind.

²²⁹ Markos A. Siotis, „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“, Θ', *Theologia. epistēmōnikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος ΚΒ' Τεύχος 2 (1951): 289.

ausgesprochen unplausibel einzuschätzen. Der Bedeutungswandel erfolgte erst deutlich später, nämlich in justitianischer Zeit, wie SIOTIS darlegt.²³⁰

Weiters gilt es auch zu hinterfragen, ob Lukas Paulus und Barnabas als *Gemeindegründer* verstanden haben wollte, wie es überhaupt fraglich ist, ob es sich um eine Neugründung handeln oder doch mehr eine bestehende Synagogengemeinde vom Evangelium überzeugt werden sollte. So wird in den Acta weder Paulus noch Barnabas als εὐεργέτης (einzig Jesus von Nazareth bei 10,38) benannt, die Bezeichnung κτίστης kommt wohl aufgrund der theologischen Implikationen überhaupt nicht vor. Es handelt sich dann letztlich auch um eine Frage in welches Verhältnis man zur Zeit der Abfassung der Acta die Dialektik aus Kontinuität und Bruch sieht, in anderen Worten: Wie weit war das *Parting of the Ways* schon fortgeschritten? Während die Neugründung einer Gemeinde aus der Synagoge heraus den Bruch betonen würde, wäre eine Veränderung derselben durch die Einwirkung der Verkündigung des Evangeliums durch Paulus und Barnabas eher eine organische Entwicklung. Dass es dabei aber wieder zu Brüchen – nämlich solchen in der Synagoge gekommen sein könnte, wäre nicht unplausibel: Wenn sich etwa leitende Figuren gegen die Mehrheit der Synagoge der neuen Botschaft *nicht* angeschlossen hätten, wäre es eventuell nötig geworden, neue Leitungsfiguren zu installieren. Dies tat man nach Art der Ekklesia.

Drei weitere Probleme können ebenfalls identifiziert werden. Paulus setzt lt. Eigenauskunft keine Presbyter ein, auch ein entsprechendes Darstellungsinteresse des Lukas scheint es nicht zu geben, ansonsten müsste er doch wohl auch die anderen Presbyter durch Paulus einsetzen lassen.²³¹ Tatsächlich aber existiert das Presbytergremium in Jerusalem neben den Aposteln (Act 15,2–6.22f.; 16,4) manchmal auch unabhängig von diesen (11,30; 21,18). Wer sie sind und was sie für ihr Amt qualifiziert bleibt völlig unklar. Daneben werden für Ephesus Presbyter, die man rufen könnte, einfach vorausgesetzt (20,17). Die Apostelgeschichte bietet uns nicht einmal einen diskreten Hinweis darauf, wer sie eingesetzt haben könnte.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Frage nach der zweiten Presbytergeneration, wenn man Paulus und Barnabas als auswählende Subjekte annimmt. „Offen bleibt, wie Nachfolger bzw. Ersatzleute bestimmt werden sollen.“²³² MARTIN EBNER muss nun zur Erklärung auf Parallelstellen verweisen und schlägt eine Mischung aus Vorauswahl und Los oder in Rekurs auf Act 6,1–7 die Wahl vor.²³³ Nimmt man hingegen an, dass der Modus bereits in 14,23 zur

²³⁰ vgl. Siotis, „Cheirotone Θ“, 291.

²³¹ Ebner, „Ämter“, 122 nimmt muss daher ein Darstellungsinteresse annehmen und konstruiert daraus, dass Lukas in seiner Darstellung den Alterserweis benötigt, obwohl dies seinem theologischen Geschichtsbild doch widersprechen würde.

²³² Ebner, „Ämter“, 122.

²³³ Ebner, „Ämter“, 122.

Sprache gekommen ist, werden diese Mutmaßungen nicht mehr nötig. Als dritte Beobachtung benennt EBNER zurecht das Fehlen einer Handauflegung (ἐπιτίθημι αὐτοῖς τὰς χεῖρας) wie sie in Act 6,6 und 13,3 vorkommt und vermutet hier, dass diese ein „begleiteter Aussendungsritus für eine bestimmte projektbezogene Aufgabe“²³⁴ sei, verweist aber weiter auf 1Tim 5,22, wo zur Einsetzung der Presbyter offenbar die Handauflegung schon zu gehören scheint. In besonderer Weise erkennt er hier schon den Unterschied zwischen „Handauflegung“ und „Hände-Ausstrecken“ als typische Form der Abstimmung und kommt dann zu dem beachtlichen Schluss, „Barnabas und Paulus hätten sich also in Apg 14,23 bezüglich der Auswahl miteinander abgestimmt.“²³⁵

Der konkrete Modus der Wahl bleibt uns verschlossen. Obgleich das Wort χειροτονέω leise auf das Hand-Aufheben hinweist, kann es auch als Begriff für die Wahl an sich verstanden werden und wird so zum Austauschbegriff zu ψηφίζω (s.o. 4.3.4). Möglich wäre beides, wobei ich dazu tendiere, dass Handaufheben zu bevorzugen. Im Gegensatz zur geheimen Wahl verläuft sie schnell und da Mehrheiten für alle Beteiligten sichtbar waren, konnten sich wohl auch keine Betrugsvorwürfe entwickeln. Auch die Bedeutung der παρρησιάζομαι (Act 9,27f.; 13,46; 14,3; 18,26; 19,8; 26,26) spricht gegen die geheime Abstimmung.

Die Probleme des Textes selbst mögen durch die sozialgeschichtlichen Implikationen noch einmal verschärft werden: Wonach sollten Barnabas und Paulus Gemeindeglieder zum Presbyter aussuchen, die sie selbst wohl kaum kannten? Würde eine Gemeinde Presbyter, welche „nach außen [...] als Repräsentanten ihrer Gemeinden [fungieren]“²³⁶ und vielleicht auch nach innen Moderationsaufgaben übernehmen sollen²³⁷ überhaupt mittelfristig akzeptieren, wenn sie nicht den Rückhalt aus der Gemeinde selbst haben? Vor allem ist es eine höchstplausible Annahme, dass die frühen Christen um die Möglichkeit der Wahl ihrer Vereinsvorsitzenden wussten. Die schiere Möglichkeit eines Konfliktes zwischen Paulus und Barnabas und der Gemeinde ist der lukanischen Konstruktion ohnedies fern. Die Gemeinde könnte nicht andere Presbyter wählen, als jene, die wohl auch Barnabas und Paulus gewählt worden wären, wie dies auch im Aposteldekret im Kontext der Wahl einer Gesandtschaft durch die Apostel und Presbyter, vorausgesetzt ist (Act 15,25: ἔδοξεν ἡμῖν γενομένοις ὁμοθυμαδὸν ἐκλεξαμένοις ἄνδρας).²³⁸ Nach einem Perspektivenwechsel unterstützt en grosso modo EBNER

²³⁴ Ebner, „Ämter“, 122.

²³⁵ Ebner, „Ämter“, 122, Anm. 46, und lässt hier ungeklärt, wie man sich eine solche Wahl von zwei Beteiligten konkret vorzustellen hat.

²³⁶ Ebner, „Ämter“, 123.

²³⁷ Ebner, „Ämter“, 123.

²³⁸ vgl. zur Funktion von ὁμοθυμαδὸν E. J. Davila, „Unity and Hostility. The Narrative Function of Ὅμοθυμαδὸν in the Book of Acts“, *Novum Testamentum* 66, Nr. 4 (2024): 440f.

jedoch die hier gebotene Deutung: „Von außen betrachtet, vor allem was die Bezeichnung Ekklesia die Aktivität eines ihr zugeordneten Rates, die Personalwahlen und Mehrheitsentscheidungen angeht, erscheinen die in Apg erzählten Vorgänge wie ein Spiegelbild der in den Städten üblichen Administration.“²³⁹

Es ist übrigens nicht ausgemacht, dass es sich bei den Presbytern ausschließlich um Männer gehandelt habe. Auffälligerweise und im Vergleich mit anderen Stellen außergewöhnlich, werden hier ja keine Namen genannt (s.o. 3.2). Egalität war, wie in antiken Vereinen, auch im frühen Christentum wesentliches Prinzip: Jeder Person, jedes Standes kam für ein Amt in Frage, wobei sich die Egalität indirekt proportional zum sozialen Status verhält. Die Agrippinilla-Inschrift²⁴⁰ weist aus, dass auch im kaiserzeitlichen Rom in Bacchus-Vereinen Frauen wesentliche Rollen einnahmen, einige davon exklusiv, interessanterweise auch jene des φαλλοφόρος. Insgesamt sind 27% der Namen von Frauen. Wenn das frühe Christentum ein nicht in der oberen, sondern allenfalls den mittleren und sicher eher den großen unteren Bereich der sozialen Schichten bespielte (1Kor 1,26),²⁴¹ so wird man mit gutem Grund davon ausgehen können, dass sich unter ihnen auch Frauen befunden haben.

Ein weiteres ist für die Konstruktion der Ämter im lukanischen Doppelwerk von Bedeutung: Die Qualifikation. „Die Einsetzung durch Jesus selbst, die Vorauswahl von Kandidaten [...] oder offenbar die Herkunft aus der Diaspora“²⁴² sind solche Qualifikationen. Für die Presbyter lassen sich solche Qualifikationen nicht angeben, dazu sind sie eine zu homogene Gruppe. Kein Ältester ist herausgehoben und weist besondere Merkmale auf, die ihn für sein Amt besonders prädestinieren würden und im Kontext der Apostelgeschichte agieren sie auch immer als Kollektiv. Dennoch kann man erkennen, was einen Presbyter zum Presbyter. Sie gehören zur Gruppe der *per χειροτονηθέντες* gewählten.

Nach dem bisher Gesagten ist nun eine Hypothese zu formulieren:

Für die lukanische Amtsbesetzung stand eine Praxis Modell, die sich eng an die Gebräuche der römischen Kaiserzeit und der Polis, sowie an die ihnen bekannten Vereinsgebräuche anlehnte und auch die partizipativ-prädemokratische Wahl der Amtsträger kannte und betrieb. Dies

²³⁹ Josef Pichler und Peter Ebenbauer, Hrsg., *Partizipation und Leitung in der frühen Kirche*, Quaestiones disputatae 345 (Herder, 2025), 129.

²⁴⁰ John Coolidge Hurd und Bradley H. McLean, *Origins and Method: Towards a New Understanding of Judaism and Christianity. Essays in Honour of John C. Hurd*, Journal for the Study of the New Testament. Supplement Series 86 (JSOT Press, 1993), bes. 262.

²⁴¹ vgl. Alföldy, *Sozialgeschichte*, 196.

²⁴² „Die Jerusalemer Urgemeinde im Spiegel des antiken Vereinswesens“, in *Ecclesia und Collegium*, von Markus Öhler, Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513 (Mohr Siebeck, 2024), 90.

widerspricht nicht notwendig anderen möglichen Formen, die innerhalb der Pluralität des frühen Christentums denkbar sind. Exemplarisch zeigt sich dies jedoch an Act 14,23.

Was sich an hier also exemplarisch entzündet ist eine bleibende Dialektik zwischen Hierarchie und Egalität, auf deren Systematik im folgenden Abschnitt einzugehen ist.

6. Macht-Losigkeit. Der Kampf um Anerkennung als spezifische Form der Reziprozität

Jemanden als in eine ausgezeichnete Position im Hinblick auf die Anliegen einer Gruppe einzusetzen, hat damit zu tun, Macht abzugeben, die man zuvor selbst besessen hat. Es fehlt hier der Raum, um ausführlicher auf die Dialektik von Macht und Machtlosigkeit einzugehen. Dennoch mag es hilfreich sein, bevor wir uns im Fortgang mit der Anwendbarkeit der These einer Gemeindewahl der Führungskräfte anstelle einer „externen Einsetzung“ befassen, hier kurz innezuhalten und zu fragen, was hier eigentlich geschieht. Letzten Endes geht es nämlich um nicht weniger als diese, ob man nun Kirche als ein hierarchisches, gleichsam von oben her bestimmtes System sehen will und damit die gemeindliche Macht der Entscheidung negiert, oder ob man im Bewusstsein der eignen Macht, diese an jemand anderen übergibt. Wiewohl diese Frage durch soziologische Gegebenheiten aufgeworfen wird, rührt sie doch auch am theologischen Kern des Geschehens, bedenkt man Zusammenhang von Macht und Sünde. Etwa bei DIETRICH BONHOEFFER wird das „Machtmotiv [...] in erster Linie [mit] dem Verb können, bzw. nicht können. Nämlich seinen eigenen Willen durchsetzen“²⁴³ zum Ausdruck und genau im Nicht-Können wird auch das Sündersein konstituiert.²⁴⁴ Was hier beispielhaft skizziert wird, spiegelt sich aber im konkreten gemeindlichen Leben wieder, ob es nun in der Antike oder heute ist, da sich das Selbstverständnis eben auch in der Frage ausdrückt, wie Gemeinde organisiert wird. Bevor man aber danach fragen darf, vergegenwärtige man sich die Unterschiede zwischen gemeinschaftlicher Organisation in der Antike und heute. Neben der Haltung zu Sklaverei, der Bedeutung von Ehre sind es auch die Auffassungen von Staat und Bürger,²⁴⁵ Eigentum und Bürgerrecht²⁴⁶ und Person und Freiheit.²⁴⁷ Immer wieder zeigt sich eine fundamentale Abhängigkeit des antiken Menschen von seiner gesellschaftlichen Organisationsstruktur, die

²⁴³ Kirsten Busch Nielsen, *Die gebrochene Macht der Sünde. Der Beitrag Dietrich Bonhoeffers zur Hamartiologie*, Arbeiten zur Systematischen Theologie 2 (Evangelische Verlagsanstalt, 2011), 366.

²⁴⁴ Busch Nielsen, *Gebrochene Macht*, 367.

²⁴⁵ vgl. Manfred Trapp, „Über einige Unterschiede zwischen antiker und moderner Staatsauffassung“, *Politische Vierteljahresschrift* 29, Nr. 2 (1988): 212–14.

²⁴⁶ Trapp, „Einige Unterschiede“, 214–16.

²⁴⁷ Trapp, „Einige Unterschiede“, 216–19.

uns heute kaum noch greifbar ist. „Der antike Mensch fand im Vaterland ,seinen Besitz, seine Sicherheit, sein Recht, seinen Glauben, seinen Gott. Wenn er es verlor, verlor er alles.“²⁴⁸

Es ist demnach auch nicht weiter verwunderlich, wenn auch Egalität und Ebenbürtigkeit²⁴⁹ und Repräsentation und Partizipation²⁵⁰ einem unterschiedlichen Verständnis unterliegen. So ist im politischen System der Antike nur Gleichheit qua Aristoteles (*Pol.* III,1,1275a[25]) durch das Recht an der Teilnahme durch die Versammlung und demnach auch durch das in Frage kommen für politische Ämter.

Mit aktivem und passivem Wahlrecht wird demnach die Bürgerlichkeit der Person anerkannt. Doch in dem Moment, da er an dieser Anerkennung teilhat, unterwirft er sich der antiken Demokratie, die als absolutistische verstanden werden kann: „Die Mehrheit [entscheidet] absolut [...]. Die Mehrheit ist allzuständig. Die Gewaltenteilung existierte nicht“.²⁵¹ Die Anerkennung auf Teilhabe steht demnach zur Machthabe in einem dialektischen Verhältnis und wir dürfen davon ausgehen, dass sich dies auch in den Vereinen, unter anderem jenem der Christusglaubenden der Provinz *Asia minor* niederschlug. Zwischen Presbytern und dem nicht-presbyterialen Rest der Gemeinde musste es also irgendeine Art des anerkennenden Austauschs geben, wenn man mit LOER von Reziprozität als gesellschaftsstrukturierenden Datum der Kulturosoziologie ausgeht.²⁵² Wenn wir nun die Regeln der Reziprozität als zeittranszendent und unabhängig von der konkreten kulturellen Ausprägung voraussetzen, so tun wir dies weil sie sich auch in verschiedenen Kulturen, sowohl der unseren gegenwärtigen, als auch graecoromanischen fremd sind. Konkret handelt es sich hier um das von Bronisław Malinowski beschriebene Phänomen des *Kula*-Ringtauschs²⁵³ einerseits und den Potlatsch andererseits.²⁵⁴

In beiden Fällen geht es nicht so sehr um die getauschten bzw. zerstörten Güter, sondern vielmehr um die Bezugnahme auf das jeweilige Gegenüber: Man erkennt an, dass das vis-a-vis alle Eigenschaften hat, die es berechtigen als Partner gesehen zu werden und fordert dasselbe für sich ein. So ist es im Kontext des Potlatschs nicht verwunderlich, dass die Nichtannahme

²⁴⁸ Trapp, „Einige Unterschiede“, 215; zitiert Numa Denis Fustel de Coulanges, *Der antike Staat. Kult, Recht und Institutionen Griechenlands und Roms* (Klett-Cotta, 1981), 268. Freilich lassen sich auch Gegenpositionen erkennen. „quod Stilbon ille dixit, Stilbon quem Epicuri epistula insequitur; hic enim capta patria, amissis liberis, amissa uxore cum ex incendio publico solus et tamen beatus exiret, interroganti Demetrio, cui cognomen ab exitio urbium Poliorcetes fuit, numquid perdidisset, ‚Omnia,‘ inquit, ‚bona mea mecum sunt.‘“ (Sen. ep.mor. 1,9,19).

²⁴⁹ Trapp, „Einige Unterschiede“, 219.

²⁵⁰ Trapp, „Einige Unterschiede“, 221–223.

²⁵¹ Trapp, „Einige Unterschiede“, 223.

²⁵² Loer, *Reziprozität* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021), 152–159.

²⁵³ Bronislaw Malinowski, *Argonauts of the Western Pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea* (1922; Routledge, 1932), 81–104; vgl. Loer, *Reziprozität* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021), 76–81.

²⁵⁴ Loer, *Reziprozität* (Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021), 81–88.

von Geschenken einen Grund zum Krieg darstellen kann.²⁵⁵ Interessanterweise ist auch in gegenwärtiger Kultur die Ablehnung einer Gabe eine Möglichkeit das gegenüber zu beleidigen, wird aber dennoch rituell vollzogen und zwar auffälligerweise in einander doch eher unverbundenen Kulturen. So lässt sich in Österreich beobachten, dass Gastgeschenke als „Kleinigkeit“ unter dem Wort „Bitte“ übergeben werden mit „Danke“ angenommen. Doch hier ist der Tausch nicht abgeschlossen, denn häufig kommt es noch zu einer Ablehnung des Dankes, was sprachlich als „Keine Ursache“ greifbar wäre. Ähnliche die Übergabe begleitende Gesprächsformulare lassen sich etwa auch in Japan finden.²⁵⁶

Was hier in einem Neuansatz dargelegt wurde, ist übrigens keine Neuentdeckung. MARKUS ÖHLER beschreibt Reziprozität als konstitutiv für das Verhältnis zwischen Patron und Klient für die gesamte Antike,²⁵⁷ und im speziellen für im Rahmen des Lukanischen Doppelwerkes jeweils im Kontext von Geschenken und Euergetismus.²⁵⁸ Relevant ist hier jedenfalls, dass in lukanischen Reziprozitätsgefügen auch Gott Mitbeteiligter werden kann.²⁵⁹

Reziprozität scheint sich also notwendig dort zu ergeben, wo Menschen in Interaktion treten, insofern ist sie auch in den Städten der Antike nicht nur zu erwarten, sondern auch vorauszusetzen und wenn der Verfasser der Acta Situationen zwischen Menschen beschreibt, so beschreibt er zwingend auch reziprokes Handeln, in welchem sich gegenseitige Anerkennung ausdrückt. Im Rückgriff auf GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL beschreibt AXEL HONNETH: „Seine [Hegels, Anm.] Überlegung besagt nämlich im Rückschluß auch, daß ein Individuum, das seinen Interaktionspartner nicht als eine bestimmte Art von Person anerkennt, auch sich selbst nicht vollständig oder uneingeschränkt als eine solche Art von Person zu erfahren vermag.“²⁶⁰ Das bedeutet doch wohl nichts anderes, als dass die Möglichkeit der Presbyter, sich als solche zu verstehen, in erster Linie davon abhängt, ob sie von der Gemeinde als solche anerkannt werden. Dass eine Einsetzung durch Paulus und Barnabas ihnen eine besondere Bedeutung gibt, ist ebenso sicher, wie jene, dass es schlechthin für eine funktionierende Gemeinde kaum vorstellbar ist, dass sie ohne den freiwilligen Austausch gegenseitiger Anerkennung längerfristig besteht. Denn offensichtlich war es möglich, dass diese Anerkennung aus verschiedenen Gründen nicht durchzuhalten war. Was sich in den sogenannten Schismata der Kirchengeschichte immer wieder historisch gut greifbar zeigt, ist

²⁵⁵ Raymond Lenoir, „Sur l’Institution du Potlatch“, *Revue Philosophique de la France et de l’Étranger* 97 (1924): 253: „La non-acceptation de cadeaux serait cause de rupture et de guerre.“

²⁵⁶ 「どうぞ。」(Douzo.) – 「ありがとう。」(Arigatou.) – 「いいえ。」(ie.)

²⁵⁷ Öhler, *Barnabas*, 106–110.

²⁵⁸ Öhler, *Barnabas*, 110–116, mit besonderem Bezug auf die Acta, 115.

²⁵⁹ vgl. Öhler, *Barnabas*, 115.

²⁶⁰ Honneth, *Kampf um Anerkennung*, 64.

bereits in den Kirchenordnungen der frühen Christen angelegt. Paradigmatisch steht der 1Clem für einen solchen Bruch in den Anerkennungsgefügen der ersten Gemeinden. Er wird zum Testfall für das hier erschlossene Konzept der Gemeindewahlen von Presbytern.

7. Ein Konflikt um das Amtsverständnis im 1Clem

Während wir uns bisher damit auseinandergesetzt haben, wie Presbyter in ihr Amt kommen, steht nun der Amtsverlust im Mittelpunkt. Der 1Clem stellt daher gewissermaßen den Spiegel dar, durch den die Einsetzung zu betrachten ist. Obwohl die Datierungsvorschläge ähnlich gestreut sind, wie bei den Acta (s.o. 3.1.1),²⁶¹ zeigt sich bereits in der Tatsache, dass sie so breit gestreut sind, dass der Hintergrund ein ähnlicher ist. Insgesamt scheint es einen gewissen Konsens für ein Jahrzehnt um die Wende zum 1. Jahrhundert für den 1Clem zu geben.²⁶² Was daraus schon ersichtlich wird, ist, dass nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob der 1Clem auf die Acta reagiert, die Acta auf den 1Clem reagieren oder beide Schriften einander schiedlich-friedlich ignorieren.

Sachlich verhandelt der 1Clem jedenfalls an derselben Idee:

(1) Καὶ οἱ ἀπόστολοι ἡμῶν ἔγνωσαν διὰ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, ὅτι ἔρις ἔσται ἐπὶ τοῦ ὀνόματος τῆς ἐπισκοπῆς. (2) διὰ ταύτην οὖν τὴν αἰτίαν πρόγνωνσιν εἰληφότες τελείαν κατέστησαν τοὺς προειρημένους καὶ μεταξὺ ἐπινομίδα ἔδωκαν, ὅπως, ἐὰν κοιμηθῶσιν, διαδέξωνται ἕτεροι δεδοκιμασμένοι ἄνδρες τὴν λειτουργίαν αὐτῶν. (3) τοὺς οὖν κατασταθέντας ὑπ' ἐκείνων ἢ μεταξὺ ὑφ' ἐτέρων ἐλλογίμων ἀνδρῶν συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης [...] τούτους οὐ δικαίως νομίζομεν ἀποβάλλεσθαι τῆς λειτουργίας. (1Clem 44,1–3)²⁶³

Wie der gesamte 1Clem ist selbstverständlich auch diese Passage unter der gebotenen Distanz zu der ihr innewohnenden Polemik zu betrachten. Nichtsdestotrotz konvergieren einige Vorstellungen mit jenen, die sich aus Act 14,23 erheben ließen. Wie auch die Acta bezieht sich 1Clem auf eine Zeit, die mit dem eingetretenen Tod der Apostel rechnete. Sie setzten Menschen ein, doch nicht nur das, sie gaben auch eine Ergänzung zum Gesetz (ἐπινομίς). Wiewohl nun

²⁶¹ vgl. die Diskussion bei Horacio E. Lona, *Der erste Clemensbrief*, Kommentar zu den Apostolischen Vätern 2 (Vandenhoeck & Ruprecht, 1998), 75–77.

²⁶² vgl. Odd Magne Bakke, „Concord and peace“: a rhetorical analysis of the first letter of Clement with an emphasis on the language of unity and sedition, *Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament* 2. Reihe 143 (Mohr Siebeck, 2001), 11, <https://doi.org/10.1628/978-3-16-157182-4>.

²⁶³ „(1) Auch unsere Apostel erkannten durch unseren Herren Jesus Christus, dass Eifer entstehen würde über die Bezeichnung des Episkopos. (2) Dadurch nun, dass sie diesen Grund vollständig vorhersahen, setzten sie die Vorgenannten ein und gaben hernach eine Gesetzesnovelle, damit, wenn sie entschlafen würden, andere geprüfte Männer ihren Dienst täten. (3) Die nun von eingesetzt wurden von jenen oder in der Zwischenzeit von anderen lobenswerten Männern zusammen gutgeheißen durch die ganze Gemeinde [...] dieses halten wir nicht für gerecht, hinausgeschmissen zu werden aus dem Dienst.“

Die Einsetzung (καθίστημι) wird zwar durch die Apostel vorausgesetzt, aber muss aber συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης erfolgen, dies erfolgt zu dem Zweck, dass geprüfte Männer (δεδοκιμασμένοι ἄνδρες) der Apostel Dienst fortsetzten. Auch wenn der Verfasser des 1Clem geradezu die Einsetzung durch die Apostel herausstreicht, ist auch die Zustimmung der Gemeinde entscheidend. Die typischen Gebräuche um die Einsetzung, die wir aus Act 6,1–7; 13; 1–3; 14,23; 15,22 kennen gelernt haben finden sich hier nicht, insbesondere lässt sich mit keinem Wort eine Handauflegung erkennen. Interessant ist aber, dass es darum geht, geprüfte (δοκιμάζω) Männer für den Folgedienst zu gewinnen. Gerade in dieser Prüfung kann aber der Sinn der Ekklesia als solcher gesehen werden.²⁶⁴

Darüber hinaus scheint der 1Clem dafür zu argumentieren, dass es sich bei dem Amt um einen Dienst handelt, den man sein Leben lang ausführen könnte (1Clem 44,5), rechnet aber auch damit, dass es Gründe gibt, einen Episkopen aus seinem Amt zu jagen: Er muss untadelig und fromm die Gaben darbringen (ἀμέμπτως καὶ ὁσίως προσενεγκόντας τὰ δῶρα; 44,4), dann wäre es keine kleine Sünde, ihn hinauszuerwerfen (ἁμαρτία γὰρ οὐ μικρὰ ἡμῖν ἔσται; 44,4). Das wirft natürlich die Frage auf, wer die Bischöfe tadeln könnte oder Frömmigkeitsfehlleistungen bei ihnen feststellen könnte. Man wird nicht allzu weit fehlgehen, wenn man dem Verfasser des 1Clem unterstellt, dass er sich wohl mit seiner Gemeinde selbst meint (οὐχ εὐρήσετε δικαίους ἀποβεβλημένους ἀπὸ ὁσίων ἀνδρῶν. 45,3). Auffällig ist ferner, dass bisher nur vom Episkopen die Rede ist, der aus dem Amt geworfen wurde. Wenn der Verfasser über die Vorgenannten (προειρημένοι) etwas aussagt, dann betrifft das also gerade nicht primär die Presbyter. Diese werden erst bei 44,5 eingeführt werden, müssen aber sogleich davor fürchten, von dem ihnen gewährten Platz entfernt zu werden (οὐ γὰρ εὐλαβοῦνται, μή τις αὐτοὺς μεταστήσῃ ἀπὸ τοῦ ἰδρυμένου αὐτοῖς τόπου). Offenbar verstand der Verfasser des 1Clem den Platz der Presbyter als einen Ehrenplatz, wenn man von einer räumlichen Dimension ausgehen kann (s.o. 4.2). Diese Ehre kann ohne unwürdiges Verhalten nicht mehr entzogen werden, was frappant an die Usancen römischer Magistrate erinnert (s.o. 4.1.1)²⁶⁵

²⁶⁴ Für die Didache Ferdinand R. Prostmeier, „Konflikte um das Amt in frühchristlicher Zeit. Intervention und Prävention“, in *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext*, hrsg. von Thomas Schmeller u. a., *Questiones Disputae* 239 (Herder, 2010), 231; für die archaische Zeit: Claudia Horst, „Die archaische Agora. Kontingente Machtverhältnisse als Voraussetzung für die Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen und die Entstehung einer agonalen Demokratie“, in *Qahal und Ekklesia. Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, hrsg. von Joachim J. Krause u. a. (Brill, 2025), 100, <https://brill.com/view/title/71086>; vgl. besonders für die nachpaulinische Zeit Stefan Krauter, „Zwischen Oikos und Polis. Die Gemeinde und ihre Gemeindeversammlung in den Pastoralbriefen“, in *Qahal und Ekklesia. Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, hrsg. von Joachim J. Krause u. a. (Brill, 2025), 390–99.

²⁶⁵ vgl. nochmals Eck, „Ämter und Verwaltungsstrukturen“, 430.

Die Beobachtungen könnten auf eine weitere, bisher wenig beachtete Dimension in der Rekonstruktion des Briefanlasses hinweisen. An Ursachen wurden zunächst vor allem „Spannungen zwischen Juden- und Heidenchristen in Korinth. [...] Streitigkeiten über die Christliche Lehre. [...] Spannungen zwischen Geist und Amt bzw. Charisma und Struktur. [...] Machtkämpfe in der Gemeinde ohne besonderen Hintergrund“²⁶⁶ vermutet. Vor dem Hintergrund dieser Untersuchung, scheint jedoch auch die Möglichkeit zu bestehen, dass es sich um einen Streit zwischen Amtsauffassungen gehandelt hat. Dabei darf man den abgesetzten Amtsträgern und den auf jene folgenden das gleiche Charisma unterstellen. Es wäre dann also weniger darum gegangen, wie geistbegabt wer gewesen wäre, sondern vielmehr darum, wie das Amt als solches verstanden wurde: War es ein lebenslanges Amt oder wurde es als zeitlich befristetes verstanden? Eingedenk der Tatsache, dass es sich bei Korinth um einen wahren Schmelztopf unterschiedlicher Einflüsse: „Korinth präsentiert eine römische Schauseite, besonders im Zentrum der Stadt, erhebt aber gleichzeitig den Anspruch, in das griechische Erbe einzutreten. Und darin bewohnten zahllose Menschen zeitweilig die Stadt mit je ihren Identitäten“²⁶⁷ Dass im Hinblick auf die Entwicklung des Christentums die Gemeinden in einer ähnlichen Art zueinander standen, wie die Städte selbst, wurde schon zuvor vermutet.²⁶⁸ Das betraf insbesondere auch die Durchführung von Wahlen, die nach römischem Vorbild nach Volksgruppen durchgeführt wurden.²⁶⁹ Dann stellt sich aber auch die Frage, wie die demokratischen Strukturen in korinthischen Christengemeinden aussahen. Dass es starke Hinweise auf die Existenz solcher noch in paulinischer Zeit gibt, wurde bereits von LARRY L. WELBORN gezeigt.²⁷⁰ Er führt die prophezeienden Frauen in 1Kor 11,2-16 als Symptom des „demokratisch-egalitären Ethos“, die Anzahl und Diversität der Charismen in 1Kor 12, sowie der strafenden Mehrheit in 2Kor 2,6 an. Daneben werden auch noch Anzeichen oligarchischer Tendenzen angeführt, deren Existenz meines Erachtens ohnedies nicht in erheblichen Zweifel zu ziehen ist.²⁷¹

„There are indications of a democratic ethos and egalitarian relations in the *ekklēsia* of Christ believers, shaped by the language used to identify the group and to nurture its sociality, instantiated in the participation of women, slaves and free poor in the assembly, and upheld by the decisionmaking power of the majority. On the other hand, we glimpse the outlines of a hierarchical structure in which

²⁶⁶ Lona, *1Clem*, 79f.

²⁶⁷ Christoph Auffarth, „Das römische Korinth – Eine Einleitung“, in *Korinth II: Das römische Korinth*, hrsg. von Stefan Krauter und Florian Aeberhardt (Mohr Siebeck, 2024), 2.

²⁶⁸ R. VAN Cauwelaert, „L'intervention de l'Église de Rome à Corinthe vers l'an 96“, *Revue d'histoire ecclésiastique* (Louvain) 31, Nr. 2 (1935): 283 „Or, n'y a-t-il pas tout à parier que les relations des deux communautés entre elles sont de même nature que les relations qui unissaient les deux villes?“; Lona, *1Clem*, 85.

²⁶⁹ Lona, *1Clem*, 86.

²⁷⁰ Larry L. Welborn, *Paul, Democracy, and the Corinthians* (T&T Clark, 2026), 140.

²⁷¹ vgl. Welborn, *Paul, Democracy*, 141.

householders, in the role of patrons, presided over the assemblies, and in some instances engaged in hubristic behavior.”²⁷²

Da nun die Politik der römischen *colonia* Korinth zunehmend oligarchisch organisiert wurde,²⁷³ führte dies mittelfristig sicher zu Konflikten mit den in demokratischen Grundzügen organisierten Christen. Soweit zu gehen, mit ADOLF VON HARNACK die Kirche als „pneumatische Demokratie“²⁷⁴ zu interpretieren, wird nur dann möglich sein, wenn man sich den Einschränkungen antiker Demokratien bewusst bleibt. WELBORN kommt nach einem Aufzeigen eben dieser Grenzen zum Schluss, dass die Gemeinde in Korinth in besonderen Maßen demokratisch war, weil sie soziale Ungerechtigkeiten aus der Grundlage der Gleichheit in Christus gelöst hätten.²⁷⁵ Zu beachten ist außerdem, dass die Beschreibung für die paulinische Zeit gilt. Dann würden in Korinth zwei politische Traditionen aufeinandertreffen: Einmal die demokratisch-egalitäre von Seiten Pauli und von Rom aus eine hierarchisch-oligarchische von dem Verfasser des ersten Clemensbriefs. Ihr Aufeinandertreffen verursacht dann die Konflikte, in denen 1Clem seinen Anlass findet.

Wenn man nun die Hypothese aufstellt, dass es sich bei dem Konflikt in Korinth um einen des politischen Modells gehandelt haben mag – zu mehr als einer Hypothese darf man sich angesichts der Quellenlage wohl nicht hinreißen lassen – dann wird man sich zumindest spekulativ den Gründen annähern müssen, die zu diesem geführt haben.

Eine Möglichkeit wäre etwa ein Konflikt um die Amtszeit: In Korinth wurden noch zu Lebzeiten des Paulus während seiner Anwesenheit gewählt, was dann etwa mit dem Jahr 55–56 für den zweiten Aufenthalt in Korinth zusammenfallen dürfen.²⁷⁶ Folgt man der Datierung von HORACIO E. LONA und sieht die Abfassung des 1Clem im letzten Dezennium des 1. Jh., so wären seither minimal 34–35, maximal jedoch 44–45 Jahre vergangen. Die Lebenserwartung für die Antike wird unterschiedlich bestimmt: Während Grabinschriften ein durchschnittliches Alter von etwa 40,2 Jahren für Männer bzw. 36,6 Jahren für Frauen annehmen lassen,²⁷⁷ scheinen die Annahmen der römischen Behörden zwischen 48–52 bzw. 52–56 Jahre geschätzt zu haben, wofür er sich auf die Annahmen zur Lebenserwartung bei Ulpian stützt (Digesten

²⁷² Welborn, *Paul, Democracy*, 143.

²⁷³ Welborn, *Paul, Democracy*, 146.

²⁷⁴ Cilliers Breytenbach u. a., Hrsg., „Das Schreiben Der Römischen Kirche an Die Korinthische Aus Der Zeit Domitians (I. Clemensbrief)“, in *Encounters with Hellenism: Studies on the First Letter of Clement*, Arbeiten Zur Geschichte Des Antiken Judentums Und Des Urchristentums 53 (Brill, 2004), 73; cf. Welborn, *Paul, Democracy*, 147, der hier übrigens irrtümlich Seite 74 aus Breytenbach zitiert.

²⁷⁵ vgl. Welborn, *Paul, Democracy*, 152.

²⁷⁶ Öhler, *Geschichte des frühen Christentums*, 95.

²⁷⁷ vgl. J. Lawrence Angel, „Ecology and Population in the Eastern Mediterranean“, *World Archaeology* 4, Nr. 1 (1972): 94, Tabelle 28.

35,2,68 Pr).²⁷⁸ Für das untere Limit des Abstandes zwischen Paulusaufenthalt in Korinth und der Abfassung des 1Clem kann man daher damit rechnen, dass ein damals 15–20-Jähriger dann später noch gelebt haben dürfte. Ob dieser dann auch während der Anwesenheit von Paulus in ein Amt gewählt worden wäre, ist freilich eher unplausibel. Die in Ägypten wählenden Freigelassenen des P.Mich V 244 waren 34,32 Jahre alt, ihr gewählter Amtsträger gehörte eher zu den Älteren (s.o. 4.3.4).

Nun stellt das Durchschnittsalter aber einen Durchschnitt dar. Afrikanische Daten von 10.697 Inschriften weisen 717 (6,70%) ein Alter von über 90 Jahren auf, für Rom sind es bei 8067 Inschriften immerhin noch 52 (0,6%), welche diese Altersgrenze überschreiten.²⁷⁹ Wie auch immer man diese Unterschiede deuten will,²⁸⁰ so bleibt doch zu bemerken, dass es wohl eine Gruppe von Menschen gab, die zu Zeiten des zweiten Besuchs des Paulus in Korinth bereits ein Alter hatten, um für ein Amt in Frage zu kommen. Wie lange die Amtszeit dauerte, hängt wohl stark davon ab, ob und wenn ja, welche Kosten mit ihr verbunden waren. Es ist durchaus vorstellbar, dass die zumindest vorstellbaren, wöchentlichen Gemeinschaftsmähler für eine Gruppe von Menschen,²⁸¹ für die wohl nicht vielen Mächtigen und Vornehmen (1Kor 1,26) ungleich mehr Kosten nach sich zogen als für die *Nettoempfänger*. In der den römischen Kolonien erkennt man jedenfalls die Tendenz, dass kostenintensivere Ämter gleichsam mit weniger langen Amtszeiten verbunden waren.²⁸² Entgegengesetzt sind aber die Amtszeiten für sakrale Positionen. Sie konnten als lebenslange Ämter aufgefasst werden. Insbesondere war es nicht unüblich, dass man sich als *Euerget* selbst sein Amt gründete. Auch neugegründete vor allem aber nicht ausschließlich kultische Ämter etwa bei Hymnoden (s.o. 4.3.3.2) oder *neokoroi* konnten lebenslang verstanden werden.²⁸³ So ist schon vorstellbar, dass bereits ein Auffassungsunterschied über die Aufgaben oder die Dauer des Amtes den Anlass für den 1Clem geboten haben könnten.

²⁷⁸ Ingo Broer, *Hermeneutik in Geschichte. Fallstudien*, Bonner biblische Beiträge 171 (Univ. Press, 2014), 307, der die isolierte Betrachtung der Grabinschriften einer differenzierten Kritik unterzieht (301–303).

²⁷⁹ vgl. Keith Hopkins, „On the Probable Age Structure of the Roman Population“, *Population Studies* 20, Nr. 2 (1966): 249.

²⁸⁰ vgl. die Diskussion bei Ingo Broer, „Bevölkerungszahlen und Lebenserwartung in der Antike“, in *Hermeneutik in Geschichte. Fallstudien*, Bonner biblische Beiträge 171 (Wiesbaden, 2004; repr., Univ. Press, 2014), 303f. Anm. 16.

²⁸¹ vgl. zur Frequenz der Mahlsfeiern in Korinth aber auch zur Anzahl der Beteiligten etwa Klinghardt, *Gemeinschaftsmahl*, 324–27, der weiters auch die Ökonomie des Gemeinschaftsmahls bedenkt (132–139); vgl. dazu auch Ernst, „Gemeinden der Didache“, 274–79.

²⁸² Sviatoslav Dmitriev, *City Government in Hellenistic and Roman Asia Minor*, Oxford Scholarship Online (Oxford University Press, 2023), 218: „Both before and under the Romans, those offices which required particularly heavy expenses could have short terms.“

²⁸³ vgl. Dmitriev, *City Government*, 219f.

Darüber hinaus ist eine weitere, die erstere nicht ausschließende Möglichkeit zu bedenken: Wie in der Konstruktion des Alters der Amtsträger zu Zeiten des 1Clem gezeigt werden konnte, besteht auch die nicht gänzlich unplausible Möglichkeit, dass einzelne bereits ein sehr hohes Alter erreicht hatten. Wären sie etwa im Jahr 56 erstmals mit 35 in ihr Amt gewählt, eventuell auch mehrfach wiedergewählt, so wären sie gegen das Jahr 90 etwa 69 Jahre alt gewesen, was, wenn man den Inschriften vertrauen mag, außergewöhnlich, aber nicht unwahrscheinlich ist. Diese Amtsträger hätten noch Geschichten aus der Zeit der Apostel gekannt, hätten, wahrscheinlich auf die Parusie hoffend, erlebt, wie Geschwister im Amt starben, wie andere die Ekklesia verließen, sei es aus Gründen der Entfremdung oder der Migration und hätten wohl wieder andere an ihre Stelle mit der Ekklesia nachgewählt. Diese Jahre wären auch an ihnen nicht spurlos vorüber gegangen und mit dem Alter traten auch bei ihnen verschiedene Veränderungen auf. Diese betreffen primär den Hormonhaushalt, das kardiovaskuläre System und von sicher besonderer Bedeutung auch die Sensorik und das Nervensystem betroffen hätte. Persbyakusis, Sehstörungen durch Katarakt und Presbyopie und reduziertes Reaktionsvermögen hätten dann die Frage laut werden lassen können, ob das Amt noch adäquat geführt werden kann.²⁸⁴ Bei Anzeichen einer dementiellen Erkrankung, die mit Gedächtnisschwund, Orientierungsstörungen und eventuell auch inadäquaten Sozialverhalten einhergeht, hätte man wohl versucht, neue Amtsträger einzusetzen.

Ob es in der Antike dementielle Erkrankungen überhaupt gab, ist übrigens Gegenstand der Forschung. So schließen etwa CALEB E. FINCH und SANLEY M. BURSTEIN aus griechischen und römischen Texten, die zumindest in geringem Maße manche Formen von Demenz erkennen lassen, wobei sie in römischer Zeit eine etwas höhere Prävalenz als in hellenistischer Ära annehmen, was sie durch Blei-Toxizität erklären, die für Rom höher geschätzt wird.²⁸⁵ Die im Vergleich zur Gegenwart niedrigeren Prävalenzraten in Rom erklären sie ebenfalls: „Besides modern environmental and lifestyle risks of ADRD, our increased survival to later ages inevitably increases ADRD prevalence, with exponential rates after age.“²⁸⁶

²⁸⁴ vgl. Hans-Christian Pape u. a., Hrsg., *Physiologie*, 10. Aufl. (Thieme, 2023), 1031.

²⁸⁵ Caleb E. Finch und Stanley M. Burstein, „Dementia in the Ancient Greco-Roman World Was Minimally Mentioned“, *Journal of Alzheimer's Disease* 97, Nr. 4 (2024): 1586. Hier sei ein kurzer Hinweis auf die methodischen Probleme solcher Studien angebracht: Es gilt ja weiterhin: The absence of evidence is not the evidence of absence. Ob und mit welchem Vokabular geistiger Verfall überhaupt beschrieben wurde, wie häufig er bei geringerer Lebenserwartung war und die erheblich unterschiedlichen Manifestationsformen und die fehlende Untersuchung sozialgeschichtlicher Daten lassen vermuten, dass hier aus einer Literaturuntersuchung doch zu weitläufige Schlüsse gezogen werden.

²⁸⁶ Finch und Burstein, „Dementia“, 1585.

Dass es die Alltagserfahrung von Altern gab, lässt sich bei Juvenal studieren. Er kennt das Phänomen der Presbyakusis: *quid refert, magni sedeat qua parte theatrici vix cornicines exaudiet atque tubarum concentus? clamore opus est ut sentiat aurisquem dicat venisse puer; quot nuntiet horas.* (Juvenal 10,213–216)²⁸⁷

Er beschreibt des weiteren Seheinschränkungen (ll. 227f.), von besonderem Interesse ist aber die vermutlich erste klinische Beschreibung der Demenz unter dem Gebrauch des Wortes selbst. *sed omni membrorum damno maior dementia, quae nec nomina servorum nec voltum agnoscit amici, cum quo praeterita cenavit nocte, nec illosquos genuit, quos eduxit.*²⁸⁸ (ll. 232–236)

Sicher beschreibt Juvenal das Problem in den schillerndsten Farben, doch ist er „bei aller Einseitigkeit auf ein gewisses Maß an Glaubwürdigkeit angewiesen, damit seine Kritik überzeugend wirkt.“²⁸⁹ Man wird daher davon ausgehen müssen, dass Juvenals Leser die beschriebene Situation aus ihrer Alltagserfahrung kannten und Demenzen, mit der beschriebenen Symptomatik insgesamt deutlich häufiger waren, als uns die reine Auswertung von Belegstellen antiker Literatur vermitteln könnte.

Vor diesem Hintergrund ist auch nicht mehr auszuschließen, dass einzelne der hypothetischen korinthischen Presbyter, Episkopen oder Diakone – treffend oder nicht – als *amtsuntauglich* eingestuft wurden. Dann wäre der Streit um das Amt weniger von der Frage nach der Art des Amtes, sondern eher von der hierfür notwendigen Qualifikation getragen; die Forderung des 1 Clem bezöge sich dann auf die Anerkennung dessen, was über sie seit „viele Zeiten“ bezeugt wurde (μεμαρτυρημένους τε πολλοῖς χρόνοις ὑπὸ πάντων; 44,3), also schlechthin auf die Vergangenheit, während für die Korinther die gegenwärtige Amtsführung im Fokus stünde.

Wie auch immer man den Konflikt bestimmt, ein klares Ergebnis lässt sich auf sozialhistorischer Ebene nicht ausmachen. Zwar ist es richtig, dass Dionys von Korinth an Bischof Soter von Rom schreibt: τὴν σήμερον οὖν κυριακὴν ἁγίαν ἡμέραν διηγáγομεν, ἐν ᾗ ἀνέγνωμεν ὑμῶν τὴν ἐπιστολὴν, ἣν ἔξομεν ἀεὶ ποτε ἀναγινώσκοντες νοουθετεῖσθαι, ὡς καὶ τὴν προτέραν ἡμῖν διὰ Κλήμεντος γραφεῖσαν.²⁹⁰ (zit. bei Euseb, HE IV,23,11) Es ist m.E. nicht gesagt, ob es sich hierbei um einen historisch zutreffenden liturgischen Bericht handelt oder

²⁸⁷ „Was macht es, wo er sitzt im großen Theater, hört er doch kaum mehr die Hörner und der Tubae Zusammenspiel. Zu Schreien ist arbeit, damit das Ohr versteht, wen der Junge als angekommen meldet und welche Stunde er kündigt.“

²⁸⁸ „Aber schlimmer als aller Glieder Schaden ist die Entgeisterung, die weder den die Namen der Sklaven noch das Antlitz des Freundes erkennt, mit dem er die Nacht zuvor speiste, noch jene, die er gezeugt und erzogen hat.“

²⁸⁹ Christine Schmitz, *Juvenal*, 2. Aufl., Studienbücher Antike 16 (Georg Olms Verlag, 2023), 163.

²⁹⁰ Auf den Tag nun am dem Herren heiligen Tag feiern wir, an diesem nun lesen wir euren Brief, der uns gesandt wurde immer dann zur Kenntnisnahme, gleichwie auch den früheren, der uns von Clemens geschrieben wurde.“

eher im Sinne einer *captatio benevolentiae*. Sich im Sinne reziproken Handelns des Wohlwollens Roms zu versichern, scheint angesichts des Briefanlasses durchaus angemessen.²⁹¹ Von der anderen Seite betrachtet wurde die Wahl der Amtsträger ja durchaus weiter praktiziert (s.o. 5.2 mit Anm. 203). Dazu kommt noch, dass ja auch keine Berichte darüber vorliegen, welche Teile des 1Clem nun konkret vorgelesen werden, so lässt etwa das Lob und Bittgebet (cc.61f.) kaum direkte Bezüge zum Briefanlass vermuten, würde sich als Gebet aber wohl tatsächlich für den liturgischen Gebrauch eignen.

Die Konvergenz zwischen Hierarchie und Egalität, zwischen Demokratie und Oligarchie ist also hier nicht abgeschlossen, wie im nächsten Abschnitt zu zeigen sein wird.

8. Konvergenzen zwischen Antike und Moderne

Im folgenden Abschnitt wird die Frage aufgegriffen, welche Folgen ein demokratisches Amtsverständnis bereits in den historischen Fundamenten des Christentums für die heutigen Kirchen haben könnte, hat aber auch haben sollte. Dabei ist strikt der bisher erfolgreiche Weg zu wahren: Aus der Auslegung des antiken Textes hat die Anfrage an das heute zu entstehen. Die heutigen Antworten auf diese Fragen im antiken Text zu lesen wäre sowohl aus wissenschaftlicher wie auch aus religiöser Sicht m.E. die falsche Richtung.

8.1. Kirchengeschichtliche und ökumenische Schlaglichter

Zunächst ist auf die Abtwahl einzugehen. Diese geht auf die Ordensregel BENEDIKTS VON NURSIA zurück, welcher sie gegenüber der Wahl durch „den Oberen der anderen Bruderschaften“²⁹² bevorzugte. So ist es nicht weiter verwunderlich, dass es bis in die Gegenwart in monastischen Gemeinschaften, die davon beeinflusst sind, zu Wahlen kommt. Das gilt auch für die Abtwahlen der österreichischen Zisterzienserkongregation. Obwohl diese seit 1784 mehrfach überarbeitet wurden, so sind sie doch immer durch ihre historischen Umstände neu auf die Probe gestellt worden und machten Ergänzungen und Adaptionen nötig, was teils auch unter einem gewissen Zeitdruck geschah. Gleichzeitig konnten zum Zeitpunkt der Abfassung gesellschaftliche und technologische Entwicklungen noch nicht antizipiert werden, sodass auch für die Zukunft Überarbeitungen nötig sein werden, auch solche, welche

²⁹¹ Cavan W. Concannon, Hrsg., *Assembling Early Christianity Trade, Networks, and the Letters of Dionysios of Corinth* (Cambridge University Press, 2017), 188. „Soter spearheaded a special collection effort that expanded on the ‚foreign aid‘ budget of the Roman collectives but did so by mobilizing the charitable actions of a large number of unnamed Romans.“

²⁹² Caesariensis Basilius, *Mönchsregeln*, 2. Aufl., übers. von Karl Suso Frank (EOS, 2010), 202.

die Abtwahl betreffen.²⁹³ Auch hier findet sich ein Reflex auf die Fragen, die uns schon im 1 Clem beschäftigt haben: „Art. 117 besagt, dass der Abt auf unbestimmte Zeit gewählt wird und präzisiert: *solange er der Kommunität dienen kann.*“ [Kursivierung F.H.]²⁹⁴ Monierte Unklarheiten betreffen die Frage nach dem Präsenzquorum, die konkreten Abläufe der Wahl, wovon auch der Modus der Stimmabgabe betroffen ist, die Frage nach der gelebten Praxis der informellen Vorwahl und die Setzung der Fristen trägt dem Internetzeitalter natürlich auch keine Rechnung.²⁹⁵

Wie relevant die Wahl des Pfarrers im Zeitalter der Reformation war, kann man daran gut erkennen, an welcher Stelle sie in den als *12 Artikel von Memmingen* bekannt gewordenen Forderungen steht:

„Im Ersten ist unser diemüttig bytt und beger / auch unser aller will un maynug / das wir nun für ohin gewalt und macht wollen haben ain ganze gemain sol ain Pfarrer selbs Erwölen und kyren. Auch gewalt haben / denselbigen wieder zuentsetzen / wan er sich ungepürlich hieldt / Derselbig erwölt Pfarrer soll uns das hailig iiangeli lauter un klar predigen one allen menschliche zusatz / leer und gebot / dan uns den waren glaube stez verkündigen / geyt uns ain ursach got und sein gnad zu bitten / unns denselbygen waren glawben einbylden und in uns bestetten / Dann wann seyn genad in unß nit ein gepylde wird / so bleyben wir stez fleysch und blut / das dannicht nutz ist / wie klärlich in der geschrift stat das wir allain durch den waren glauben zu gt komen finden / und allain durch seyn barmherzigkait sätig müssen werden / Darumb ist uns ein sollicher vorgeer und Prarrer vo nötten un in dieser gestalt in geschrift gegründt.“²⁹⁶

Beide Handlungen können die Gemeinde offenbar bereits seit dem 1. Jahrhundert an ihren Amtsträgern vollziehen: Ein- und Absetzung. Die Einsetzung erfolgt hier nicht aus einer bestimmten Ehre heraus, sondern vornehmlich, um eine bestimmte Funktion zu erfüllen. Zudem muss er bei ungebührlichen Verhalten mit seiner Absetzung rechnen. Wie LUTHER generell auf die Forderungen der Bauern reagierte, ist hinlänglich bekannt. Auffällig ist jedoch, dass er ihnen vorbehaltlich der Bezahlung der Pfarrer mit den Zehenten in diesem Punkt als einzigen Artikel volle Zustimmung ausspricht (WA XVIII,298.325). LUTHER bleibt hier bei seiner grundsätzlich schon 1523 erkennbaren Linie (s.o. 0; WA XI, 408–416).

²⁹³ Philipp Helm, „Die Abtwahl in den Konstitutionen der Österreichischen Zisterzienserkongregation“, in *Recht - Bürge der Freiheit: Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag*, hrsg. von Konrad Breitsching und Johannes Mühlsteiger, Kanonistische Studien und Texte 51 (Duncker & Humblot, 2011), 752–57.

²⁹⁴ Helm, „Abtwahl“, 757.

²⁹⁵ vgl. Konrad Breitsching und Johannes Mühlsteiger, Hrsg., *Recht - Bürge der Freiheit: Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag*, Kanonistische Studien und Texte 51 (Duncker & Humblot, 2011), 757f.

²⁹⁶ „Dye Gruntlichen Vnd rechten haupt Artickel aller Baurschafft vnnd Hyndersessen der Gaistlichen vn[d] Weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen“, Rammingen, 1525, 5.

Die Wahl der Pfarrer und mittlerweile auch Pfarrerinnen hat sich auch in der evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich durchgesetzt. Was zu Zeiten der Reformation noch den Charakter von Forderungen angenommen hatte, ist in geltendes Kirchenrecht übersetzt worden.

Dabei begegnet so manche Struktur, die bereits im 1. Jahrhundert zu entdecken war, wie etwa ein bestimmtes Mindestalter (§8 WahlO), die Erstellung eines Wahlvorschlags durch eine Art Rat, der dann aber von allen Wahlberechtigten abgestimmt wird (§15) und Bestimmungen darüber, wie die Abgabe der Stimme zu erfolgen hat (§20, s.o. 4.1.2; Anm. 90). Auch eine Überwachung der Wahl muss gewährleistet sein (§22) und die Stimmen müssen gezählt werden (§ 23). Darüber hinaus sind aber selbstverständlich auch massive Unterschiede festzustellen: Allein die Bestimmung über Wahlzettel, auf denen Namen stehen, setzt voraus, dass ein hinreichender Grad an Alphabetisierung herrscht. Die Wahl ist als eine eindeutig geheime klargestellt, an der sich jede Wahlberechtigte beteiligen soll (§1 Abs. 1). Neben der persönlichen Stimmabgabe, die wir für die Antike voraussetzen müssen, gibt es heute auch die Möglichkeit einer Briefwahl (Abs. 2).

Der vielleicht gravierendste Unterschied ist aber, dass es sich bei heutigen Wahlen weniger um die Darstellung von Einheit handelt – dies wird ja durch die geheime Wahl geradezu verunmöglicht – sondern es geht um eine Entscheidung, die man der Gemeinde abverlangt.

8.2. Eine Liturgie für die Wahl

Die Ordination zur Pfarrerin folgt in den evangelisch-lutherischen Kirchen üblicherweise einer daraufhin zugeschnittenen Liturgie.²⁹⁷ Die Wahl selbst kennt keine Liturgie und auch in der Ordination ist keine Wahlhandlung in diesem Sinne vorgesehen. Statt der Handaufhebung kommen hier weiter Handauflegungen vor. Die Gemeinde ist dabei oft auf die Rolle von *Spectatores* verwiesen. Dass auch in den orthodoxen Kirchen des Ostens Wahlen liturgisch ausgedeutet werden, kann hier nur kurz angemerkt werden:

καὶ οἱ μὲν τόνδε ἡροῦντο, οἱ δὲ τόνδε ἵνα οὖν ἡ τῶν πλειόνων κρατοῖη ψῆφος, λέγεται τείνειν τὰς χεῖρας τοὺς τὴν ἐπιλογὴν ποιουμένους, καὶ διὰ τούτων ἀριθμεῖσθαι τοὺς ἕκαστον ψηφίζομένους, καὶ τὸν παρὰ τῶν πλειόνων αἰρούμενον εἰς τὴν ἀρχιερωσύνην προκρίνεσθαι. (Balsamon und Zonaras, *Comm. in can II Apost.* 37A [Migne 137])²⁹⁸

²⁹⁷ Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Hrsg., *Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen*, 2. Aufl., Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden 4 (Luther. Verlagshaus, 1997), 49–105, beachte besonders 50–59.

²⁹⁸ „Und die einen wählten diesen, aber die anderen jenen, damit nun aber die Mehrheit der Stimmen siegen möge, wird gesagt, streckten diejenigen, welche die Wahl taten, die Hände aus und dadurch wurden jene gezählt, die für diesen stimmten und wer von der Mehrheit gewählt wurde, wurde als Hohepriester ausgesucht.“

SIOTIS beschreibt ein tiefsinniges Ritual, bei dem die Wahl von der Einsetzung abgehoben wird und der Wahlakt selbst einen „rein religiösen [...] Charakter [hatte], in dem die Abstimmung des Volkes das *judicium Dei* über die Wahl zum Ausdruck kam. Die Feierlichkeit des Wahlaktes [...] drückte sich darin aus, dass die Wahl im Kirchenraum, am Herrentag (Κυριακή) und [...] im [sic!] liturgischer Form mit einem Gebet vollzogen wurde.“²⁹⁹

Anders ist die Sache in den Kirchen des Westens gelagert. Hier wurde durch die weitreichende Dominanz der Lehre der apostolischen Sukzession die Weitergabe von Bischof zu Priester der entscheidende Faktor, die Wahl durch das Volk trat hingegen völlig dahinter zurück. Gerade daraus hat sich aber auch in den evangelischen Kirchen eine Vielfalt an verschiedenen Ordinationsformularen in Geschichte und Gegenwart entwickelt.³⁰⁰ Dabei ist bei der langen Relevanz der Wahl durch die Gemeinde für die evangelischen Kirchen in höchstem Ausmaß interessant, dass sich hierfür noch keine Liturgie ergeben hat, welche etwa die Wahl selbst als eine Leitung durch den Heiligen Geist zu deuten in der Lage wäre. Die lutherische Tradition selbst weiß nämlich sehr wohl, dass das Predigtamt nicht aus der Gemeinde selbst entsteht, sondern es wird schon 1523 von LUTHER konsequent auf göttliche Stiftung zurückgeführt. So kann er darauf hinweisen, dass „der geistliche Stand sey von Gott eingesetzt und gestiftet nicht mit gold noch mit silber, sondern mit dem theuren blüte und bitteren tode seines einigen sons unsers herrn Jhesu Christi“ (WA XXX,2,527). Das Amt selbst wird auf und zu Gottes Heilshandeln hin zugespitzt, welche Person hingegen das Amt vollziehen soll ist eine Frage an die Gemeinde. Der Grund für das Amt ist „nicht in irgendwelchen objektiven oder subjektiven Qualitäten des jeweiligen Inhabers“³⁰¹ zu sehen.

Das es bisher keine Wahlliturgie in den evangelischen Kirchen gibt, mag zu einem gewissen Teil auch daran liegen, dass Handauflegungen religiös und kulturell bereits hochgradig aufgeladen sind. So ist es auch kaum verwunderlich, dass sich die Liturgik nur in Randnotizen zu der Wahl selbst äußert und Handauflegungen nicht nur aber auch im Kontext der Ordination im Fokus stehen. Auch Act 14,23 wird konsequent in die Ordinationsfrage eingeordnet und die dadurch Eingesetzten hin enggeführt. Die Antwort auf die Frage, wer daran beteiligt war, wird vorausgesetzt.³⁰² Gerade dadurch entgeht aber der Kirche die Gelegenheit die reziproke Anerkennung von Gemeinde und Amt aus der Perspektive des Glaubens – und nicht nur aus der Perspektive der organisatorischen Notwendigkeit darzustellen oder gar aus der modernen

²⁹⁹ auch Siotis, „Cheirotonie Θ“, 19 verweist darauf.

³⁰⁰ vgl. Karl-Heinrich Bieritz, *Liturgik*, De Gruyter Lehrbuch (de Gruyter, 2011), 179–185.

³⁰¹ vgl. Bieritz, *Liturgik*, 178.

³⁰² vgl. Stefan Krauter, „Ordination und Neues Testament“, in *Ordination. Grundfragen und Impulse aus reformierter Perspektive*, hrsg. von Matthias D. Wüthrich und Stefan Krauter, Praktische Theologie im reformierten Kontext 18 (TVZ Theologischer Verlag Zürich, 2023), 27f.

Staatstheorie heraus begründen zu müssen, insofern sie sich als Wahl bereits in der Praxis der antiken Gemeinden ausdrückt.

Dem wohnt auch ein ökumenisches Potential zur weiterhin teils kirchentrennenden Frage nach dem Amt inne.³⁰³ Pointiert ausgedrückt wäre dann die Frage nach dem Grund der empirischen Erfahrung der Kirchentrennung nicht so sehr in der nach dem Amt selbst zu sehen, sondern vielmehr noch in der Frage danach wer in dieses Amt wählt. Auch im römisch-katholischen Verständnis kommt es vor der Einsetzung des Bischofs zu einer Wahl, wobei der Kreis der Wahlberechtigten anders gefasst wird als im evangelischen Verständnis.

„Die Wahl ist [...] ein menschlicher, ja in mancher Hinsicht demokratischer Akt [...] in dem [...] nach der derzeitigen Rechtslage in den meisten Fällen durch päpstliche Ernennung, also ohne entscheidende Beteiligung der Ortskirche – eine Person für einen bestimmten Dienst ausgesondert wird.“³⁰⁴

Demnach kann die Wahl in der römisch-katholischen Fassung als Zusammentreffen von Wahl durch „Ortskirche zusammen mit dem Presbyterium (das [...] heute in der römisch-katholischen Kirche *zu sehr* [Kursivierung F.H.] in den Hintergrund getreten ist),“³⁰⁵ der Gesamtkirche und dem göttlichen Urteil, welches sich aber wieder nicht anders als in der menschlichen Wahlhandlung zeigt. Entscheidend ist aber, dass sich „in und unter diesem menschlichen Rechtsakt [...] die Berufung [...] durch Gott den Heiligen Geist [zeigt]“.³⁰⁶ Alle drei Elemente können, unterschiedlich betont, auch in evangelischen Ordnungen gezeigt werden. Die Wahl durch die Gemeinde wurde bereits besprochen, doch auch die Gesamtkirche – in Gestalt des Oberkirchenrates A. und H.B. wählt die Amtsträgerinnen *noch vor* der Gemeinde aus, indem sie bestimmte Voraussetzungen vorgibt.³⁰⁷ Auch die innere Berufung wird als geistgewirktes Geschehen in evangelischen Kirchen vorausgesetzt. Die Diskussion um die reziproke Anerkennung des Amtes wird nun aber bekanntlich nicht auf der Strukturebene

³⁰³ Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“, *EKD Texte* (Hannover) 69 (2001): 13, „Es ist eine Verständigung darüber zu erstreben, dass für die Gemeinschaft der Kirchen nicht eine einzige, historisch gewachsene Form des kirchlichen Amtes zur Bedingung gemacht werden kann, sondern dass unterschiedliche Gestalten desselben möglich sind. In diesem Zusammenhang ist auch festzustellen, dass die Notwendigkeit und Gestalt des „Petrus amtes“ und damit des Primats des Papstes, das Verständnis der apostolischen Sukzession, die Nichtzulassung von Frauen zum ordinierten Amt und nicht zuletzt der Rang des Kirchenrechtes in der römisch-katholischen Kirche Sachverhalte sind, denen evangelischerseits widersprochen werden muss.“; vgl. a. Ulrich H. J. Körtner, *Ökumenische Kirchenkunde*, Lehrwerk Evangelische Theologie (LETh) 9 (Evangelische Verlagsanstalt, 2018), 336–340.

³⁰⁴ Reinhard Meßner, *Einführung in die Liturgiewissenschaft*, 2. Aufl., UTB 2173 (Schöningh, 2009), 371.

³⁰⁵ Meßner, *Liturgiewissenschaft*, 372.

³⁰⁶ Meßner, *Liturgiewissenschaft*, 371.

³⁰⁷ Es sei hier auf die Metaebene hingewiesen: Tatsächlich ist die vorliegende Arbeit nicht ausschließlich, aber eben auch ein Produkt dieser Forderung, vgl. §5 Abs. 2 OdgA.

geführt, sondern vielmehr auf der Ebene materieller Dogmatik in deren Konkretion sich keine gemeinsame Linie abzeichnet.

Eine Wahlliturgie kann sich demnach nicht ungebrochen aus den Schwesternkirchen heraus entwickeln lassen sondern müsste fundamental neu begründet werden. Die Möglichkeiten hierzu wären reichlich: Von einer entsprechenden Fürbittengestaltung oder einem Gottesdienst zum Beginn der Wahl, über die Auszählung der Stimmen im gottesdienstlichen Rahmen bis hin zu einer Form, in der die Wahl im Rahmen des Gottesdienstes begonnen wird und auch gleich die Möglichkeit der Stimmabgabe besteht: Es bestünden viele Gelegenheiten zu verdeutlichen, dass mit der Wahl nicht nur dem Kirchenrecht – als Form und Ausprägung des Gesetzes – genüge getan wird, sondern auch, dass es zu einem Austausch der Anerkennung kommt, was letztendlich einen Kampf ebendarum unnötig macht.

9. Ergebnis und Perspektive

Was für paulinische Gemeinden zu vermuten steht, dürfte auch für jene der Acta zumindest in Teilen gegolten haben, zumal es ja nicht unplausibel erscheint, dass sich erstere in letzteren wiederfinden lassen, selbstverständlich aus einer neuen und anderen Perspektive. Dass sich daraus eine alternative Lesart zu Act 14,23 ergibt, wurde ausführlich dargelegt (s.o. 3.1.3; 3.1.6; 5.2). Dem zu suszipierenden demokratisch-egalitären Kontext paulinischer Gemeinden stehen jedoch auch und gerade in von der paulinischen Gruppe primär unabhängigen Gemeinden, wie es für Rom vorauszusetzen ist, Ämtermodelle gegenüber, die anders entworfen waren. Beispielgebend ist hier die Vorstellung, die sich im 1Clem erheben ließ, wobei auch diese eine Wahl voraussetzen scheint (s.o. 7). In der Literatur wird insbesondere für die Presbyterieinsetzungen in Act 14,23 eine Beteiligung der Gemeinde, teils mit lebensfernen Argumenten bestritten oder unzureichend reflektiert (s.o. 5.1). Einzig MARKOS A. SIOTIS scheint aus durchaus griechisch-orthodoxer Warte in detaillierter Kleinarbeit der Bedeutung des Dislegomenons χειροτονέω auf die Spur zu kommen (s.o. 5.1.4).

Setzt man reziprokes Handeln als Grundkonstitutivum menschlicher Gesellschaft voraus, wie es hier mit guten Gründen geschehen ist, dann ergibt sich durch wechselseitige Anerkennungen zwischen Amt und Gemeinde die Notwendigkeit eines Kampfes eben darum gerade nicht (s.o. 6).

Bei allen Antworten die zu finden waren, bleiben genügend Fragen, die es lohnenswert machen würden, weiter zu partizipativen, schlechthin prädemokratischen Elementen des frühen Christentums zu forschen: Die Entwicklungen wurden im Kontext der graecoromanischen Welt nachgezeichnet. Dass hierbei die jüdische nicht bedacht wurde liegt nicht allein am Umfang der

Arbeit, sondern auch daran, dass den Entwicklungen im Kontext der Synagoge dasselbe Recht zu steht, wie den hier ausgeführten. Das kann nur auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Schlussendlich würde es, wenn diese Arbeit getan ist, eine systematische Zusammenstellung der verschiedenen Kontexte brauchen, was der im Literaturverzeichnis angeführten wegweisenden Entwürfe zum Trotz, noch ein Desiderat ist. Dieses würde partizipative Elemente im alt- und neutestamentlichen Kanon beschreiben müssen, kirchengeschichtliche Linien ausführlich nachzeichnen, im Sinne einer normativen Wissenschaft diese Elemente ethisch-systematisch begründen und aus der Perspektive Praktischer Theologie reflektieren. Weitere Erwägungen wären dazu zu treffen, wie Partizipation im christlich-religiösen Kontext zu lehren ist. Es würde sich hierbei also um nicht weniger als eine Aufgabe für das Gesamte der Theologie handeln, die ich hier auch nicht konfessionell einzuengen wage, gerade weil zu erkennen war, dass sich Bausteine der Demokratie in verschiedenen Denominationen zeigen, wenn auch teils in frappierend unterschiedener Ausprägung. Ein hierarchisches Ämtermodell mit einem (Früh-)Katholizismus, das evangelische Pendant mit der Demokratie in ihrer modernen Ausprägung kurzschlüssig gleichzusetzen, verbietet sich jedenfalls angesichts der komplexen Tradition, die zumindest eine, wenn auch mit Sicherheit nicht die ausschließliche Quelle in der griechischen Polis hat.

Auch wurde ein Brückenkopf für den Text in die heutige Kirche gelegt, den es aus verschiedenen Richtungen weiter zu verfolgen gilt. Wahlen stehen heute für eine Haltung, die denen, die von Entscheidungen betroffen sind, ein möglichst großes Maß an Teilhabe zurechnen. Dementsprechend steht es auch den heutigen Kirchen gut an, diese Haltung nicht rein als moderne Errungenschaft zu behandeln, welche man sich nun durchaus gegen Widerstände angeeignet hat, sondern sie in ihren sie gründenden Dokumenten neu zu entdecken.

10. Literaturverzeichnis

10.1. Quellen

10.1.1. Bibelausgaben und Hilfsmittel

- Novum Testamentum Graece (28)
- Septuaginta (Editio altera, 2006)
- Logos Bibelsoftware 50.050.0.253

10.1.2. Antike Autoren

- 1 Clem
- Ael. Arist. Techn. rhet.
- Aeschy. PB
- Aischin. Ctes.
- Aischin. Leg.
- Arist. Hist. An.
- Balsamon und Zonaras, Comm. in can II Apost.
- can.XIX der Synode von Antiochien
- Cic., De natura Deorum
- Digesten
- Dio Cassius, Hist.Rom.
- Dye Grundtlichen Vnd rechten haupt Artickel aller Baurschafft vnnd Hyndersessen der Gaistlichen vn[d] Weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen
- Herodotus
- Hom. Ilias
- Josephus, Antiquitates
- Juvenal
- Lys. Or.
- Philostr. Soph.
- Plin. Ep. III, 20
- Plut. Cato min.
- Titus Livius Ab urbe condita

10.1.3. Epigraphik

- Chrest.Mitt. 88
- CIG 3148
- Delos 1519
- GRA I 27 = IRhamnous II 59
- GRA I 42 = IG II² 1012 = CIG I 124Iasos 93
- IEph 227
- IG II² 1368
- IG II² 337
- IG VII 2713
- IG XII³ 330
- IGLAM 1381f.
- IGRR IV 791 = GRA II 115
- IK Smyrna Nr. 595
- IK Smyrna Nr. 600
- IMagn 54
- *Lex Troesmensium*
- OGIS 488
- P.Mich V 244
- *P.Tebt.* III/2 894
- Priene 56 = SEG 4,493
- Sardis VII, 1, 7
- TAM II 287

10.2. Sekundärliteratur

- Adrian, Matthias. „Mutuum date nihil desperantes (Lk 6,35): Reziprozität bei Lukas“. *Novum Testamentum et orbis antiquus* 119. Vandenhoeck & Ruprecht, 2019.
- Alföldy, Geza. *Römische Sozialgeschichte*. 4. Aufl. Franz Steiner Verlag, 2016.
- Angel, J. Lawrence. „Ecology and Population in the Eastern Mediterranean“. *World Archaeology* 4, Nr. 1 (1972): 88–105.
- Arnaoutoglou, Ilias N. *Thusias heneka kai sunousias. Private religious associations in Hellenistic Athens*. Epetēris tu Kentru Ereunēs tēs Historias tu Hellēniku Dikaiu : Parartēma 4. Academy of Athens, 2003.
- Arzt-Grabner, Peter. 2. *Korinther*. Mit Ruth E. Kritzer. Papyrologische Kommentare zum Neuen Testament 4. Vandenhoeck & Ruprecht, 2014.
- Ascough, Richard S. *Early Christ Groups and Greco-Roman Associations. Organizational Models and Social Practices*. Cascade Books, 2022.
- Auffarth, Christoph. „Das römische Korinth – Eine Einleitung“. In *Korinth II: Das römische Korinth*, herausgegeben von Stefan Krauter und Florian Aeberhardt. Mohr Siebeck, 2024.
- Avram, Alexandru. „Der dionysische thiasos in Kallatis. Organisation, Repräsentation, Funktion“. In *Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung*, herausgegeben von Ulrike Egelhaaf-Gaiser und Alfred Schäfer. Studien und Texte zu Antike und Christentum 13. Mohr Siebeck, 2002.
- Backhaus, Knut. „Zur Datierung der Apostelgeschichte. Ein Ordnungsversuch im chronologischen Chaos“. *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 108, Nr. 2 (2017): 212–58.
- Bakke, Odd Magne. „Concord and peace“: a rhetorical analysis of the first letter of Clement with an emphasis on the language of unity and sedition. *Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament* 2. Reihe 143. Mohr Siebeck, 2001.
- Baltes, Guido. „Mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern‘ (Eph 5,19). Zur Rolle des Gesangs in Versammlungen von Christusnachfolgern der neutestamentlichen Zeit“. *Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft* 116, Nr. 2 (2025): 183–212.
- Basilus, Caesariensis. *Mönchsregeln*. 2. Aufl. Übersetzt von Karl Suso Frank. EOS, 2010.
- Becher, Ilse. „Der Isiskult in Rom — ein Kult der Halbwelt?“ *Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde* (Berlin, Boston), 96, Bd. 2 (1970): 81–90.
- Becker, Winfried. „Zur Geschichte und Konzeption der Christlichen Demokratie“. In *Christen und Demokratie*, herausgegeben von Günter Baadte und Anton Rauscher. Kirche Heute 4. Styria, 1991.
- Begass, Christoph. *Zwischen Stadt und Stadion. Die Agonothesie der griechisch-römischen Welt in Hellenismus und Kaiserzeit*. Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 68. Franz Steiner Verlag, 2025.
- Bieritz, Karl-Heinrich. *Liturgik*. De Gruyter Lehrbuch. De Gruyter, 2011.
- Blumell, Lincoln H. „Luke 22:43–44: An Anti-Docetic Interpolation or an Apologetic Omission?“ *TC: A Journal of Biblical Textual Criticism* 19 (Januar 2014): 1–35.

- Brandt, Reinhard, Peter Plank, Georg Kraus, u. a. „Priestertum“. In *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl. Brill, 2018. https://doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_COM_024468.
- Breitsching, Konrad, und Johannes Mühlsteiger, Hrsg. *Recht - Bürge der Freiheit: Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag*. Kanonistische Studien und Texte 51. Duncker & Humblot, 2011.
- Breytenbach, Cilliers, L. L. Welborn, und Adolf von Harnack, Hrsg. „Das Schreiben Der Römischen Kirche an Die Korinthische Aus Der Zeit Domitians (I. Clemensbrief)“. In *Encounters with Hellenism: Studies on the First Letter of Clement*. Arbeiten Zur Geschichte Des Antiken Judentums Und Des Urchristentums 53. Brill, 2004.
- Broer, Ingo. „Bevölkerungszahlen und Lebenserwartung in der Antike“. In *Hermeneutik in Geschichte. Fallstudien*. Bonner biblische Beiträge 171. Wiesbaden, 2004. Reprint, Univ. Press, 2014.
- Broer, Ingo. *Hermeneutik in Geschichte. Fallstudien*. Bonner biblische Beiträge 171. Univ. Press, 2014.
- Broer, Ingo, und Hans-Ulrich Weidemann. *Einleitung in das Neue Testament*. 4. erneut überarbeitete Auflage, Studienausgabe. Echter, 2016.
- Buckler, W. H., und David M. Robinson. *Sardis*. Bd. 1. Greek and Latin Inscriptions, VII. Brill, 1932.
- Bünker, Michael. „Nicht ohn der Gemeinde Willen, Erwählen und Berufen‘ – synodales Prinzip als zentrales Gestaltungselement der evangelischen Kirche“. In *Unruhe des Glaubens: evangelische Beiträge zu Kirche und Gesellschaft*. Evang. Presseverb. in Österreich, 2014.
- Busch Nielsen, Kirsten. *Die gebrochene Macht der Sünde. Der Beitrag Dietrich Bonhoeffers zur Hamartologie*. Arbeiten zur Systematischen Theologie 2. Evangelische Verlagsanstalt, 2011.
- Cauwelaert, R. VAN. „L'intervention de l'Église de Rome à Corinthe vers l'an 96“. *Revue d'histoire ecclésiastique* (Louvain) 31, Nr. 2 (1935): 267–306.
- Concannon, Cavan W., Hrsg. *Assembling Early Christianity Trade, Networks, and the Letters of Dionysios of Corinth*. Cambridge University Press, 2017.
- Conzelmann, Hans. *Die Apostelgeschichte*. 2. Aufl. Handbuch zum Neuen Testament 7. Mohr, 1972.
- Davila, E. J. „Unity and Hostility. The Narrative Function of Ὁμοθυμαδὸν in the Book of Acts“. *Novum Testamentum* 66, Nr. 4 (2024): 423–45.
- Dettenhofer, Maria H. „Verweigerung als Form der Abstimmung oder: Von der Ausnahme zur Regel Das Senatsquorum von der mittleren Republik bis zum frühen Prinzipat“. In *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, herausgegeben von Egon Flaig. Schriften des Historischen Kollegs 85. De Gruyter, 2019.
- „Die Jerusalemer Urgemeinde im Spiegel des antiken Vereinswesens“. In *Ecclesia und Collegium*, von Markus Öhler. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513. Mohr Siebeck, 2024.
- Dittmann-Schöne, Imogen. „Götterverehrung bei den Berufsvereinen im kaiserzeitlichen Kleinasien“. In *Religiöse Vereine in der römischen Antike. Untersuchungen zu Organisation, Ritual und Raumordnung*, herausgegeben von Ulrike Egelhaaf-Gaiser

- und Alfred Schäfer. *Studien und Texte zu Antike und Christentum* 13. Mohr Siebeck, 2002.
- Dmitriev, Sviatoslav. *City Government in Hellenistic and Roman Asia Minor*. Oxford Scholarship Online. Oxford University Press, 2023.
- Dörfler-Dierken, Angelika. *Luthertum und Demokratie. Deutsche und amerikanische Theologen des 19. Jahrhunderts zu Staat, Gesellschaft, und Kirche*. Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 75. Vandenhoeck & Ruprecht, 2001.
- Driedger, Andreas. „Der Sogenannte ‘Antiochenische Zwischenfall’ (Gal 2:11-14) Und Seine Bedeutung Für Die Geschichte Und Theologie Des Urchristentums“. Master-These, University of South Africa, 2015.
- „Dye Grundtlichen Vnd rechten haupt Artickel aller Burschafft vnnd Hyndersessen der Gaistlichen vn[d] Weltlichen oberkayten, von wölchen sy sich beschwert vermainen“. Ramminger, 1525.
- Ebner, Martin. „Ämter und Charismen in lukanischen Gemeinden im Vergleich zu städtischen Verwaltungsstrukturen. Eine Spurensuche in der Apg“. In *Partizipation und Leitung in der frühen Kirche*, herausgegeben von Josef Pichler und Peter Ebenbauer. Quaestiones disputatae 345. Herder, 2025.
- Eck, Werner. „Ämter und Verwaltungsstrukturen in Selbstverwaltungseinheiten der frühen römischen Kaiserzeit“. In *Gesellschaft und Administration Im Römischen Reich. Aktualisierte Schriften in Auswahl*. Walter de Gruyter, 2021.
- Eck, Werner. „Ämter und Verwaltungsstrukturen in Selbstverwaltungseinheiten der frühen römischen Kaiserzeit“. In *Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext*, herausgegeben von Thomas Schmeller, Martin Ebner, und Rudolf Hoppe. Quaestiones Disputatae 239. Herder, 2010.
- Eck, Werner. „Die ‚lex Troesmensium‘. Ein Stadtgesetz für ein ‚municipium civium Romanorum‘ Publikation der erhaltenen Kapitel und Kommentar“. *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 200 (2016): 565–606.
- Eck, Werner. „Zur Einleitung Römische Provinzialadministration und die Erkenntnismöglichkeiten der epigraphischen Überlieferung“. In *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, herausgegeben von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner. Schriften des Historischen Kollegs 42. 2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016.
- Eckhardt, Benedikt. „Εκκλησία. Ein gewöhnlicher Vereinsbegriff der römischen Kaiserzeit?“. In *Qahal und Ekklesia: Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, herausgegeben von Joachim J. Krause, Stefan Krauter, und Wolfgang Oswald. Brill, 2025.
- Edelmann-Singer, Babett. *Koina und Concilia. Genese, Organisation und sozioökonomische Funktion der Provinziallandtage im römischen Reich*. Heidelberger Althistorische Beiträge 57. Franz Steiner Verlag, 2015.
- Ernst, Wolfgang. „Die Gemeinden der Didache im Kontext antiker Vereinigungen“. Dissertation, Wien, 2019.
- Finch, Caleb E., und Stanley M. Burstein. „Dementia in the Ancient Greco-Roman World Was Minimally Mentioned“. *Journal of Alzheimer's Disease* 97, Nr. 4 (2024): 1581–88.
- Frey, Jörg. „Von Paulus zu Johannes Die Diversität ‚christlicher‘ Gemeindekreise und die ‚Trennungsprozesse‘ zwischen der Synagoge und den Gemeinden der Jesusnachfolger

- in Ephesus im ersten Jahrhundert“. In *The Rise and Expansion of Christianity in the First Three Centuries of the Common Era*, herausgegeben von Clare K. Rothschild und Jens Schröter. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 348. Mohr Siebeck, 2013.
- Froideville, Gilbert Monod de, und Mark Verheul. *An Experts' Guide to International Protocol. Best Practice in Diplomatic and Corporate Relations*. 2. Aufl. Routledge, 2025.
- Fustel de Coulanges, Numa Denis. *Der antike Staat. Kult, Recht und Institutionen Griechenlands und Roms*. Klett-Cotta, 1981.
- García Macías, Aurelio. „Presbiteros en cada iglesia“ (Act 14, 23). *La plegaria del ordenación del presbítero en el Rito Bizantino-Griego y en el Rito Romano*. Liturgica opera prima 4. Edizioni liturgiche, 2011.
- Gatz, Erwin. „Papstwahl“. In *Theologische Realenzyklopädie Online*. De Gruyter, 2010 1995. Theologische Realenzyklopädie Online. https://doi.org/10.1515/tre.25_696_1.
- Gebauer, Roland. *Die Apostelgeschichte*. I. Die Botschaft des Neuen Testaments. Neukirchener Theologie, 2014.
- Gebauer, Roland. *Die Apostelgeschichte*. II. Die Botschaft des Neuen Testaments. Neukirchener Theologie, 2014.
- Gizewski, Christian. „Consul(es)“. In *Der Neue Pauly Online*. Brill, 2006. <https://referenceworks.brill.com/view/entries/NPOG/e304740.xml>.
- Goscinnny, René, und Albert Uderzo, Reg. *Les 12 travaux d'Astérix*. Mit Roger Carel, Jacques Morel, und Pierre Tornade. Dargaud Films, Les Productions René Goscinny, Studios Idefix, 1976. 1h22m.
- Guttenberger, Gudrun. „„Superstitio“: Facetten eines antik-religionstheoretischen Diskurses und die Genese des frühen Christentums als ‚religio‘“. In *Beiträge zur urchristlichen Theologiegeschichte*. Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde der älteren Kirche 163. 2009.
- Haacker, Klaus. *Die Apostelgeschichte*. Theologischer Kommentar zum Neuen Testament 5. Verlag W. Kohlhammer, 2019.
- Hansen, Mogens Herman. *Polis. An introduction to the ancient Greek city-state*. Oxford scholarship online. Oxford University Press, 2006.
- Harland, Philip A. *Greco-Roman associations. Texts, translations, and commentary. North Coast of the Black Sea, Asia Minor*. Herausgegeben von John S. Kloppenborg. II. Beihefte zur Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft, / Band 204. De Gruyter, 2014.
- Heinrici, Gotthard. „Die Christengemeinde Korinths und die religiösen Genossenschaften der Griechen“. *Zeitschrift für Wissenschaftliche Theologie* (Frankfurt am Main) 19 (1876): 465–526. Periodicals Archive Online; ProQuest Digital Collections.
- Helm, Philipp. „Die Abtwahl in den Konstitutionen der Österreichischen Zisterzienserkongregation“. In *Recht - Bürge der Freiheit: Festschrift für Johannes Mühlsteiger SJ zum 80. Geburtstag*, herausgegeben von Konrad Breitsching und Johannes Mühlsteiger. Kanonistische Studien und Texte 51. Duncker & Humblot, 2011.
- Hemer, Colin J. *The Book of Acts in the Setting of Hellenistic History*. Herausgegeben von Conrad H. Gempf. Mohr Siebeck, 2019.

- Herz, Peter. „Die römische Kaiserzeit (30 v.Chr. bis 284 n.Chr.)“. In *Geschichte der Antike. Ein Studienbuch*, 5. Aufl., herausgegeben von Hans-Joachim Gehrke und Helmuth Schneider. J.B. Metzler Verlag, 2019.
- Hirschmann, Vera. „Macht durch Integration? Aspekte einer gesellschaftlichen Wechselwirkung zwischen Verein und Stadt am Beispiel der Mysterien und Techniten des Dionysos von Smyrna“. In *Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien*, herausgegeben von Andreas Gutsfeld und Dietrich-Alex Koch. Studien und Texte zu Antike und Christentum 25. Mohr Siebeck, 2020.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim. „Herrschaft, Verwaltung und Verwandtes. Prolegomena zu Konzepten und Kategorien“. In *Herrschen und Verwalten. Der Alltag der römischen Administration in der hohen Kaiserzeit*, herausgegeben von Rudolf Haensch und Johannes Heinrichs. Kölner Historische Abhandlungen 46. Böhlau, 2007.
- Holmes, Michael W. „The “Western” Text of Acts: A Challenge for Historians“. In *The New Testament in Antiquity and Byzantium. Traditional and Digital Approaches to Its Texts and Editing (Festschrift Klaus Wachtel)*, herausgegeben von H. A. G. Houghton, David C. Parker, und Holger Strutwolf. Arbeiten Zur Neutestamentlichen Textforschung 52. De Gruyter, 2019.
- Honneth, Axel. *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte*. 12. Aufl. Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1129. Suhrkamp, 2025.
- Hopkins, Keith. „On the Probable Age Structure of the Roman Population“. *Population Studies* 20, Nr. 2 (1966): 245–64.
- Horst, Claudia. „Die archaische Agora. Kontingente Machtverhältnisse als Voraussetzung für die Akzeptanz von Mehrheitsentscheidungen und die Entstehung einer agonalen Demokratie“. In *Qahal und Ekklesia. Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, herausgegeben von Joachim J. Krause, Stefan Krauter, und Wolfgang Oswald. Brill, 2025.
- Horstkotte, Hermann. „Die Strafrechtspflege in den Provinzen der römischen Kaiserzeit zwischen hegemonialer Ordnungsmacht und lokaler Autonomie“. In *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, herausgegeben von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner. Schriften des Historischen Kollegs 42. 2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016.
- Hurd, John Coolidge, und Bradley H. McLean. *Origins and Method: Towards a New Understanding of Judaism and Christianity. Essays in Honour of John C. Hurd*. Journal for the Study of the New Testament. Supplement Series 86. JSOT Press, 1993.
- Hyland, K. „Graduates’ Gratitude: The Generic Structure of Dissertation Acknowledgements“. *English for Specific Purposes* 23, Nr. 3 (2004): 303–24.
- Imperium Romanum. „Passierschein A38“. Haus, das Verrückte macht, ca. -50.
- Jehne, Martin. „Die Dominanz des Vorgangs über den Ausgang. Struktur und Verlauf der Wahlen in der römischen Republik“. In *Technik und Symbolik vormoderner Wahlverfahren*, herausgegeben von Christoph Dartmann, Günther Wassilowsky, und Thomas Weller. Historische Zeitschrift. Beihefte (Neue Folge) Band 52. R. Oldenbourg Verlag, 2020.
- Jehne, Martin. „Konsensfiktionen in römischen Volksversammlungen“. In *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung*, herausgegeben von Egon Flaig. Schriften des Historischen Kollegs 85. De Gruyter, 2019.

- Jehne, Martin. „Politische Partizipation in der römischen Republik“. In *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart*, herausgegeben von Hansjörg Reinau und Jürgen von Ungern-Sternberg. Colloquium Rauricum 13. De Gruyter, 2013.
- Jervell, Jacob. *Die Apostelgeschichte*. 17. Aufl. Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament 3. Vandenhoeck & Ruprecht, 1998.
- Keener, Craig S. *Acts*. New Cambridge Bible Commentary. Cambridge University Press, 2020.
- Keil, Josef. „Zur Geschichte der Hymnen in der Provinz Asia“. *Jahreshefte des österreichischen archäologischen Institutes in Wien* (Wien) XI (1908): 101–10.
- Kellum, L. Scott. *Acts*. Mit Andreas J. Köstenberger und Robert W. Yarbrough. Exegetical Guide to the Greek New Testament. B&H Publishing Group, 2020.
- King, Fergus J. „A Funny Thing Happened on The Way to the Parable. The Steward, Tricksters and (Non)Sense in Luke 16:1–8“. *Biblical Theology Bulletin: Journal of Bible and Culture* 48, Nr. 1 (2018): 18–25.
- Klein, Wassilios, Henning Graf Reventlow, Beate Ego, u. a. „Priester/Priestertum“. In *Theologische Realenzyklopädie*. De Gruyter, 2010. Theologische Realenzyklopädie Online. https://doi.org/10.1515/tre.27_379_20.
- Klinghardt, Matthias. *Gemeinschaftsmahl und Mahlgemeinschaft. Soziologie und Liturgie frühchristlicher Mahlfeiern*. Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 13. Francke, 1996.
- Kloppenborg, John S. „Associations, Christ Groups, and Their Place in the Polis“. *Zeitschrift Für Die Neutestamentliche Wissenschaft* 108, Nr. 1 (2017): 1–56.
- Kloppenborg, John S. *Christ's Associations. Connecting and Belonging in the Ancient City*. Yale University Press, 2019.
- Körtner, Ulrich H. J. *Ökumenische Kirchenkunde*. Lehrwerk Evangelische Theologie (LETh) 9. Evangelische Verlagsanstalt, 2018.
- Krauter, Stefan. „Ordination und Neues Testament“. In *Ordination. Grundfragen und Impulse aus reformierter Perspektive*, herausgegeben von Matthias D. Wüthrich und Stefan Krauter. Praktische Theologie im reformierten Kontext 18. TVZ Theologischer Verlag Zürich, 2023.
- Krauter, Stefan. „Zwischen Oikos und Polis. Die Gemeinde und ihre Gemeindeversammlung in den Pastoralbriefen“. In *Qahal und Ekklesia. Typen und Funktionen von Versammlungen im Alten und Neuen Testament und in ihren Umwelten*, herausgegeben von Joachim J. Krause, Stefan Krauter, und Wolfgang Oswald. Brill, 2025.
- Lafer, Renate. *Omnes collegiati concurrere*. Brandbekämpfung im Imperium Romanum, Grazer altertumskundliche Studien 7 (Frankfurt am Main 2001).
- Lenoir, Raymond. „Sur l'Institution du Potlatch“. *Revue Philosophique de la France et de l'Étranger* 97 (1924): 233–67.
- Libero, Loretana. „Prinzipat“. In *Der Neue Pauly Online*. Brill, 2006. <https://referenceworks.brill.com/view/entries/NPOG/e1008720.xml>.
- Liddell, Henry George, Robert Scott, Henry Stuart Jones, und Roderick McKenzie. „τεῖνω“. In *A Greek-English lexicon*. Clarendon Press, 1996.

- Liddell, Henry George, Robert Scott, Henry Stuart Jones, und Roderick McKenzie. „χείρ“. In *A Greek-English lexicon*. Clarendon Press, 1996.
- Loer, Thomas. *Reziprozität. Annäherungen an eine Grundlegung der Kultur- und Sozialwissenschaften*. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021.
- Loer, Thomas. *Reziprozität. Annäherungen an eine Grundlegung der Kultur- und Sozialwissenschaften*. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2021.
- Lohse, Eduard. *Die Ordination im Spätjudentum und im Neuen Testament*. Evang. Verl.-Anst., 1951.
- Lona, Horacio E. *Der erste Clemensbrief*. Kommentar zu den Apostolischen Vätern 2. Vandenhoeck & Ruprecht, 1998.
- Lücke, Nathanael. *Über die narrative Kohärenz zwischen Apostelgeschichte und Paulusbriefen*. Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 62. Narr Francke Attempto, 2019.
- Lundgreen, Christoph. „Geheim(nisvoll)e Abstimmung in Rom“. *Historia, Zeitschrift für alte Geschichte* (Stuttgart) 58 (2009): 36–70.
- Ma, John. „Polis, People, and Power in the Roman Empire“. In *A New History of the Ancient Greek City-State from the Early Iron Age to the End of Antiquity*. Princeton University Press, 2024.
- Maier, Hans. „Demokratischer Verfassungsstaat ohne Christentum - was wäre anders?“. In *Christentum und Demokratie*, herausgegeben von Manfred Brocker und Tine Stein. WBG, 2006.
- Malinowski, Bronislaw. *Argonauts of the Western Pacific. An Account of Native Enterprise and Adventure in the Archipelagoes of Melanesian New Guinea*. 1922; Routledge, 1932.
- Marguerat, Daniel. *Die Apostelgeschichte*. Mit Dietrich-Alex Koch. Kritisch-exegetischer Kommentar über das Neue Testament. Vandenhoeck & Ruprecht, 2022.
- Maritain, Jacques. *Christentum und Demokratie*. Übersetzt von Franz Schmal. Abendländische Reihe 11. Naumann, 1949.
- Meßner, Reinhard. *Einführung in die Liturgiewissenschaft*. 2. Aufl. UTB 2173. Schöningh, 2009.
- Michler, Felix. „Der Kaiserkonsulat. Entwicklung, Struktur und Symbolik im frühen Prinzipat.“ Masterarbeit, Wien, 2023.
- Mitchell, Stephen. „The Administration of Roman Asia from 133 B C to AD 250“. In *Lokale Autonomie und Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, herausgegeben von Werner Eck, mit Elisabeth Müller-Luckner. Schriften des Historischen Kollegs 42. 2009; Oldenbourg Wissenschaftsverlag, 2016.
- Mittelstaedt, Alexander. *Lukas als Historiker. Zur Datierung des lukanischen Doppelwerkes*. Texte und Arbeiten zum neutestamentlichen Zeitalter 43. Francke Verlag, 2006.
- Murray, Timothy J. „F(r)Ee Membership of Christ Groups“. In *Greco-Roman Associations, Deities, and Early Christianity*, herausgegeben von Bruce W. Longenecker. Book Collections on Project MUSE. Baylor University Press, 2022.
- Niederwimmer, Kurt. *Die Didache*. 2., erg. Aufl (Online-Ausg.). Kommentar zu den Apostolischen Vätern 1. Vandenhoeck & Ruprecht, 1993.

- Öhler, Markus, Hrsg. *Aposteldekret und antikes Vereinswesen. Gemeinschaft und ihre Ordnung*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 280. Mohr Siebeck, 2012.
- Öhler, Markus. *Barnabas. Die historische Person und ihre Rezeption in der Apostelgeschichte*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 156. Mohr Siebeck, 2019.
- Öhler, Markus. „Die Didache und antike Vereinsordnungen ein Vergleich“. In *Ecclesia und Collegium*, herausgegeben von Markus Öhler. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513. Mohr Siebeck, 2024.
- Öhler, Markus. *Ecclesia und Collegium*. Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament 513. Mohr Siebeck, 2024.
- Öhler, Markus. „Einleitung. Rückblicke und Aktualisierungen“. In *Ecclesia und Collegium*. Mohr Siebeck, 2024.
- Öhler, Markus. „Essen, Ethnos, Identität - der antiochenische Zwischenfall (Gal 2,11-14)“. In *Der eine Gott und das gemeinschaftliche Mahl: Inklusion und Exklusion biblischer Vorstellungen von Mahl und Gemeinschaft im Kontext antiker Festkultur*, 2. Aufl., herausgegeben von Wolfgang Weiß und Michael Becker. Biblisch-Theologische Studien 113. Neukirchener Theologie, 2012.
- Öhler, Markus. *Geschichte des frühen Christentums*. UTB 4737. UTB GmbH, 2018.
- Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband. *120 Jahre ÖBFV - Österreichischer Bundesfeuerwehrverband: 1889 - 2009*. Mit Erwin Chalupar. Österr. Bundesfeuerwehrverb., 2010.
- Pakkala, Juha. *God's Word Omitted. Omissions in the Transmission of the Hebrew Bible*. FRLANT 251. Vandenhoeck & Ruprecht, 2013.
- Pape, Hans-Christian, Armin Kurtz, und Stefan Silbernagl, Hrsg. *Physiologie*. 10. Aufl. Thieme, 2023.
- Park, Young-Ho. *Paul's Ekklesia as a Civic Assembly. Understanding the People of God in Their Politico-Social World*. Wissenschaftliche Untersuchungen Zum Neuen Testament. 2. Reihe 393. Mohr Siebeck, 2015.
- Peterman, Gerald W. *Paul's Gift from Philippi: Conventions of Gift-Exchange and Christian Giving*. Monograph Series / Society for New Testament Studies 92. Cambridge Univ. Press, 1997.
- Pichler, Josef, und Peter Ebenbauer, Hrsg. *Partizipation und Leitung in der frühen Kirche*. Quaestiones disputatae 345. Herder, 2025.
- Pilhofer, Philipp. *Das frühe Christentum im kilikisch-isaurischen Bergland. Die Christen der Kalykadnos-Region in den ersten fünf Jahrhunderten*. Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 184. De Gruyter, 2018.
- Pippidi, D. M. *Epigraphische Beiträge zur Geschichte Histrias in hellenistischer und römischer Zeit*. Schriften der Sektion für Altertumswissenschaft 34. De Gruyter, 1962.
- Prostmeier, Ferdinand R. „Konflikte um das Amt in frühchristlicher Zeit. Intervention und Prävention“. In *Neutestamentliche Äntermodelle im Kontext*, herausgegeben von Thomas Schmeller, Martin Ebner, und Rudolf Hoppe. Quaestiones Disputatae 239. Herder, 2010.
- Rafetseder, Niklas. „Magistratswahlen in der Frühen Kaiserzeit. Rom und die Kolonien bzw. Munizipien im Vergleich“. Diplomarbeit, Universität Wien, 2015.

- Raschke, Joachim. *Die Erfindung der modernen Demokratie: Innovationen, Irrwege, Konsequenzen*. Springer Fachmedien Wiesbaden, 2020.
- Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. „Kirchengemeinschaft nach evangelischem Verständnis. Ein Votum zum geordneten Miteinander bekenntnisverschiedener Kirchen“. *EKD Texte* (Hannover) 69 (2001).
- Reinau, Hansjörg, und Jürgen von Ungern-Sternberg. *Politische Partizipation. Idee und Wirklichkeit von der Antike bis in die Gegenwart*. Colloquium Rauricum 13. De Gruyter, 2013.
- Reitzenstein, Denise. *Die lykischen Bundespriester. Repräsentation der kaiserzeitlichen Elite Lykiens*. Beiträge zur Alten Geschichte, Beihefte, Neue Folge 17. Akademie Verlag, 2011.
- Rohde, Joachim. *Urchristliche und frühkatholische Ämter. Eine Untersuchung zur frühchristlichen Amtsentwicklung im Neuen Testament und bei den apostolischen Vätern*. Theologische Arbeiten 33. Evangelische Verlagsanstalt, 1976.
- Rollens, Sarah E., und Richard Last. „Accounting Practices in P. Tebt. III/2 894 and Pauline Groups“. *Early Christianity* 5, Nr. 4 (2014): 441–74.
- Roloff, Jürgen. *Die Apostelgeschichte*. 19. Aufl. Das Neue Testament Deutsch 5. Vandenhoeck & Ruprecht, 2010.
- Roloff, Jürgen. *Die Apostelgeschichte*. 19. Auflage, 3. Auflage dieser neuen Fassung. Bd. 5. Das Neue Testament Deutsch. Vandenhoeck & Ruprecht, 2010.
- Roser, Traugott, und Renate Zitt. „Praktische Theologie, Religions- und Gemeindepädagogik“. In *Handbuch Evangelische Theologie. Ein enzyklopädischer Zugang*, herausgegeben von Eve-Marie Becker und Doris Hiller. UTB Theologie 8326. Francke, 2006.
- Saarinen, Risto. „Anerkennung in der Theologie“. In *Handbuch Anerkennung*, herausgegeben von Ludwig Siep, Heikki Ikäheimo, und Michael Quante. Springer Fachmedien, 2021.
- Saarinen, Risto. „Johann Joachim Spalding und die Anfänge des theologischen Anerkennungsbegriffs“. *Zeitschrift für Theologie und Kirche* 112, Nr. 4 (2015): 429–48.
- Schmeller, Thomas. „Zum exegetischen Interesse an antiken Vereinen im 19. und 20. Jahrhundert“. In *Vereine, Synagogen und Gemeinden im kaiserzeitlichen Kleinasien*, herausgegeben von Andreas Gutsfeld und Dietrich-Alex Koch. Studien und Texte zu Antike und Christentum 25. Mohr Siebeck, 2020.
- Schmitz, Christine. *Juvenal*. 2. Aufl. Studienbücher Antike 16. Georg Olms Verlag, 2023.
- Schnelle, Udo. *Einleitung in das Neue Testament*. 9., Durchgesehene Auflage. UTB, 1830. Theologie, Religionswissenschaft. Vandenhoeck & Ruprecht, 2017.
- Schreiner, Patrick. *Acts*. The Christian Standard Commentary. Holman Bible Publishers, 2022.
- Seitz, M., N. Herzfeld, und D. Evers. „Kybernetik“. In *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl. Brill, 1. März 2018. https://doi.org/10.1163/2405-8262_rgg4_COM_12521.
- Siebenthal, Heinrich von, und Ernst G. Hoffmann. *Griechische Grammatik zum Neuen Testament*. Neubearb. und Erw. der Grammatik Hoffmann / von Siebenthal. Brunnen-Verl., 2022.
- Siōtēs, Markos Antonios. „Die klassische und christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“. Dissertation, Marburg, Philosophische Dissertation, 1947.

- Siotis, Markos A. „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“. A'. *Theologia. epistēmonikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος κ' Τεύχος 2 (1949): 314–34.
- Siotis, Markos A. „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“. E'. *Theologia. epistēmonikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος KA' Τεύχος 2 (1950): 239–57.
- Siotis, Markos A. „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“. Z'. *Theologia. epistēmonikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος KA' Τεύχος 4 (1950): 605–17.
- Siotis, Markos A. „Die klassische und die christliche Cheirotonie in ihrem Verhältnis“. Θ'. *Theologia. epistēmonikon periodikon ekdidomenon kata trimēnon* (Athen) Τόμος KB' Τεύχος 2 (1951): 288–239.
- Sobotta, Johannes, Reinhard Putz, und Reinhard Pabst, Hrsg. *Anatomie des Menschen. Der komplette Atlas in einem Band. Allgemeine Anatomie, Bewegungsapparat, innere Organe, Neuroanatomie*. 22. Aufl. Elsevier, Urban & Fischer, 2007.
- Söding, Thomas. *Das Evangelium nach Lukas. Lk 13,22–24,53*. Bd. 2, mit Walter Klaiber. Die Botschaft des Neuen Testaments. Vandenhoeck & Ruprecht, 2023.
- Söding, Thomas. *Gottesreich und Menschenmacht. Politische Ethik des Neuen Testaments*. Herder, 2024.
- Stansell, Gary. „Gabe und Reziprozität. Zur Dynamik von Gaben in den synoptischen Evangelien“. In *Jesus in neuen Kontexten*, herausgegeben von Wolfgang Stegemann, Bruce J. Malina, und Gerd Theissen. Verlag W. Kohlhammer, 2002.
- Stephan, Eckhard. *Honoratioren, Griechen, Polisbürger. Kollektive Identitäten innerhalb der Oberschicht des kaiserzeitlichen Kleinasien*. Hypomnemata 143. Vandenhoeck & Ruprecht, 2002.
- Talbert, Richard J. A. *The Senate of Imperial Rome*. Middle Eastern Studies. Princeton Univ. Press, 1984.
- Tappenbeck, Christian R. *Das evangelische Kirchenrecht reformierter Prägung. Eine Einführung*. TVZ Theologischer Verlag Zürich, 2023.
- Trapp, Manfred. „Über einige Unterschiede zwischen antiker und moderner Staatsauffassung“. *Politische Vierteljahresschrift* 29, Nr. 2 (1988): 210–29.
- Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands, Hrsg. *Ordination und Einsegnung, Einführungshandlungen, Einweihungshandlungen*. 2. Aufl. Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden 4. Luther. Verlagshaus, 1997.
- Versammlung der österreichischen Superintenden ten und ihrer Vertrauensmänner. *Verhandlungen und Vorschläge der zur Regelung der Verhältnisse der evangel. Kirche zum Staate im Sommer 1849 nach Wien einberufenen Versammlung der österreich. Superintenden ten u. ihrer Vertrauensmänner*. 2. Aufl. Triest, 1850.
- Vitale, Marco. „Eparchie und Koinon in Kleinasien von der ausgehenden Republik bis ins 3. Jh. n. Chr.“. *Asia Minor Studien* 67. Dissertation, Zürich, 2012.
- Wankel, Hermann, Hermann Vetters, Dieter Knibbe, u. a. *Die Inschriften von Ephesos. T. 1a, Nr. 1 - 47 (Texte)*. Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien 11. Habelt, 1979.

- Weiser, Alfons. *Die Apostelgeschichte. Kapitel 1 - 12*. 2. Aufl. Bd. 1. Ökumenischer Taschenbuchkommentar zum Neuen Testament 5. Gütersloher Verlagshaus Mohn, 1989.
- Welborn, Larry L. *Paul, Democracy, and the Corinthians*. T&T Clark, 2026.
- Wolter, Michael. *Das Lukasevangelium*. Handbuch zum Neuen Testament 5. Mohr Siebeck, 2008.
- Woolf, Greg. „The Roman Urbanization of the East“. In *The Early Roman Empire in the East*, herausgegeben von Susan E. Alcock. Oxbow Monograph 95. Oxbow Books, 1997.
- Zeilmayr, Alfred „Das Löschwesen vor den Feuerwehren“, In 120 Jahre ÖBFV - Österreichischer Bundesfeuerwehrverband: 1889 – 2009 (Österr. Bundesfeuerwehrverb., 2010).
- 合阪 學. „The polis-citizen’s view of the Roman Empire“. *Seiyoshigaku The studies in Western history* 101 (1976): 22–39.

11. Anhänge

11.1. Tabelle zu P.Mich V 244

Name	Alter
Kronion Herodes	35
Onnophris Nepheros	40
Psenkebis Marres	38
Panesneus Harmiysis	30
Siegeris Pakebkis	29
Pakebkis Siegeris	35
Sekonopis Papontos (Diodoros)	32
Anchious Anchious	30
Orseus II Petermouthis (Kyberomnis)	33
Papnebtynis Papnebtynis	32
Kroinon Labesis	30
Eutychos Eutychos	30
Orseus Petesouchos Ph...	50
Petesouchos Protos Harmaeis	35
Sisoeis Eutychos (Schreiner)	38
Labesis Labesis	35
Harmaeis Harmaeis	33
Komon Anchios	37
Orseus Haryotes Nanas	34
Amaeis Marres	35
Horos Harmiysis	32
Papontos Papnebtynis	32

Tabelle 3: Wähler lt P.Mich V 244 mit ihrem geschätzten Alter.

11.2. Abbildungen



Abbildung 2: Markos Antonios Siotis: <https://www.ex-dsathen.gr/ekdoseis/oi-dikoi-mas-ellines/4234-markos-siotis-1912-2003/> zuletzt abgerufen am 05. Mai. 2026



Abbildung 1: P.Mich V 244 :

<https://quod.lib.umich.edu/a/apis/1362/1277R.TIF?chaperone=S-APIS-X-1362+1277R.TIF;lastview=reslist;size=50;view=entry>

Zuletzt abgerufen am 05. Mai. 2026

11.3. Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Wenn nicht anders angegeben, stammen alle Übersetzungen von mir.

Im Zuge der Arbeit wurden Large Language Models verwendet. Sie dienten der rascheren Identifizierung relevanter altgriechischer Passagen und zu Lektoratzwecken wurde Google Gemini 3 verwendet, wobei keine Passagen wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden.

5. Mai 2026

Florian Hasengruber